

Neufassung aufgrund der Beschlüsse in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. und 27. April 2016

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINER TEIL

Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze der Verteilung

Abschnitt 1. Gegenstand, Geschäftsjahr

- § 1 Gegenstand des Verteilungsplans
- § 2 Geschäftsjahr

Abschnitt 2. Die Ausschüttungsberechtigten und ihre Bestimmung durch die GEMA

- § 3 Grundsätze
- § 4 Komponist
- § 5 Textdichter
- § 6 Bearbeiter
- § 7 Verleger
- § 8 Subverleger
- § 9 Bestimmung der Ausschüttungsberechtigten durch die GEMA
- § 10 Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen

Abschnitt 3. Die Bildung von Sparten zur Verteilung der Einnahmen auf die Werke

- § 11 Grundsätze
- § 12 Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG
- § 13 Die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG

Abschnitt 4. Die Zuordnung der Einnahmen zu den Sparten

- § 14 Grundsatz
- § 15 Einnahmen für die Wiedergabe von Fernsehsendungen
- § 16 Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern
- § 17 Einnahmen für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos
- § 18 Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen
- § 19 Einnahmen für die Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen
- § 20 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen
- § 21 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen
- § 22 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG

- § 23 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG
- § 24 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 52a Abs. 4 UrhG
- § 25 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG

Abschnitt 5. Die Aufteilung der Ausschüttung pro Werk auf die am Werk Beteiligten

- § 26 Grundsätze
- § 27 Wechsel von Verlegern zu anderen Verwertungsgesellschaften
- § 28 Ausfall

Abschnitt 6. Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

- § 29 Kostendeckung
- § 30 Mittel für soziale und kulturelle Zwecke
- § 31 Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Abschnitt 7. Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs

- § 32 Außerordentliche Einnahmen aus der Rechtswahrnehmung
- § 33 Korrektur systematischer Verteilungsfehler

Kapitel 2: Allgemeine Ausführungsbestimmungen

Abschnitt 1. Anmeldung der Werke

- § 34 Zuständigkeit
- § 35 Form
- § 36 Frist
- § 37 Anmeldung audiovisueller Werke
- § 38 Vorlage von Notenbelegen
- § 39 Nachweis der Benutzung fremder Werke
- § 40 Bestätigung über die Inverlagnahme
- § 41 Mitteilung von Veränderungen
- § 42 Falsche Angaben bei der Anmeldung
- § 43 Vorgehen bei fehlender Anmeldung

Abschnitt 2. Registrierung der Werke

- § 44 Grundsatz
- § 45 Registrierung von audiovisuellen Werken bei nicht bekannter Laufzeit
- § 46 Registrierung unter Verwendung eines Pseudonyms
- § 47 Registrierung bei Gleichheit bürgerlicher Namen
- § 48 Registrierung unter Verwendung einer Editionsbezeichnung
- § 49 Einspruch gegen die Registrierung

Abschnitt 3. Prüfungsrechte

- § 50 Spieldauer und Besetzung
- § 51 Schutzfähigkeit
- § 52 Autorenschaft bei Bearbeitungen freier Werke

Abschnitt 4. Nutzungsmeldungen

- § 53 Erfassung von Nutzungsmeldungen
- § 54 Bedingungen für die Verrechnung von Nutzungsmeldungen
- § 55 Von der Verrechnung ausgeschlossene Nutzungsmeldungen
- § 56 Nach Abschluss des Geschäftsjahres eingehende Nutzungsmeldungen

Abschnitt 5. Ausschüttung

- § 57 Verteilungsfristen und Ausschüttungstermine
- § 58 Einzel- und Nutzungsaufstellungen
- § 59 Reklamationen

BESONDERER TEIL**Kapitel 1: Punktbewertung und Einstufung**

- § 60 Geltungsbereich
- § 61 Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA
- § 62 Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss
- § 63 Verrechnungsschlüssel I (Werke der ersten Musik)
- § 64 Verrechnungsschlüssel II (Werke der Unterhaltungsmusik)
- § 65 Verrechnungsschlüssel III (Werke, die sich nicht nach den Verrechnungsschlüsseln I, II oder IV einstufen lassen)
- § 66 Verrechnungsschlüssel IV

Kapitel 2: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung**Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen**

- § 67 Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung
- § 68 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Abschnitt 2. Verteilung in der Sparte BM (Bühnenmusik)

- § 69 Gegenstand der Sparte
- § 70 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 71 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 3. Verteilung in der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen)

- § 72 Gegenstand der Sparte
- § 73 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 74 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 4. Verteilung in der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung)

- § 75 Gegenstand der Sparte
- § 76 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 77 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 5. Verteilung in der Sparte KI (Musik im Gottesdienst)

- § 78 Gegenstand der Sparte
- § 79 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 80 Ermittlung der Nutzungen
- § 81 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 6. Verteilung in der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen)

- § 82 Gegenstand der Sparte
- § 83 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 84 Bildung von Inkassosegmenten
- § 85 Verteilung nach Punktwerten
- § 86 Verteilung nach Veranstaltungen
- § 87 Verteilung bei Vor- und Hauptprogramm

Abschnitt 7. Verteilung in der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung)

- § 88 Gegenstand der Sparte
- § 89 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 90 Durchführung der Verteilung

Kapitel 3: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

- § 91 Die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung
- § 92 Die Aufteilung der Einnahmen für Musiknutzungen im Rundfunk auf die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung
- § 93 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung
- § 94 Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

Abschnitt 2. Die Verteilung in den Sparten des Hörfunks

Unterabschnitt 1. Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)

- § 95 Gegenstand der Sparte
- § 96 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 97 Die Gewichtung der Nutzungen mit Senderkoeffizienten
- § 98 Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren
- § 99 Die Gewichtung bei paralleler und gleichzeitiger Sendung
- § 100 Durchführung der Verteilung

Unterabschnitt 2. Verteilung in der Sparte R VR (Hörfunk-Vervielfältigungsrecht)

- § 101 Gegenstand der Sparte
- § 102 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 103 Die Gewichtung der Nutzungen in der Sparte R VR
- § 104 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 3. Die Verteilung in den Sparten des Fernsehens

Unterabschnitt 1. Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)

- § 105 Gegenstand der Sparten
- § 106 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 107 Die Gewichtung der Nutzungen mit Koeffizienten für Fernsehsendungen
- § 108 Die Gewichtung der Nutzungen mit AR-Senderkoeffizienten
- § 109 Die Gewichtung bei paralleler und gleichzeitiger Sendung
- § 110 Durchführung der Verteilung

Unterabschnitt 2. Verteilung in den Sparten FS VR (Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) und T FS VR (Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht)

- § 111 Gegenstand der Sparten
- § 112 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 113 Die Gewichtung der Nutzungen in den Sparten FS VR und T FS VR
- § 114 Durchführung der Verteilung

Kapitel 4: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

§ 115 Die Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

Abschnitt 1. Verteilung in der Sparte DK (Diskothecken-Wiedergaben)

§ 116 Gegenstand der Sparte

§ 117 Die zu verteilenden Einnahmen

§ 118 Ermittlung der Nutzungen

§ 119 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 2. Verteilung in der Sparte DK VR (Diskothecken-Wiedergaben-Vervielfältigungsrecht)

§ 120 Gegenstand der Sparte

§ 121 Die zu verteilenden Einnahmen

§ 122 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 3. Verteilung in der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben)

§ 123 Gegenstand der Sparte

§ 124 Die zu verteilenden Einnahmen

§ 125 Ermittlung der Nutzungen

§ 126 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 4. Verteilung in der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben)

§ 127 Gegenstand der Sparte

§ 128 Die zu verteilenden Einnahmen

§ 129 Durchführung der Verteilung

§ 130 Direktverteilung auf Antrag

Kapitel 5: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Vorführung

§ 131 Die Sparten des Nutzungsbereichs Vorführung

Abschnitt 1. Verteilung in der Sparte T (Tonfilm)

§ 132 Gegenstand der Sparte

§ 133 Die zu verteilenden Einnahmen

§ 134 Ermittlung der Nutzungen

§ 135 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 2. Verteilung in den Sparten TD (Tonfilm-Direktverteilung) und TD VR (Tonfilm-Direktverteilung-Vervielfältigungsrecht)

§ 136 Gegenstand der Sparten

§ 137 Die zu verteilenden Einnahmen

§ 138 Durchführung der Verteilung

Kapitel 6: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung

§ 139 Die Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung

Abschnitt 1. Verteilung in der Sparte Phono VR (Tonträger-Vervielfältigungsrecht)

§ 140 Gegenstand der Sparte

§ 141 Die zu verteilenden Einnahmen

§ 142 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 2. Verteilung in der Sparte BT VR (Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht)

- § 143 Gegenstand der Sparte
- § 144 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 145 Durchführung der Verteilung

Kapitel 7: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Online

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

- § 146 Die Sparten des Nutzungsbereichs Online
- § 147 Der Grundsatz der Direktverteilung im Nutzungsbereich Online

Abschnitt 2. Verteilung in den Sparten I R (Internetradio) und I R VR (Internetradio-Vervielfältigungsrecht)

- § 148 Gegenstand der Sparten
- § 149 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 150 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 151 Ermittlung der Nutzungen
- § 152 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 3. Verteilung in den Sparten I FS (Internetfernsehen), I T FS (Internetfernsehen-Tonfilm), I FS VR (Internetfernsehen-Vervielfältigungsrecht) und I T FS VR (Internetfernsehen-Tonfilm-Vervielfältigungsrecht)

- § 153 Gegenstand der Sparten
- § 154 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 155 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 156 Ermittlung der Nutzungen
- § 157 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 4. Verteilung in den Sparten KMOD (Ruftonmelodien) und KMOD VR (Ruftonmelodien-Vervielfältigungsrecht)

- § 158 Gegenstand der Sparten
- § 159 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 160 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 161 Ermittlung der Nutzungen
- § 162 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 5. Verteilung in den Sparten MOD D (Music-on-Demand-Download) und MOD D VR (Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht)

- § 163 Gegenstand der Sparten
- § 164 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 165 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 166 Ermittlung der Nutzungen
- § 167 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 6. Verteilung in den Sparten MOD S (Music-on-Demand-Streaming) und MOD S VR (Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)

- § 168 Gegenstand der Sparten
- § 169 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 170 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

- § 171 Ermittlung der Nutzungen
- § 172 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 7. Verteilung in den Sparten VOD D (Video-on-Demand-Download) und VOD D VR (Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht)

- § 173 Gegenstand der Sparten
- § 174 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 175 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 176 Ermittlung der Nutzungen
- § 177 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 8. Verteilung in den Sparten VOD S (Video-on-Demand-Streaming) und VOD S VR (Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)

- § 178 Gegenstand der Sparten
- § 179 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 180 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 181 Ermittlung der Nutzungen
- § 182 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 9. Verteilung in den Sparten WEB (Websites) und WEB VR (Websites-Vervielfältigungsrecht)

- § 183 Gegenstand der Sparten
- § 184 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 185 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 186 Ermittlung der Nutzungen
- § 187 Durchführung der Verteilung

Kapitel 8: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Ausland

- § 188 Verteilung in der Sparte A
- § 189 Verteilung in der Sparte A VR

Kapitel 9: Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten bei GEMA-Originalwerken

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

- § 190 Anwendungsbereich
- § 191 Die Ausschüttung bei mehreren Beteiligten derselben Berufsgruppe
- § 192 Die Ausschüttung bei Berechtigten der GEMA und anderer Verwertungsgesellschaften derselben Berufsgruppe
- § 193 Freie Vereinbarkeit bei Werken der Unterhaltungsmusik
- § 194 Die Aufteilung der Ausschüttung bei Potpourris

Abschnitt 2. Die Aufteilung der Ausschüttung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe

Unterabschnitt 1. Allgemeiner Anteilsschlüssel

- § 195 Anteilsschlüssel
- § 196 Beteiligung des Textdichters bei Werken der ernsten Musik
- § 197 Beteiligung bei textierten Werken der U-Musik mit Gleichrangigkeit von Musik und Text

- § 198 Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke
- § 199 Die Beteiligung des Bearbeiters urheberrechtlich freier Werke

Unterabschnitt 2. Anteilsschlüssel für die Sparte FS

- § 200 Anteilsschlüssel
- § 201 Beteiligung des Bearbeiters

Unterabschnitt 3. Anteilsschlüssel für die Sparten T und T FS

- § 202 Anteilsschlüssel
- § 203 Beteiligung des Textdichters
- § 204 Beteiligung des Bearbeiters
- § 205 Beteiligung des Verlegers

Abschnitt 3. Die Aufteilung der Ausschüttung in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

- § 206 Anteilsschlüssel für die Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR
- § 207 Anteilsschlüssel für die Sparten FS VR, R VR und T FS VR
- § 208 Anteilsschlüssel für die Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR

Kapitel 10: Die Aufteilung der Ausschüttung an die Ausschüttungsberechtigten bei subverlegten Werken

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

- § 209 Anwendungsbereich
- § 210 Voraussetzungen für die Beteiligung eines Subverlegers
- § 211 Beteiligung mehrerer Verleger bei in Deutschland subverlegten Werken
- § 212 Zweiter Subverleger
- § 213 Gemeinschaftsproduktionen
- § 214 Repräsentant

Abschnitt 2. Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe

- § 215 Anerkannte Anteilsschlüssel
- § 216 Londoner Anteilsschlüssel
- § 217 Stockholmer Anteilsschlüssel

Abschnitt 3. Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

- § 218 Allgemeine Regelungen
- § 219 Die Aufteilung bei nicht vertretenen ausländischen Originalverlegern
- § 220 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR
- § 221 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten R VR, FS VR, T FS VR, TD VR, BT VR, I FS VR, I T FS VR, VOD D VR und VOD S VR
- § 222 Beteiligung des ausländischen Subtextdichters

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 223 Inkrafttreten
- § 224 Auslegungsregel

Allgemeiner Teil

KAPITEL 1: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER VERTEILUNG

ABSCHNITT 1 GEGENSTAND, GESCHÄFTSJAHR

§ 1 Gegenstand des Verteilungsplans

Die GEMA ermittelt nach Maßgabe dieses Verteilungsplans die Ausschüttung für diejenigen geschützten Musikwerke (mit oder ohne Text), für die ihr Rechte und Ansprüche durch ihre Berechtigten im Berechtigungsvertrag oder durch eine andere Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung zur Wahrnehmung eingeräumt worden sind.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Höhe der in jedem Jahr insgesamt zu verteilenden Summe entspricht den Gesamteinnahmen aus den Rechten aus dem In- und Ausland nach Abzug der Gesamtkosten, der sonstigen im Verteilungsplan vorgesehenen Abzüge sowie der Beträge, die den ausländischen Verwertungsgesellschaften zustehen, mit denen die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat.

ABSCHNITT 2 DIE AUSSCHÜTTUNGS- BERECHTIGTEN UND IHRE BESTIMMUNG DURCH DIE GEMA

§ 3 Grundsätze

[1] Ausschüttungsberechtigt nach Maßgabe der Regelungen dieses Verteilungsplans sind Komponisten, Textdichter, Bearbeiter (zusammengefasst „Urheber“) und Verleger, soweit sie mit der GEMA einen Berechtigungsvertrag geschlossen haben. Ausschüttungsberechtigt ist auch der Rechtsnachfolger nach Maßgabe von § 9 des Berechtigungsvertrags. Das Verhältnis zu Urhebern und Verlegern, die einer Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte angehören, mit der die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, richtet sich nach der jeweiligen Repräsentationsvereinbarung.

[2] Die Ausschüttungsberechtigung besteht ohne Rücksicht darauf, durch wen die Rechte der GEMA zur Wahrnehmung eingeräumt worden sind.

[3] Anspruch auf Berücksichtigung bei der Verteilung haben nur diejenigen Urheber und Verleger, die an den während des Geschäftsjahres zur Aufführung gelangten Werken nachgewiesenermaßen beteiligt sind.

§ 4 Komponist

Komponist ist, wer das Werk tatsächlich komponiert hat.

§ 5 Textdichter

[1] Textdichter ist, wer den Text tatsächlich geschaffen hat.

[2] Der Textdichter wird auch dann beteiligt, wenn das Musikwerk, zu dem der Text gehört, ohne den Text genutzt wird. Jedoch werden nachträglich unterlegte Texte von Musikwerken nur verrechnet, wenn auch der Text genutzt wird, es sei denn, dass die Zugkraft des Musikwerks auf die nachträgliche Textierung zurückgeht. Gleiches gilt bei subtextierten Werken für den Subtext. Ferner wird der Textdichter in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nicht beteiligt für die Nutzung von Musikwerken, die zwar auf textierten Musikwerken beruhen, aber eine selbständige musikalische Gestaltung haben; auch in diesen Fällen ist der Textdichter dann zu beteiligen, wenn die Zugkraft des Musikwerks auf den Text zurückgeht. Die Entscheidung, ob die Zugkraft auf die nachträgliche Textierung bzw. den Subtext zurückgeht, ist im Streitfall durch den Werkausschuss zu treffen.

In solchen Fällen entscheidet der Werkausschuss in der Besetzung von 2 Komponisten und 2 Textdichtern. Für die Prüfung sind vom Anspruchsteller grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d.h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 6 Bearbeiter

[1] Bearbeiter ist, wer das Werk tatsächlich bearbeitet hat. Die Umschreibung einer bereits vorhandenen Stimme für ein anderes Instrument stellt keine Bearbeitung im Sinne des Verteilungsplans dar. Die Beteiligung der Spezialbearbeiter richtet sich nach der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter.

[2] Der Bearbeiter freier Werke ist in allen Sparten des Verteilungsplans ausschüttungsberechtigt.

[3] Der Bearbeiter geschützter Werke ist nur in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe ausschüttungsberechtigt. Er hat Anspruch auf Beteiligung, wenn seine Bearbeitung und seine Beteiligung vom Urheber des geschützten Werkes genehmigt worden sind und seine Bearbeitung bei der GEMA angemeldet und ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Regelungen zu Glaubhaftmachung und Reklamation gemäß § 59 bleiben unberührt.

§ 7 Verleger

[1] Verleger eines Werkes ist, wer mit dem Urheber einen Verlagsvertrag im Sinne des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 geschlossen und das Werk vereinbarungsgemäß herausgegeben hat.

[2] Bei Auftragskompositionswerken zu Fernsehproduktionen, die bei der GEMA ab dem 1.1.2007 angemeldet werden, ist Voraussetzung für die Beteiligung eines Verlegers eine schriftliche, werkbezogene Bestätigung durch den Verleger an die GEMA, dass die Übertragung der Verlagsrechte nicht Bedingung oder Voraussetzung für die Erteilung des Kompositionsauftrags war.

§ 8 Subverleger

[1] Subverleger ist derjenige Verleger, der ein Werk mit Einverständnis des Originalverlegers für ein oder mehrere Länder laut Subverlagsvertrag übernimmt, das Werk gemäß den Regelungen dieses Verteilungsplans in einer eigenen neu gedruckten Ausgabe veröffentlicht und in denjenigen Ländern vertreibt, in denen er zum Vertrieb berechtigt ist.

[2] Für die Beteiligung des Subverlegers müssen die Voraussetzungen gemäß § 210 erfüllt sein.

§ 9 Bestimmung der Ausschüttungsberechtigten durch die GEMA

[1] Die GEMA leistet die sich aus dem Verteilungsplan ergebenden Ausschüttungen mit befreiender Wirkung an diejenigen Urheber und Verleger, welche ihr aufgrund der Anmeldungen der Werke oder aufgrund anderer Umstände als die Empfangsberechtigten bekannt sind; jedoch ist die GEMA in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe befugt, mit befreiender Wirkung die Ausschüttungen an diejenigen Urheber und Verleger zu leisten, welche als solche bei den bei der Aufführung gebrauchten Noten aufgedruckt sind.

[2] Bei berechtigten Zweifeln an der Ausschüttungsberechtigung ist diese durch den Anspruchsteller darzulegen und zu beweisen.

§ 10 Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen

Treten Ansprüche Mehrerer in Widerstreit, so ist die GEMA verpflichtet und berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Die GEMA kann eine Frist von 6 Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche (im ordentlichen Rechtsweg oder nach Vereinsrecht gemäß § 16 der Satzung) setzen. Wird der Nachweis der Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, ist die GEMA zur Auszahlung an denjenigen berechtigt, der nach der Werkanmeldung die Priorität hat.

§ 11 Grundsätze

[1] Für die Verteilung werden Sparten entsprechend den verschiedenen Musikverwertungsgebieten gebildet.

[2] Die Verteilung in den Sparten erfolgt im Wege der Direktverteilung oder im Wege der kollektiven Verteilung.

[3] Soweit Direktverteilung erfolgt, werden die Einnahmen, die die GEMA für eine Nutzung erzielt, abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge auf die jeweils genutzten Werke verteilt. Soweit sich einzelnen Werken keine gesonderten Einnahmen zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung auf die Werke pro rata numeris.

[4] Soweit kollektive Verteilung erfolgt, werden die Einnahmen, die die GEMA für eine Vielzahl von Nutzungen erzielt, zur gemeinsamen Verteilung zusammengefasst. Dabei wird die Gesamtsumme der jeweiligen Einnahmen für die betreffenden Nutzungen abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge (Nettoverteilungssumme) auf alle genutzten Werke verteilt.

§ 12 Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

| | |
|--------|---------------------------|
| A | Ausland |
| BM | Bühnenmusik |
| DK | Diskotheeken-Wiedergaben |
| E | E-Musik-Veranstaltungen |
| ED | E-Musik-Direktverteilung |
| EM | E-Musik-Wiedergaben |
| FS | Fernsehen |
| I R | Internetradio |
| I FS | Internetfernsehen |
| I T FS | Internetfernsehen-Tonfilm |
| KI | Musik im Gottesdienst |
| KMOD | Ruftonmelodien |
| M | U-Musik-Wiedergaben |
| MOD D | Music-on-Demand-Download |
| MOD S | Music-on-Demand-Streaming |
| R | Hörfunk |
| T | Tonfilm |
| TD | Tonfilm-Direktverteilung |
| T FS | Tonfilm im Fernsehen |

ABSCHNITT 3 DIE BILDUNG VON SPARTEN ZUR VERTEI- LUNG DER EINNAH- MEN AUF DIE WERKE

| | |
|-------|---------------------------|
| U | U-Musik-Veranstaltungen |
| UD | U-Musik-Direktverteilung |
| VOD D | Video-on-Demand-Download |
| VOD S | Video-on-Demand-Streaming |
| WEB | Websites |

§ 13 Die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

| | |
|-----------|--|
| A VR | Ausland-Vervielfältigungsrecht |
| BT VR | Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht |
| DK VR | Diskotheken-Wiedergaben-Vervielfältigungsrecht |
| FS VR | Fernsehen-Vervielfältigungsrecht |
| I R VR | Internetradio-Vervielfältigungsrecht |
| I FS VR | Internetfernsehen-Vervielfältigungsrecht |
| I T FS VR | Internetfernsehen-Tonfilm-Vervielfältigungsrecht |
| KMOD VR | Ruftonmelodien-Vervielfältigungsrecht |
| MOD D VR | Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht |
| MOD S VR | Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht |
| Phono VR | Tonträger-Vervielfältigungsrecht |
| R VR | Hörfunk-Vervielfältigungsrecht |
| TD VR | Tonfilm-Direktverteilung-Vervielfältigungsrecht |
| T FS VR | Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht |
| VOD D VR | Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht |
| VOD S VR | Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht |
| WEB VR | Websites-Vervielfältigungsrecht |

ABSCHNITT 4 DIE ZUORDNUNG DER EINNAHMEN ZU DEN SPARTEN

§ 14 Grundsatz

[1] Einnahmen für Nutzungen, die den Gegenstand einer Sparte bilden, werden in den entsprechenden Sparten verteilt.

[2] Einnahmen, für die keine gesonderten Sparten gebildet sind, werden den bestehenden Sparten nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zugewiesen.

§ 15 Einnahmen für die Wiedergabe von Fernsehsendungen

Die Einnahmen für die Wiedergabe von Fernsehsendungen werden den Sparten FS und T FS zugewiesen.

§ 16 Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern

Die Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern werden zu 20 % der Sparte M, zu 30 % der Sparte T, zu 20 % den Sparten FS und T FS und zu 30 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR zugewiesen.

§ 17 Einnahmen für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos

Von den Einnahmen aus betriebsüblichen Musikdarbietungen in Kinos werden 8 % für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos zur Verfügung gestellt. Dieser Anteil wird zu 60 % der Sparte R und zu 40 % der Sparte M zugewiesen.

§ 18 Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen

Die Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern (mit Ausnahme der in den Sparten BM, EM und DK abgerechneten Wiedergaben) und Wiedergaben von Hörfunksendungen werden zu 60 % der Sparte R und zu 40 % der Sparte M zugewiesen.

§ 19 Einnahmen für die Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen

[1] Die Einnahmen für die Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen durch inländische Kabelunternehmen werden auf die Sparte R sowie die Sparten FS und T FS im Verhältnis der Reichweite der Kabelweiterleitung von Hörfunkwellen zur Reichweite der Kabelweiterleitung von Fernsehprogrammen aufgeteilt.

[2] Die Einnahmen, die für die Kabelweiterleitung deutscher Rundfunksendungen durch ausländische Kabelunternehmen nach Kostenabzug zur Verfügung stehen, werden auf die Nettoverteilungssumme der Sparte R sowie auf die Nettoverteilungssumme der Sparten FS und T FS nach Maßgabe der von den ausländischen Verwertungsgesellschaften mitgeteilten Zuordnung der Kabelweiterleitung zu Hörfunk und Fernsehen aufgeteilt.

§ 20 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen

[1] Die Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, werden zu 75 % der Sparte R VR und zu 25 % als prozentualer Zuschlag der Sparte Phono VR zugewiesen.

[2] Ausgenommen von dieser Regelung sind die in der Sparte DK VR abzurechnenden Einnahmen.

§ 21 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen

Die Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, werden zu 95 % den Sparten FS VR und T FS VR und zu 5 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR zugewiesen.

§ 22 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG für die Vermietung von Tonträgern werden zu 75 % als prozentualer Zuschlag der Sparte Phono VR und zu 25 % der Sparte R VR zugewiesen.

[2] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG für die Vermietung von Bildtonträgern werden zu 75 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR und zu 25 % den Sparten FS VR und T FS VR zugewiesen.

§ 23 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG für das Verleihen durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (Bibliothekstantieme) werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[2] Der auf den Verleih von Tonträgern entfallende Anteil wird zu 75 % als prozentualer Zuschlag der Sparte Phono VR und zu 25 % der Sparte R VR zugewiesen.

[3] Der auf den Verleih von Bildtonträgern entfallende Anteil wird zu 75 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR und zu 25 % den Sparten FS VR und T FS VR zugewiesen.

[4] Der auf den Verleih von Notenmaterial entfallende Anteil wird als unverteilbar behandelt.

§ 24 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 52a Abs. 4 UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 52a Abs. 4 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[2] Die Einnahmen aus der öffentlichen Zugänglichmachung von Audiowerken werden in den Sparten MOD S und MOD S VR verteilt.

[3] Die Einnahmen aus der öffentlichen Zugänglichmachung von audiovisuellen Werken werden in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt.

§ 25 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für private Vervielfältigung werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[2] Die Einnahmen aus privater Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen werden zu 50 % der Sparte R, zu 25 % der Sparte R VR und zu 25 % als prozentualer Zuschlag der Sparte Phono VR zugewiesen.

[3] Die Einnahmen aus privater Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen werden zu 95 % den Sparten des Fernsehens, davon zu $\frac{2}{3}$ (somit $63\frac{1}{3}$ % der Gesamteinnahme) den Sparten FS und T FS und zu $\frac{1}{3}$ (somit $31\frac{2}{3}$ % der Gesamteinnahme) den Sparten FS VR und T FS VR, zugewiesen. Die verbleibenden 5 % werden als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR zugewiesen.

[4] Die Verteilung dieser Einnahmen erfolgt an die Ausschüttungsberechtigten des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen durch die GEMA erzielt worden sind. Bei der Verteilung werden solche Werknutzungen nicht berücksichtigt, bei denen die Werke durch technische Maßnahmen gemäß § 95a UrhG gegen die Vornahme privater Vervielfältigungen geschützt sind.

§ 26 Grundsätze

[1] Die pro Werk ermittelte Ausschüttung wird auf die am Werk Beteiligten nach Anteilen aufgeteilt. In den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe mit Ausnahme der Sparte KI sowie der Sparten der Nutzungsbereiche Ausland und Online werden die Anteile in Zwölfteln und Vierundzwanzigsteln gebildet. In den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung sowie in allen Sparten der Nutzungsbereiche Ausland und Online erfolgt die Aufteilung nach prozentualen Anteilen. In der Sparte KI erfolgt die Aufteilung auf die Ausschüttungsberechtigten gemäß § 81.

[2] Für die Höhe der Anteile und ihre Zuordnung zu den Urhebern und Verlegern gelten die in Kapitel 9 und 10 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans geregelten Anteilsschlüssel.

§ 27 Wechsel von Verlegern zu anderen Verwertungsgesellschaften

Wenn Verleger einer ausländischen Verwertungsgesellschaft beitreten, so dürfen die Anteile ihrer Urheber und deren Rechtsnachfolger dadurch nicht geschmälert werden.

§ 28 Ausfall

[1] In den Sparten DK, DK VR, E, FS und FS VR, M, R und R VR, T, T FS, T FS VR und U (alle Inkassosegmente) wird auch für freie und nicht vertretene Anteile, die sich bei der Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung unter Anwendung

ABSCHNITT 5 DIE AUFTEILUNG DER AUSSCHÜTTUNG PRO WERK AUF DIE AM WERK BETEILIGTEN

dieses Verteilungsplans ergeben, ein Ausschüttungsbetrag ermittelt. Die Summe der hiernach pro Sparte auf freie und nicht vertretene Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge wird als Ausfall bezeichnet. In der Sparte U wird der Ausfall für jedes Inkassosegment gesondert ermittelt.

[2] Der Ausfall wird auf die Ausschüttungsberechtigten proportional zu der Ausschüttung aufgeteilt, die sie jeweils pro Sparte und Berufsgruppe erhalten. In der Sparte U erfolgt die Aufteilung für die einzelnen Inkassosegmente gesondert.

[3] Die auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA entfallenden Anteile am Ausfall werden nach den Regelungen der Anhänge zu den Geschäftsordnungen für die Wertungsverfahren in den Sparten E und U verteilt. Die übrigen Ausschüttungsberechtigten erhalten die auf sie entfallenden Anteile am Ausfall als prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung für die jeweilige Sparte und Berufsgruppe. Ausschüttungsberechtigte einer Verwertungsgesellschaft, die mit der GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden bei der Verteilung des Ausfalls nur nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berücksichtigt.

**ABSCHNITT 6
KOSTENDECKUNG
UND MITTEL FÜR
SOZIALE UND KULTU-
RELLE ZWECKE**

§ 29 Kostendeckung

[1] Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden, nach Abzug von 10 % für soziale und kulturelle Zwecke gemäß § 30 Abs. 2, für die Finanzierung der allgemeinen Kosten der Rechtswahrnehmung zur Verfügung gestellt.

[2] Für die Finanzierung der Inanspruchnahme individueller Verwaltungsleistungen durch Berechtigte setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat Verwaltungsgebühren in angemessener Höhe fest. Die Verwaltungsgebühren sind zu veröffentlichen.

[3] Die Kosten aus Beteiligungen an Unternehmen und die Kosten aus Leistungen der GEMA für Dritte wie der Übernahme von Mandaten von anderen Verwertungsgesellschaften und sonstigen Rechteinhabern werden mit den jeweiligen Einnahmen verrechnet.

[4] In den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung (ohne die Sparten der Nutzungsbereiche Online und Ausland) wird von den Einnahmen eine Kommission von bis zu 25 % berechnet. Dies gilt auch für Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die diesen Sparten gemäß §§ 22, 23, 24 und 25 zugewiesen sind. Die Höhe der Kommission wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

[5] In den Sparten des Nutzungsbereichs Online wird von den Einnahmen eine einheitliche Kommission von bis zu 15 % berechnet. Der Kommissionsatz wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

[6] Von den Einnahmen, die die GEMA für Auslandsnutzungen ihres Repertoires aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften erzielt, wird eine gesonderte Kommission berechnet, deren Höhe von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt wird.

[7] Im Übrigen werden die Kosten der GEMA durch Anwendung eines pro Geschäftsjahr ermittelten einheitlichen Kostensatzes auf die Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe (ohne die Sparten des Nutzungsbereichs Online und die für Auslandsnutzungen aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften erzielten Einnahmen) gedeckt.

§ 30 Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

[1] In den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe mit Ausnahme der Sparte A werden 10 % der nach Abzug der Kosten zur Verfügung stehenden Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt. Soweit die GEMA Rechte für eine andere Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte wahrnimmt, erfolgt der 10%-Abzug nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarung.

[2] Von den Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen werden jeweils 10 % für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt.

[3] Zinserträge, Konventionalstrafen, nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes und andere unverteilbare Beträge werden für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt. Wenn die Kosten für die Verteilung in keinem Verhältnis zur Einnahme stehen, kann die GEMA mit Zustimmung des Aufsichtsrates die betreffenden Einnahmen als unverteilbar behandeln.

§ 31 Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungs- und Schätzungsverfahren verteilt. Das Beteiligungsverhältnis wird von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.

[2] Die Zuwendungen in der Sparte E dürfen 30,07 % der insgesamt für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel nach Abzug des für die Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags nicht unterschreiten.

§ 32 Außerordentliche Einnahmen aus der Rechtswahrnehmung

[1] Erzielt die GEMA für einen oder mehrere bereits abgerechnete Verteilungszeiträume außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs nachträgliche Einnahmen (außerordentliche Einnahmen) und ist eine werk- und nutzungsbezogene Verteilung der außerordentlichen Einnahmen in den betroffenen Sparten und Verteilungszeiträumen nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so findet eine Zuschlagsverteilung statt. Hierbei werden die außerordentlichen Einnahmen als prozentualer Zuschlag für die betreffenden Sparten an die Ausschüttungsberechtigten der einzelnen Verteilungszeiträume verteilt. § 28 findet entsprechende Anwendung. Soweit sich Teilbeträge konkreten Verteilungszeiträumen zuordnen lassen, werden sie als prozentualer Zuschlag zu diesen Verteilungszeiträumen verteilt (periodengenaue Zuschlagsverteilung). Soweit eine solche periodengenaue Zuschlagsverteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die Beträge zu gleichen Teilen auf alle betroffenen Verteilungszeiträume aufgeteilt.

[2] Soweit eine Zuschlagsverteilung nach Abs. 1 nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die außerordentlichen Einnahmen wie Ertrag des Verteilungszeitraumes behandelt, in dem sie erzielt worden sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die zu erwartenden Kosten einer Zuschlagsverteilung mehr als 25 % der zu verteilenden Gesamtsumme der außerordentlichen Einnahmen betragen würden oder die für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr erzielten außerordentlichen Einnahmen insgesamt weniger als 1 Mio. Euro betragen.

**ABSCHNITT 7
VORGÄNGE
AUSSERHALB DES
GEWÖHNLICHEN
GESCHÄFTSVERLAUFS**

[3] Auf die Zuschlagsverteilung finden die für die jeweiligen Sparten und Verteilungszeiträume geltenden Kostenabzüge und Kommissionen keine Anwendung. Von den außerordentlichen Einnahmen werden lediglich vorab die zu erwartenden unmittelbaren Kosten der Zuschlagsverteilung in Abzug gebracht. Diese Kosten setzt der Aufsichtsrat im Vorhinein im Einvernehmen mit dem Vorstand in pauschalierter Weise fest.

[4] Von den außerordentlichen Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe werden gemäß § 30 Abs. 1 Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke vorgenommen. Diese Abzüge sowie gegebenenfalls in den außerordentlichen Einnahmen enthaltene unverteilmare Beträge werden als prozentualer Zuschlag zu den betreffenden Geschäftsjahren der verschiedenen Wertungs- und Schätzungsverfahren sowie der Alterssicherung verteilt. Vorab erhält die Sozialkasse aus diesen Abzügen und unverteilmaren Beträgen Mittel zur Verteilung für das Geschäftsjahr, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, sofern die der Sozialkasse für dieses Geschäftsjahr insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung des Bedarfs der wiederkehrenden Leistungen im Sinne der Satzung der Sozialkasse nicht ausreichen. Die Höhe des der Sozialkasse aus den vorgenannten Abzügen und unverteilmaren Beträgen zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse.

[5] Hat sich die Verteilung für einen betroffenen Verteilungszeitraum gemäß § 33 als systematisch fehlerhaft erwiesen, ist die GEMA berechtigt, bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die Zuschlagsverteilung Pauschalierungen vorzunehmen. Hierbei sind das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 33 Korrektur systematischer Verteilungsfehler

[1] Erweist sich die Verteilung für einen Verteilungszeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung dieses Verteilungsplans, und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuvornahme der Verteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich beschließen,

- (a) bei der Berechnung der Höhe der sich aus der fehlerhaften Verteilung ergebenden Ansprüche Pauschalierungen vorzunehmen, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;
- (b) die Ansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung nachteilig betroffenen Berechtigten aus den laufenden und künftigen Einnahmen zu befriedigen;
- (c) Rückforderungsansprüche der GEMA gegen künftige Zahlungsansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung begünstigten Berechtigten aufzurechnen;
- (d) statt einer Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der GEMA zu verzichten.

[2] Bei der Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen haben Aufsichtsrat und Vorstand das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

KAPITEL 2: ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**ABSCHNITT 1
ANMELDUNG DER
WERKE****§ 34 Zuständigkeit**

[1] Bei verlegten Werken ist der Verleger zugleich für die Urheber zur Anmeldung verpflichtet. Nicht verlegte Werke (Manuskriptwerke) müssen vom Komponisten angemeldet werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind die übrigen Urheber berechtigt und verpflichtet, die Werkanmeldung vorzunehmen.

[2] Verleger, welche lediglich Abdrucks- oder Bearbeitungsgenehmigungen an Werken erhalten haben, ohne an der auf diese Werke entfallenden Ausschüttung beteiligt zu sein, haben die Anmeldung unter Berücksichtigung dieser Tatsache vorzunehmen. Ist jedoch ein solcher Verleger an der auf den Originalverleger entfallenden Ausschüttung zu beteiligen, so ist der Anmeldung die Zustimmung des Originalverlegers über die Beteiligung beizufügen. Für Subverlagsverträge mit dem Ausland gelten die Sonderregelungen gemäß § 210 Abs. 5 und 6.

[3] Bei audiovisuellen Werken kann die Anmeldung abweichend von Abs. 1 durch den Urheber, den Verleger oder durch den Produzenten des audiovisuellen Werks erfolgen. Bei den durch Werke verschiedener Komponisten musikalisch unterlegten audiovisuellen Werken ist im Zweifelsfall die Aufstellung des Produzenten maßgebend.

§ 35 Form

Die Anmeldung erfolgt unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA.

§ 36 Frist

[1] Ein Anspruch auf Ausschüttung besteht nur bei rechtzeitiger Anmeldung. Die GEMA ist aber berechtigt, auch Werknutzungen zu verrechnen, die vor dem Eingang einer nicht rechtzeitigen, jedoch im Übrigen ordnungsgemäßen Anmeldung stattgefunden haben.

[2] Eine Anmeldung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 1, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

| Sparten | Anmeldefrist |
|---|---|
| KMOD, KMOD VR, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR | Ende des auf das jeweilige Nutzungsquartal folgenden Monats |
| Sonstige Sparten - halbjährliche Ausschüttung | 1. September des Nutzungsjahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1. März des auf die Nutzung folgenden Jahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember |
| Sonstige Sparten - jährliche Ausschüttung mit Ausschüttungstermin zum 1. April | 1. November des Nutzungsjahres |

| Sparten | Anmeldefrist |
|---|---|
| Sonstige Sparten - jährliche Ausschüttung mit Ausschüttungstermin zum 1. Juli | <p>31. März des auf die Nutzung folgenden Jahres für die Verrechnung von Nutzungen audiovisueller Werke (audiovisuelle Produktionen und audiovisuelle Werbespots) in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember in den Sparten FS, FS VR, T FS und T FS VR</p> <p>31. Januar des auf die Nutzung folgenden Jahres für sonstige Nutzungen und Sparten</p> |

§ 37 Anmeldung audiovisueller Werke

In den Anmeldungen von audiovisuellen Werken (audiovisuelle Produktionen und audiovisuelle Werbespots) sind die jeweils im audiovisuellen Werk vorkommenden eigenen Kompositionen und die sonstigen musikalischen Werke aufzuführen. Meldungen der an einem audiovisuellen Werk Beteiligten, insbesondere die Ansprüche der Bearbeiter, müssen vom Komponisten bestätigt werden. Die Anmeldung hat in Sekunden der Laufzeit zu erfolgen. Die GEMA ist berechtigt, die Anmeldung bezüglich der gemachten Angaben zu überprüfen.

§ 38 Vorlage von Notenbelegen

[1] Grundsätzlich ist bei jeder Anmeldung bei verlegten Werken ein Exemplar der Druckausgabe vorzulegen. Der Anmelder genügt der Vorlagepflicht gegenüber der GEMA, wenn er in Erfüllung seiner nach der Pflichtablieferungsverordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2013) bestehenden Ablieferungspflicht dem Deutschen Musikarchiv (Deutsche Nationalbibliothek, Deutsches Musikarchiv, Deutscher Platz 1, 04103 Leipzig) 2 Exemplare der Druckausgabe einreicht und der GEMA dies unter Nennung der Einzeltitel der Werke schriftlich mitteilt. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Herstellung einer Druckausgabe bedarf der schriftlichen Einwilligung des Urhebers gegenüber der GEMA nach einem von ihr herauszugebenden Muster. Wird vom Verleger nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablieferung des Manuskripts gedruckt, benachrichtigt der Urheber die GEMA. Die GEMA setzt dann dem Verleger eine angemessene Nachfrist, nach deren Ablauf die GEMA berechtigt ist, das als verlegt angemeldete Werk als Manuskriptwerk umzuregistrieren. Soweit inzwischen Verlagsanteile schon gutgeschrieben wurden, ist die GEMA zu deren Rückforderung durch Aufrechnung berechtigt. Diese Verfahrensweise entfällt, wenn der Urheber das Fristversäumnis selbst verschuldet hat.

[2] Bei Manuskriptwerken erfolgt die Vorlage des Manuskripts oder einer Ablichtung erst auf Anforderung. Das gleiche gilt für Mietmaterial.

[3] Für Werke, für die weder eine Druckausgabe noch ein Manuskript vorgelegt oder ein anderer Werknachweis geführt werden kann, besteht kein Anspruch auf Ausschüttung.

[4] Gehört der Verleger eines verlegten Werkes nicht der GEMA, sondern einer ausländischen Verwertungsgesellschaft an, so ist entweder der Komponist oder ein anderer der Ausschüttungsberechtigten verpflichtet, das Belegexemplar einzusenden.

§ 39 Nachweis der Benutzung fremder Werke

[1] Die Anmeldenden sind verpflichtet, Werke, die unter Benutzung fremder Werke oder fremder Motive entstanden sind, entsprechend zu kennzeichnen und die Quellenstellen der benutzten Werke anzugeben.

[2] Neben dem Belegexemplar der angemeldeten Komposition oder Bearbeitung ist auf Verlangen das benutzte Originalwerk, gleich ob urheberrechtlich geschützt oder frei, der Anmeldung beizufügen.

[3] Kompositionen, Texte und Bearbeitungen, die unter Benutzung fremder geschützter Werke entstanden sind, werden nur dann bei der Verteilung berücksichtigt, wenn der Anmeldung die Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts des verwendeten Originalwerkes oder der Bearbeitung – in der von der GEMA vorgeschriebenen Form – beiliegt.

§ 40 Bestätigung über die Inverlagnahme

Bei Anmeldung von Instrumental- oder Vokalwerken der gehobenen U-Musik mit einer Punktbewertung ab 24 und der E-Musik, deren Aufführungsmaterial vom Verleger nur mietweise vertrieben wird, ist dem Anmeldebogen die Bestätigung des Urhebers über die Inverlagnahme beizufügen.

§ 41 Mitteilung von Veränderungen

[1] Ergeben sich nach der Anmeldung eines Werkes Veränderungen des Sachverhalts (z.B. Inverlagnahme, Vertragsauflösung, Einzelherausgabe, Titelveränderung, Bearbeitungen, Verkürzungen, Erweiterungen usw.), so ist der Ausschüttungsberichtigte verpflichtet, der GEMA diese Änderungen mit den entsprechenden Unterlagen mitzuteilen. Soweit Änderungen erfolgen, erhalten die Anteilberechtigten eines Werkes eine erneute Bestätigung über die geänderte Werkregistrierung. Differenzen, die sich aus Veränderungen unter den Beteiligten ergeben, müssen vorher unter den Beteiligten selbst geklärt werden.

[2] Veränderungen können im laufenden Geschäftsjahr nur bei rechtzeitiger Mitteilung berücksichtigt werden. Innerhalb eines Verteilungszeitraumes können unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nicht berücksichtigt werden. Bei verspäteter Mitteilung erfolgt die Berücksichtigung der Veränderung erst mit Beginn des Verteilungszeitraums, der auf den Eingang der Mitteilung folgt; eine Nachverrechnung ist ausgeschlossen.

[3] Die Mitteilung einer Veränderung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 2, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

| Sparten | Mitteilungsfrist |
|---|--|
| KMOD, KMOD VR, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR | Ende des auf das jeweilige Nutzungsquartal folgenden Monats |
| Sonstige Sparten - halbjährliche Ausschüttung | 31. Juli des Nutzungsjahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 31. Januar des auf die Nutzung folgenden Jahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember |
| Sonstige Sparten - jährliche Ausschüttung | bis zum 1. Oktober des Nutzungsjahres |

§ 42 Falsche Angaben bei der Anmeldung

[1] Falls ein Urheber oder Verleger bei seiner Werkanmeldung wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben macht, so verliert er für diese nicht ordnungsgemäß angemeldeten Werke bis zur ordnungsgemäßen Anmeldung den Anspruch auf Ausschüttung. Ferner kann der Vorstand oder der Aufsichtsrat der GEMA Maßnahmen gemäß § 9 A Ziff. 4 der Satzung und § 54 Abs. 7 dieses Verteilungsplans gegen den Urheber oder Verleger ergreifen.

[2] Für falsche Angaben bei der Mitteilung von Veränderungen an angemeldeten Werken gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 43 Vorgehen bei fehlender Anmeldung

[1] Sind nicht angemeldete Originalkompositionen aufgeführt worden, so ergeht nach Abschluss des jeweiligen Verteilungszeitraums eine einmalige Aufforderung an den Urheber oder Verleger zur Anmeldung, wenn der auf das Werk entfallende Ausschüttungsbetrag mindestens EUR 10,23 beträgt. Auf Anmahnung innerhalb einer Frist von 3 Monaten gemeldete Werke gelangen im nächsten Verteilungszeitraum zur Verteilung.

[2] Sind nicht oder nicht ordnungsgemäß angemeldete Originalkompositionen mechanisch vervielfältigt worden, so ergeht eine einmalige Aufforderung an den oder die Urheber oder Verleger zur Anmeldung. Auf Anmahnung innerhalb einer Frist von 3 Monaten gemeldete Werke gelangen im nächsten Verteilungszeitraum zur Verteilung.

§ 44 Grundsatz

Die Werke werden auf der Grundlage der Angaben in den Anmeldungen registriert.

§ 45 Registrierung von audiovisuellen Werken bei nicht bekannter Laufzeit

[1] Audiovisuelle Werke, bei denen die Laufzeiten der einzelnen Musikwerke nicht bekannt sind, während die Gesamtlaufzeit festgestellt werden konnte, werden registriert, indem die Gesamtmusiklaufzeit gleichmäßig auf die einzelnen Musikwerke verteilt wird.

[2] Audiovisuelle Werke, bei denen die Laufzeiten der einzelnen Musikwerke nicht bekannt sind und deren Gesamtmusiklaufzeit nicht festgestellt werden konnte, werden nach folgendem Schlüssel registriert und verrechnet:

| Zahl der im audiovisuellen Werk verwendeten Musikwerke | pro Musikwerk registrierte Laufzeit in Sekunden |
|--|---|
| 1-30 | 36 |
| 31-50 | 24 |
| 51-100 | 12 |
| über 100 | 6 |

[3] Wird ein Musikwerk in einem audiovisuellen Werk nur teilweise (partial) benutzt, so wird für dieses Musikwerk die Hälfte der Musiksekunden nach dem Schlüssel gemäß Abs. 2 zuerkannt.

[4] Ist die gemäß Abs. 2 und 3 errechnete Gesamtmusiklaufzeit länger als zwei Drittel der Länge des Films, wie sie sich nach etwaiger Kürzung aufgrund einer Altersfreigabepfung ergibt, so ist die Gesamtmusiklaufzeit verhältnismäßig zu kürzen.

ABSCHNITT 2
REGISTRIERUNG DER
WERKE

[5] Die Regelungen zur Registrierung bei nicht bekannter Laufzeit gelten nicht für Musiknutzungen im Rahmen von audiovisuellen Werbespots.

§ 46 Registrierung unter Verwendung eines Pseudonyms

[1] Urheber können unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften neben ihrem bürgerlichen oder ständigen Künstlernamen auch Pseudonyme benutzen. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Bestätigung der GEMA, dass das gewählte Pseudonym noch nicht von einem Dritten benutzt wird.

[2] Der Name einer Gruppe wird nicht anerkannt. Die Werkanmeldung muss vielmehr für jeden einzelnen Urheber in der sonst üblichen Weise vorgenommen werden.

[3] Die benutzten Pseudonyme dürfen zusammen mit dem bürgerlichen oder dem ständigen Künstlernamen den Verwertern mitgeteilt werden.

[4] Für das zweite Pseudonym und alle weiteren ist eine Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 zu zahlen.

[5] Es ist unzulässig, den Namen – sei es der bürgerliche Name oder das Pseudonym – eines Urhebers als Pseudonym zu wählen. Ebenso wenig ist die Annahme eines Pseudonyms zulässig, das Verwechslungsgefahr mit anderen Namen in sich birgt. Bei Verstößen gegen diese Regelung verliert der Verletzer des Namenrechts für die unter den unerlaubterweise benutzten Pseudonymen erschienenen Werke jeglichen Zahlungsanspruch gegen die GEMA.

§ 47 Registrierung bei Gleichheit bürgerlicher Namen

Bei Gleichheit bürgerlicher Namen sollen sich die Beteiligten zur Vermeidung einer Verwechslungsgefahr darüber einigen, in welcher Weise die Namen durch Zusätze unterschiedlich gemacht werden können.

§ 48 Registrierung unter Verwendung einer Editionsbezeichnung

[1] Musikverlage können unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften neben der Firmenbezeichnung auch Editionsbezeichnungen benutzen. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Bestätigung der GEMA, dass die gewählte Editionsbezeichnung noch nicht von einem Dritten benutzt wird.

[2] Die benutzten Editionsbezeichnungen dürfen zusammen mit der Firmenbezeichnung den Verwertern mitgeteilt werden. Für die zweite Editionsbezeichnung und alle weiteren ist eine Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 zu zahlen.

§ 49 Einspruch gegen die Registrierung

Die am Werk beteiligten Urheber und Verleger erhalten eine Bestätigung über die erfolgte Werkregistrierung. Gegen die Werkregistrierung kann vom Berechtigten innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung Einspruch erhoben werden. In diesem Fall findet die Regelung zum Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen gemäß § 10 entsprechende Anwendung.

§ 50 Spieldauer und Besetzung

[1] Die GEMA ist berechtigt, die gemeldete Spieldauer und die gemeldete Besetzung zu prüfen. Ergeben sich die Verteilung beeinflussende Differenzen zwischen der gemeldeten und der von der GEMA festgestellten Spieldauer oder Besetzung, so ist die GEMA unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Ausschüttungsberechtigten zur Korrektur berechtigt.

[2] Ist keine Einigung zwischen dem Anmeldenden und der GEMA hinsichtlich der Spieldauer oder der Besetzung zu erzielen, so entscheidet der Werkausschuss über die der Verteilung zugrunde zu legende und zu registrierende Spieldauer oder

Besetzung. Für die Prüfung sind vom Ausschüttungsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 51 Schutzfähigkeit

[1] In Zweifelsfällen prüft der Werkausschuss der GEMA die Schutzfähigkeit der ihm vorgelegten Werke. Für die Prüfung sind vom Urheber oder Verleger grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung.

[2] Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden. Es bleibt dem Urheber oder Verleger unbenommen, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, falls er die Entscheidung des Aufsichtsrats über seinen Einspruch nicht billigt. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist die Entscheidung des Werkausschusses bzw. des Aufsichtsrats für die GEMA wie für die Urheber oder Verleger bindend.

§ 52 Autorenschaft bei Bearbeitungen freier Werke

[1] Bei Bearbeitungen freier Werke kann der Werkausschuss gebeten werden, anhand der vorgelegten Partituren, Particells oder entsprechenden Arbeitsvorlagen die Wahrscheinlichkeit der Autorenschaft zu prüfen und hierzu gutachterlich Stellung zu nehmen.

[2] Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

ABSCHNITT 4 NUTZUNGS- MELDUNGEN

§ 53 Erfassung von Nutzungsmeldungen

Die GEMA ist verpflichtet, die ihr gegenüber den Veranstaltern von öffentlichen Wiedergaben zustehenden gesetzlichen Ansprüche auf Abgabe von Aufstellungen über die bei der Veranstaltung genutzten Werke (Nutzungsmeldungen) geltend zu machen. Sie trägt jedoch keine Verantwortung für den vollständigen Eingang der Nutzungsmeldungen und deren Vollständigkeit.

§ 54 Bedingungen für die Verrechnung von Nutzungsmeldungen

[1] Die GEMA ist nach der Rechtsprechung als Treuhänderin aller Mitglieder verpflichtet, der missbräuchlichen Ausnutzung des Verteilungsplans entgegenzuwirken. Diesem Zweck dienen die folgenden Regelungen.

[2] Zur Verrechnung gelangen nur Nutzungsmeldungen, die den Tatsachen entsprechen.

[3] Es ist dem Ausschüttungsberechtigten untersagt, auf die Erstellung der Nutzungsmeldungen Einfluss zu nehmen oder Nutzungsmeldungen selbständig oder im Auftrage zu erstellen.

[4] Ausgenommen von diesem Verbot sind Ausschüttungsberechtigte, die als ausübende Berufsmusiker oder aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zur Erstel-

lung von Nutzungsmeldungen verpflichtet sind. Sie haben im eigenen Interesse nach der Veranstaltung geeignete Nachweise zu sichern (zum Beispiel Zeugenaussagen neutraler und unbeteiligter Dritter, Belege einer geordneten Buchhaltung), um in den Fällen des Abs. 6 die Richtigkeit der Angaben in den Nutzungsmeldungen darlegen zu können. Nimmt ein solcher Ausschüttungsberechtigter an einer von der GEMA lizenzierten Veranstaltung teil, die im Freien auf öffentlich frei zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. in Bahnhofshallen, in Eingangshallen, in dem öffentlichen Publikumsverkehr zugänglichen Galerien und Passagen, auf Straßenfesten, in Fußgängerzonen, in Malls) stattfindet und auf der für die dort anzutreffenden Passanten Werke dargeboten werden, so bedürfen die von ihm erstellten Nutzungsmeldungen einer Bestätigung des Veranstalters.

[5] Die GEMA kann Ausschüttungsberechtigte im Sinne von Abs. 4 auffordern, für einen bestimmten Zeitraum, etwa bis zu 2 Monate, ihre Auftrittstermine und -orte rechtzeitig mitzuteilen. Als rechtzeitig gilt die Mitteilung, wenn sie mindestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Auftrittstermin bei der GEMA eingeht.

[6] Soweit eine Nutzungsmeldung nicht den Tatsachen entspricht, ist die GEMA berechtigt, Nutzungsmeldungen des betroffenen Veranstalters bzw. des nach Abs. 4 zur Abgabe von Nutzungsmeldungen Befugten von der Verrechnung eines Geschäftsjahres zurückzustellen, bis der Veranstalter bzw. der Ausschüttungsberechtigte die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben nachgewiesen hat. Dasselbe gilt, soweit begründete Zweifel an der Richtigkeit von wesentlichen Bestandteilen von Nutzungsmeldungen bestehen. Die GEMA benachrichtigt den Veranstalter bzw. den Ausschüttungsberechtigten bis zum Ausschüttungstermin von der Zurückstellung und fordert ihn auf, den Nachweis zu erbringen. Wird dieser nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Benachrichtigung erbracht, sind die zurückgestellten Nutzungsmeldungen von der Verrechnung ausgeschlossen.

[7] In Fällen von falschen Angaben, die einen rechtswidrigen Vermögensvorteil bezwecken, ist der Vorstand im Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat berechtigt, Konventionalstrafen zu fordern, die mit den dem Ausschüttungsberechtigten zufallenden Ausschüttungsansprüchen verrechnet werden können. Das Recht auf Ausschluss nach § 9 A Ziff. 4 der Satzung bleibt davon unberührt.

§ 55 Von der Verrechnung ausgeschlossene Nutzungsmeldungen

[1] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen zu Nutzungen, für die nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften oder aus anderen Gründen keine Lizenzvergütungen an die GEMA gezahlt werden.

[2] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen, die entgegen § 54 Abs. 3 von den Ausschüttungsberechtigten erstellt sind.

[3] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen, die nach § 54 Abs. 4 einer Bestätigung des Veranstalters bedürfen, diese aber nicht enthalten.

[4] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen für Veranstaltungen, für die ein Ausschüttungsberechtigter seiner Mitteilungspflicht gemäß § 54 Abs. 5 nicht rechtzeitig nachgekommen ist, es sei denn, der Ausschüttungsberechtigte legt durch konkrete, nachprüfbare Angaben dar, dass eine Mitteilung aus objektiven Gründen nicht möglich war.

[5] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen, die gemäß § 54 Abs. 4 Satz 1 ausgefüllt werden und nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach der Veranstaltung bei der GEMA eingehen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen

höherer Gewalt möglich. Die die höhere Gewalt begründenden Umstände sind vom Antragsteller schriftlich darzulegen.

§ 56 Nach Abschluss des Geschäftsjahres eingehende Nutzungsmeldungen

Nutzungsmeldungen, die erst nach Abschluss eines Geschäftsjahres eingehen, gelangen im folgenden Geschäftsjahr zur Verrechnung. Nutzungsmeldungen mit Verrechnung in den Sparten E, ED, EM, BM, U und UD, die der GEMA von Veranstaltern eingereicht werden, können nur verrechnet werden, wenn sie bis zum 31.12. des auf die Veranstaltung folgenden Jahres bei der GEMA eingehen. Später eingehende Nutzungsmeldungen sind von der Verrechnung ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Fristen gemäß § 55 Abs. 5 und § 59.

ABSCHNITT 5 AUSSCHÜTTUNG

§ 57 Verteilungsfristen und Ausschüttungstermine

[1] Die GEMA verteilt die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden. Einnahmen aus den Rechten, die die GEMA für Nutzungen ihres Repertoires aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften für musikalische Urheberrechte erzielt, werden spätestens sechs Monate nach Erhalt an die Mitglieder verteilt. Die Verteilungsfristen nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die GEMA aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.

[2] Die Ausschüttungstermine für die einzelnen Sparten (Zahlungsplan) und die Vorauszahlungstermine werden unter Berücksichtigung der Verteilungsfristen des Absatz 1 durch den Aufsichtsrat jeweils für das kommende Geschäftsjahr aufgrund der Vorschläge des Vorstands festgelegt. Soweit Einnahmen, die die GEMA außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs für bereits abgerechnete Verteilungszeiträume erzielt, als prozentualer Zuschlag zu diesen Verteilungszeiträumen oder werk- und nutzungsbezogen verteilt werden, legt der Aufsichtsrat die Ausschüttungstermine aufgrund der Vorschläge des Vorstands gesondert fest. Die Ausschüttungs- und Vorauszahlungstermine sind zu veröffentlichen.

§ 58 Einzel- und Nutzungsaufstellungen

[1] In den Sparten BM, DK, E, ED, EM, FS, FS VR, M, R, R VR, T, TD, T FS, T FS VR, U und UD kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb einer Frist von 6 Wochen, gerechnet vom Tage der Postaufgabe des Kontoauszuges an, gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 eine Aufstellung der verrechneten Werke, der Beteiligungsquote und der Beträge sowie in den Sparten U und UD der Zahl der abgerechneten Aufführungen anfordern (Einzelaufstellung).

[2] In den Sparten R, R VR, FS, FS VR, T FS und T FS VR kann der Ausschüttungsberechtigte für die verrechneten Werke und Filme gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 eine Nutzungsaufstellung mit Angabe des Senders, des Sendedatums, der genauen tatsächlichen Spieldauer und der Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 anfordern, soweit die GEMA von den Sendeunternehmen die entsprechenden Angaben erhalten hat.

[3] In den Sparten BM, E, ED und EM kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb von 6 Wochen, gerechnet vom Tage der Postaufgabe des Kontoauszuges an, gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 eine Nutzungsaufstellung mit Angabe des Ortes, des Datums der Aufführung und des Namens des Veranstalters verlangen.

[4] In den Sparten U und UD kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb von 6 Wochen, gerechnet vom Tage der Postaufgabe des Kontoauszuges an, gegen

Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 eine Nutzungsaufstellung mit Angabe von Ort und Datum der durch Nutzungsmeldungen belegten abgerechneten Aufführungen anfordern, soweit die bei der GEMA eingereichten Nutzungsmeldungen solche Informationen beinhalten und sich diese Informationen einzelnen Aufführungen zuordnen lassen.

[5] In der Sparte A kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb einer Frist von 6 Wochen, gerechnet vom Tage der Postaufgabe der Auslandsabrechnung an, gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 eine Aufstellung der in Abs. 1–4 genannten Informationen anfordern, soweit die GEMA diese Informationen von der ausländischen Verwertungsgesellschaft erhalten hat.

§ 59 Reklamationen

[1] Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten der Nutzungsbereiche Sendung, Vorführung und Ausland innerhalb einer Frist von 18 Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gemäß § 57 eingehen.

[2] Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Ergibt die Prüfung der Reklamation einen Zahlungsanspruch, so wird dieser nach Abschluss der Prüfung mit dem nächsten Ausschüttungstermin fällig. Auf Antrag kann ein angemessener Vorschuss gewährt werden.

[3] Macht ein Urheber oder Verleger innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausschüttungstermin des jeweiligen Verteilungszeitraums gemäß § 57 glaubhaft, dass Aufführungen stattgefunden haben, ohne dass diese in den verwertbaren Nutzungsmeldungen enthalten sind, werden diese Aufführungen bei der Verteilung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Möglichkeit der Glaubhaftmachung besteht nicht für solche Nutzungsmeldungen, die gemäß § 54 Abs. 6 von der Verrechnung ausgeschlossen oder zurückgestellt wurden. In diesen Fällen setzt eine Verrechnung voraus, dass der Urheber oder Verleger den vollen Beweis (zum Beispiel Zeugenaussagen neutraler und unbeteiligter Dritter) für die Richtigkeit der Nutzungsmeldungen erbringt.

Besonderer Teil

KAPITEL 1: PUNKTBEWERTUNG UND EINSTUFUNG

§ 60 Geltungsbereich

In den Sparten E, U (Inkassosegmente gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)), R und FS erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 61 Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I, II und III fest.

[2] Bei Aufführungen von Teilen eines Gesamtwertes der E-Musik werden die Punkte entsprechend der zur Aufführung gebrachten Spieldauer nach den Verrechnungsschlüsseln I oder III festgesetzt.

[3] Erfolgt die Aufführung eines Werkes in einer kleineren Besetzung als angemeldet, ist bei der Festlegung der Punkte die Anzahl der an der Aufführung beteiligten Spieler maßgebend. § 65 Abs. 5 bleibt unberührt.

[4] Bei Simultanaufführung mehrerer Werke erfolgt die Verrechnung der simultan aufgeführten Werke zusammengefasst wie die Aufführung eines Werkes nach dem Punktesystem der Verrechnungsschlüssel I oder III, wobei die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden maßgebend sind.

[5] Die Veranstalter und die die Veranstaltung durchführenden Musiker sind verpflichtet, die insoweit erforderlichen Angaben über die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden an die GEMA zu melden.

§ 62 Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In Zweifelsfällen prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. In Zweifelsfällen oder auf Antrag prüft der Werkausschuss, ob Auftragskompositionen für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens in das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E einzubeziehen sind. Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.

[2] Soweit in den Verrechnungsschlüsseln I bis IV nicht etwas anderes geregelt ist, sind für die Prüfung vom Ausschüttungsberechtigten das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Bei der Prüfung auf Einstufung als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 2 genügt die Vorlage von Tonträgern.

[3] Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 63 Verrechnungsschlüssel I (Werke der ersten Musik)

[1] Für Werke der ersten Musik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

| | Punktbewertung | |
|---|-----------------|-------------------------|
| | in der Sparte E | in den Sparten R und FS |
| 1. Instrumentalwerke (1-2 Instrumentalstimmen) sowie 1-4stimmige solistische Vokalwerke a cappella oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten | | |
| bis zu 2 Minuten..... | 12 | 1 |
| über 2 Minuten bis zu 4 Minuten | 24 | 1 |
| über 4 Minuten bis unter 5 Minuten | 36 | 1¼ |
| ab 5 Minuten | 96 | 1¼ |
| ab 10 Minuten | 180 | 1¼ |
| ab 20 Minuten | 360 | 1¾ |
| ab 30 Minuten | 480 | 1¾ |
| ab 45 Minuten | 720 | 1¾ |
| ab 60 Minuten | 960 | 1¾ |

| | Punktbewertung | |
|---|-----------------------|-------------------------------|
| | in der Sparte E | in den Sparten R und FS |
| 2. Instrumentalwerke (3-9 Instrumentalstimmen) sowie solistische Vokalwerke mit mehr als vier realen Stimmen a cappella oder mit Begleitung von 3–6 obligaten Instrumenten | | |
| bis zu 2 Minuten | 24 | 1¼ |
| über 2 Minuten bis zu 4 Minuten | 36 | 1½ |
| über 4 Minuten bis unter 5 Minuten | 60 | 2 |
| ab 5 Minuten | 120 | 2 |
| ab 10 Minuten | 240 | 2 |
| ab 20 Minuten | 480 | 2 |
| ab 30 Minuten | 720 | 2 |
| ab 45 Minuten | 960 | 2 |
| ab 60 Minuten | 1 200 | 2 |
| 3. Chorwerke a cappella (1- 4 stimmig) oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten | | |
| bis zu 2 Minuten ¹⁾ | 12 | 1 |
| über 2 Minuten bis zu 3 Minuten ¹⁾ | 24 | 1 |
| bis unter 5 Minuten | 36 | 1½ |
| ab 5 Minuten | 96 | 1½ |
| ab 10 Minuten | 180 | 1½ |
| ab 20 Minuten | 360 | 1½ |
| ab 30 Minuten | 720 | 1½ |
| ab 45 Minuten | 960 | 1½ |
| ab 60 Minuten | 1 200 | 1½ |
| 4. Chorwerke mit Begleitung von 3-6 obligaten Instrumenten oder a cappella mit mehr als 4 realen Stimmen | | |
| bis zu 2 Minuten ²⁾ | 36 | 1¼ |
| über 2 Minuten bis zu 3 Minuten ²⁾ | 72 | 1½ |
| bis unter 5 Minuten | 96 | 1¾ |
| ab 5 Minuten | 120 | 1¾ |
| ab 10 Minuten | 240 | 1¾ |
| ab 20 Minuten | 480 | 1¾ |
| ab 30 Minuten | 720 | 1¾ |
| ab 45 Minuten | 960 | 1¾ |
| ab 60 Minuten | 1 200 | 1¾ |

1) Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.

2) Siehe Fn. 1.

| | Punktbewertung | |
|---|-----------------------|-------------------------------|
| | in der Sparte E | in den Sparten R und FS |
| 5. Werke für Streich- und Kammerorchester in beliebiger Besetzung sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit Streich- und Kammerorchesterbegleitung | | |
| bis zu 2 Minuten | 40 | 1 ³ / ₄ |
| über 2 Minuten bis zu 3 Minuten | 80 | 2 |
| über 3 Minuten bis unter 5 Minuten | 120 | 2 ¹ / ₄ |
| ab 5 Minuten | 240 | 2 ¹ / ₄ |
| ab 10 Minuten | 480 | 2 ¹ / ₄ |
| ab 20 Minuten | 960 | 2 ¹ / ₄ |
| ab 30 Minuten | 1 200 | 2 ¹ / ₄ |
| ab 45 Minuten | 1 680 | 2 ¹ / ₄ |
| ab 60 Minuten | 2 160 | 2 ¹ / ₄ |
| 6. Werke für großes Orchester sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit großem Orchester | | |
| bis zu 2 Minuten | 80 | 2 |
| über 2 Minuten bis zu 3 Minuten | 160 | 2 ¹ / ₄ |
| über 3 Minuten bis unter 5 Minuten | 240 | 2 ¹ / ₂ |
| ab 5 Minuten | 480 | 2 ¹ / ₂ |
| ab 10 Minuten | 960 | 2 ¹ / ₂ |
| ab 20 Minuten | 1 200 | 2 ¹ / ₂ |
| ab 30 Minuten | 1 680 | 2 ¹ / ₂ |
| ab 45 Minuten | 2 160 | 2 ¹ / ₂ |
| ab 60 Minuten | 2 400 | 2 ¹ / ₂ |
| 7. Elektroakustische Musik, Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen | | |
| bis zu 2 Minuten | 12 | 1 |
| über 2 Minuten bis zu 4 Minuten | 24 | 1 |
| über 4 Minuten bis zu 5 Minuten | 36 | 1 |
| über 5 Minuten bis zu 10 Minuten | 96 | 1 |
| über 10 Minuten bis zu 20 Minuten | 180 | 1 |
| über 20 Minuten bis zu 30 Minuten | 360 | 1 |
| über 30 Minuten bis zu 45 Minuten | 720 | 1 |
| über 45 Minuten bis zu 60 Minuten | 960 | 1 |
| ab 60 Minuten | 1 200 | 1 |

| | Punktbewertung | |
|--|-----------------------|-------------------------------|
| | in der Sparte E | in den Sparten R und FS |
| 8. Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1. bis 7., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d. h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen. | | 1 |

[2] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss zu den in Ziff. 7 genannten Werken die Punktbewertung in den Sparten R und FS bis auf 2½ festsetzen.

[3] Jedes selbstständig geführte Instrument gilt als eine Stimme. Es gilt höchstens die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische Zuspelungen bzw. Bandzuspelungen zu live gespielten Instrumenten werden insgesamt als eine Stimme gezählt.

[4] Als Werke für Kammerorchester bzw. kleine Orchester gelten diejenigen in Ziff. 5. und 6. genannten Kompositionen, die in der Partiturbesetzung bis zu 18 selbstständig geführte Stimmen aufweisen. Alle Werke in Partiturbesetzung ab 19 Stimmen zählen als Werke für große Orchester.

§ 64 Verrechnungsschlüssel II (Werke der Unterhaltungsmusik)

[1] Für Werke der Unterhaltungsmusik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

| | Punktbewertung | |
|---|-----------------------|-------------------------------|
| | in der Sparte U | in den Sparten R und FS |
| 1. Tanz-, Pop-, Jazz- und Rockmusik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektronisch erzeugte Unterhaltungsmusik, Potpourris geschützter Werke gemäß § 194 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik. | 12 | 1 |

| | Punktbewertung | |
|---|-----------------------|-------------------------------|
| | in der Sparte U | in den Sparten R und FS |
| 2. Konzertstücke mit und ohne Text, Suitensätze (bei mehreren Sätzen insgesamt höchstens 60 Punkte); Konzertlieder sowie Musiknummern mit und ohne Text, die von Anfang an zu musikalischen Bühnen- oder Filmwerken gehörten, wenn sie in einer gesonderten Ausgabe im zuständigen Vertragsgebiet für großes Orchester erschienen sind und der Werkausschuss eine entsprechende Bewertung vorgenommen hat; Werke, die für ein oder mehrere Solo-Instrumente mit Orchesterbegleitung komponiert und in dieser Besetzung erschienen sind; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente, soweit sie nicht unter Verrechnungsschlüssel I einzustufen ist; zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zweifeln am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der Werkausschuss nach Vorlage eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit | | |
| bis zu 10 Minuten | 24 | 1 |
| über 10 Minuten bis zu 20 Minuten | 36 | 1 |
| über 20 Minuten..... | 48 | 1 |
| 3. a) U-Chansons ³⁾ | 36 | 1¼ |
| 3. b) Textierte Werke der U-Musik, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren | 36 | 1¼ ⁴⁾ |
| 4. Konzertwerke für Orchester bzw. Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen | | |
| bis zu 2 Minuten..... | 24 | 1 |
| über 2 Minuten bis zu 4 Minuten | 36 | 1 |
| über 4 Minuten bis zu 10 Minuten | 60 | 1¼ |
| über 10 Minuten bis zu 15 Minuten..... | 120 | 1½ |
| über 15 Minuten bis zu 20 Minuten | 180 | 1¾ |
| über 20 Minuten bis zu 30 Minuten..... | 360 | 1¾ |

3) Ziff. 3 a) gilt für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2011.

4) Gilt für bis zu 150 nach §§ 97–99 und §§ 107–109 gewichtete Minuten, darüber hinaus erfolgt die Verrechnung mit der Punktbewertung 1.

| | Punktbewertung | |
|---|-----------------------|-------------------------------|
| | in der Sparte U | in den Sparten R und FS |
| über 30 Minuten bis zu 45 Minuten..... | 480 | 2 |
| über 45 Minuten bis zu 60 Minuten ⁵⁾ | 720 | 2 |
| über 60 Minuten ⁵⁾ | 960 | 2 |
| Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss. | | |
| 5. Unterhaltungsmusikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind..... | 12 bis 2400 | 1 bis 2½ |
| Die Einstufung durch den Werkausschuss nach dieser Ziff. erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist. | | |
| Die Punktbewertung erfolgt nach U und richtet sich entsprechend der Besetzung und Spieldauer nach dem Punkteschema in Verrechnungsschlüssel I. | | |
| 6. Für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2008 | | |
| a) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Overtüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze bis zu 10 Minuten Spieldauer, Große mehrteilige Walzer sowie Potpourris bis zu 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)..... | 36 | 1 |
| b) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Overtüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze über 10 Minuten Spieldauer, Fantasien aus Opern, Operetten und Filmen, Potpourris über 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)..... | 48 | 1¼ |
| c) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Overtüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Fantasien aus Opern und Operetten, Potpourris (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts), Konzertsätze, Spieldauer über 15 Minuten | 60 | 1½ |

5) Die Punktbewertungen für Spieldauern über 45 Minuten gelten für die Geschäftsjahre 2016 und 2017.

| | Punktbewertung | |
|--|--------------------|-------------------------------|
| | in der Sparte U | in den Sparten R und FS |
| 7. Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1 bis 6, die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen..... | | 1 |

§ 65 Verrechnungsschlüssel III (Werke, die sich nicht nach den Verrechnungsschlüsseln I, II oder IV einstufen lassen)

[1] Für Werke, die sich nicht nach Verrechnungsschlüssel I, Verrechnungsschlüssel II oder Verrechnungsschlüssel IV einstufen lassen, gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

| | Punktbewertung | |
|---|-------------------------|-------------------------------|
| | bei Live- Aufführung | in den Sparten R und FS |
| bis zu 2 Minuten..... | 12 | 1 |
| über 2 Minuten bis zu 4 Minuten | 24 | 1 |
| über 4 Minuten bis zu 5 Minuten | 36 | 1 |
| über 5 Minuten bis zu 10 Minuten | 96 | 1 |
| über 10 Minuten bis zu 20 Minuten | 180 | 1 |
| über 20 Minuten bis zu 30 Minuten | 360 | 1 |
| über 30 Minuten bis zu 45 Minuten | 720 | 1 |
| über 45 Minuten bis zu 60 Minuten | 960 | 1 |
| über 60 Minuten | 1 200 | 1 |

[2] Bei Live-Aufführung erfolgt die Verteilung in der Sparte E.

[3] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss die Punktbewertung in den Sparten R und FS bis auf 2½ festsetzen.

[4] Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt.

[5] Die Einstufung ist an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden. Bei abweichender Besetzung und/oder abweichender Spieldauer entfällt für diese Aufführungen und Sendungen die Einstufung des Werkes nach Verrechnungsschlüssel III.

[6] Bei Nutzungsmeldungen, die gemäß § 54 Abs. 4 von einem Ausschüttungsberechtigten ausgefüllt worden sind und die Werke dieses Ausschüttungsberechtigten ausweisen, für welche die Punkte nach dem Verrechnungsschlüssel III festgelegt wurden, kann die GEMA den Ausschüttungsberechtigten spätestens bis zum Ausschüttungstermin auffordern zu erklären, in welcher Besetzung und mit welcher Spieldauer die Werke aufgeführt wurden. Wird die Erklärung nicht inner-

halb von 6 Monaten nach dem Zugang der Aufforderung vorgelegt oder entspricht sie nicht den Tatsachen, besteht kein Anspruch auf Verrechnung der betroffenen Werknutzungen. Wird die Erklärung rechtzeitig vorgelegt und entspricht sie den Tatsachen, so wird der sich danach ergebende Anspruch auf Verrechnung mit dem nächsten Ausschüttungstermin fällig. Entspricht die Erklärung nicht den Tatsachen, so gelten § 3 II (6) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E bzw. § 3 (6) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E.

§ 66 Verrechnungsschlüssel IV

[1] Der Verrechnungsschlüssel IV gilt in folgenden Fällen:

1. Hörstücke und Werke der akustischen Kunst, soweit sie nicht als elektroakustische Musik gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 einzustufen sind
2. Musik zu vorgetragendem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3. Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4. Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt Direktverteilung in den Sparten ED oder UD gemäß deren jeweiligem Gegenstand.

[3] Im Falle der Sendung erfolgt die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung. Die Werke erhalten in diesem Fall die Punktbewertung 1. Die Punktbewertung 1 gilt auch für Sendungen, denen eine sonstige direkt zu verteilende Nutzung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe zugrunde liegt.

KAPITEL 2: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS AUFFÜHRUNG

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 67 Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Der Nutzungsbereich Aufführung umfasst die Sparten der Live-Aufführung (Sparten E, ED, U und UD) sowie die Sparten BM und KI.

§ 68 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

In den Sparten BM, E, ED, U und UD stellt die GEMA alljährlich für jedes Werk die Zahl der Aufführungen anhand der bei ihr eingegangenen verwertbaren Nutzungsmeldungen und Angaben über veranstaltete Aufführungen fest. Die Ermittlung der Nutzungen in der Sparte KI erfolgt gemäß § 80.

ABSCHNITT 2 VERTEILUNG IN DER SPARTE BM (BÜHNENMUSIK)

§ 69 Gegenstand der Sparte

In der Sparte BM (Bühnenmusik) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG oder die Wiedergabe im Sinne des § 21 UrhG, soweit es sich um folgende Nutzungen handelt:

- (a) Bühnenmusik (Kleines Recht),
- (b) Bühnen-Aufführungen von vorbestehenden Werken des Kleinen Rechts.
- (c) Hörspielmusik (Kleines Recht).

§ 70 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte BM werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 69 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 71 Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung.

§ 72 Gegenstand der Sparte

[1] In der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne von § 19 Abs. 2 UrhG in Veranstaltungen der ersten Musik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten ED oder BM vorgesehen ist oder eine Ausschüttung in der Sparte KI erfolgt.

[2] Sind in einer Veranstaltung der ersten Musik Werke der Unterhaltungsmusik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte U abgerechnet. Aufführungen von Potpourris geschützter Werke im Verwertungsgebiet E werden als Aufführungen im Verwertungsgebiet U verrechnet.

[3] Sind in einer Nutzungsmeldung neben Werken, die nach Verrechnungsschlüssel I oder III einzuordnen sind, auch nach Verrechnungsschlüssel IV einzuordnende Werke enthalten, so wird der auf Nutzungen dieser Werke entfallende Anteil an den Einnahmen proportional zur Gesamtzahl der Werknutzungen ermittelt. Der hiernach auf Werke nach Verrechnungsschlüssel IV entfallende Anteil an den Einnahmen wird in der Sparte ED verteilt.

§ 73 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte E werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 72 genannten, in der Sparte E zu berücksichtigenden Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 74 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] Für jedes Werk wird durch Multiplikation der gemäß § 68 ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen der Verrechnungsschlüssel I oder III eine Punktzahl errechnet.

[3] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt, so werden solche Aufführungen mit dem Faktor $\frac{1}{3}$ multipliziert.

[4] Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert.

§ 75 Gegenstand der Sparte

In der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der ersten Musik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.
- (b) Werkaufführungen in an die GEMA abgerechneten öffentlichen Veranstaltungen mit eingeschränktem Konzertcharakter, wie z. B. Proben, Generalproben, offenes Singen oder offenes Musizieren.
- (c) Werkaufführungen veranstaltet von oder durchgeführt in Hochschulen, Schulen und anderen Bildungsanstalten während der üblichen Vorlesungs- und Unter-

ABSCHNITT 3
VERTEILUNG IN DER
SPARTE E (E-MUSIK-
VERANSTALTUNGEN)

ABSCHNITT 4
VERTEILUNG IN DER
SPARTE ED (E-MUSIK-
DIREKTVERTEILUNG)

richtszeit, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie in Altenheimen oder anderen sozialen Einrichtungen (ausgenommen hochschul- oder schuleigene Veranstaltungen mit Lehrpersonal und/oder Schülern bzw. Studenten als Musiker).

Bei Veranstaltungen innerhalb eines Pauschalinkassovertrags wird für die Verteilung ein Inkasso von EUR 20,00 zugrunde gelegt. Bei einer Veranstaltungsdauer von weniger als einer Stunde wird dieser Betrag auf EUR 10,00 reduziert.

- (d) Werkaufführungen im Freien, auf öffentlich zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. Bahnhofshallen, Eingangshallen, dem öffentlichen Publikumsverkehr zugängliche Galerien und Passagen, Fußgängerzonen, Malls u.ä.) für die dort anzutreffenden Passanten.
- (e) Werkaufführungen in sogenannten Happenings, Hauskonzerten oder ähnlichen Veranstaltungen.
- (f) Werkaufführungen mit einer Gesamtbesucherzahl von weniger als 10 Zuhörern. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Bei der Verrechnung von Veranstaltungen innerhalb eines Pauschalinkassovertrags wird in der Verrechnung ein Inkasso von EUR 20,00 zugrunde gelegt. Bei einer Veranstaltungsdauer von weniger als einer Stunde reduziert sich dieser Betrag auf EUR 10,00.

§ 76 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte ED werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 75 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 77 Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung.

§ 78 Gegenstand der Sparte

In der Sparte KI (Musik im Gottesdienst) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Nutzung im Rahmen von Gottesdiensten, insbesondere im Wege der Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

§ 79 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte KI werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 78 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Dabei werden die Einnahmen für Musiknutzungen in der katholischen Kirche in der Untersparte KK verteilt, die Einnahmen für Musiknutzungen in der evangelischen Kirche in der Untersparte EK und die Einnahmen für Musiknutzungen in der neapostolischen Kirche in der Untersparte NAK.

§ 80 Ermittlung der Nutzungen

[1] In der Sparte KI erfolgt die Ermittlung der Nutzungen grundsätzlich anhand stichprobenartiger Erhebungen der Kirchen. Art und Umfang der Erhebungen werden von Aufsichtsrat und Vorstand festgelegt. Die Grundsätze der stichprobenartigen Erhebung werden veröffentlicht. Reklamationen einzelner Nutzungen sind wegen der stichprobenartigen Erhebung ausgeschlossen.

[2] Abweichend von Abs. 1 werden längere Werke mit einer Spieldauer von über 10 Minuten, die nicht bereits im Rahmen stichprobenartiger Erhebungen erfasst wurden, aufgrund von Einzelmeldungen der Kirchen berücksichtigt.

ABSCHNITT 5 VERTEILUNG IN DER SPARTE KI (MUSIK IM GOTTESDIENST)

§ 81 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] Die in den Untersparten KK, EK und NAK jeweils zur Verfügung stehende Nettoverteilungssumme wird an diejenigen Urheber und Verleger verteilt, die in den Nutzungsmeldungen genannt sind. Dabei werden für jede gemäß § 80 ermittelte Werknutzung jedem genannten Urheber zwei Anteile und jedem genannten Verleger ein Anteil gutgeschrieben. Die Anteile, die auf die im Rahmen der stichprobenartigen Erhebung gemäß § 80 Abs. 1 ermittelten Werknutzungen entfallen, werden mit einem Faktor multipliziert, der durch lineare Hochrechnung der Stichprobe ermittelt wird. Die Anteile, die auf die gemäß § 80 Abs. 2 aufgrund von Einzelmeldungen der Kirchen berücksichtigten Werknutzungen entfallen, werden bei Werken mit einer Spieldauer von über 10 Minuten mit dem Faktor 3 und bei Werken mit einer Spieldauer von über 20 Minuten mit dem Faktor 6 multipliziert.

[3] Der Ausschüttungsbetrag pro Anteil ergibt sich durch Division der pro Untersparte zur Verfügung stehenden Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller für die jeweilige Untersparte zu berücksichtigenden Anteile. Die Ausschüttung pro Ausschüttungsberechtigtem ergibt sich durch Multiplikation der für diesen errechneten Zahl der Anteile mit dem Ausschüttungsbetrag pro Anteil.

ABSCHNITT 6
VERTEILUNG IN DER
SPARTE U (U-MUSIK-
VERANSTALTUNGEN)

§ 82 Gegenstand der Sparte

[1] In der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG in Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten UD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.

[2] Sind in einer Veranstaltung der Unterhaltungsmusik Werke der ernstesten Musik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte E abgerechnet. Nutzungsmeldungen von Kur- und Bäderveranstaltungen, die im Verwertungsgebiet U eingehen, gelangen in dem Verwertungsgebiet E zur Verteilung, wenn es sich um Konzerte mit Werken der ernstesten Musik handelt.

§ 83 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte U werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 82 genannten, in der Sparte U zu berücksichtigenden Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 84 Bildung von Inkassosegmenten

Es werden folgende Inkassosegmente gebildet:

- (1) Inkasso aus Lizenzverträgen, bei denen eine Zuordnung des Inkassos zu einzelnen Veranstaltungen, insbesondere aufgrund tariflicher Regelungen, nicht möglich ist,
- (2) Veranstaltungen mit einem Inkasso bis einschließlich EUR 50,00,
- (3) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 50,01 bis einschließlich EUR 100,00,
- (4) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 100,01 bis einschließlich EUR 150,00,
- (5) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 150,01 bis einschließlich EUR 200,00,

- (6) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 200,01 bis einschließlich EUR 250,00,
- (7) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 250,01 bis einschließlich EUR 350,00,
- (8) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 350,01 bis einschließlich EUR 500,00,
- (9) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 500,01 bis einschließlich EUR 1 000,00,
- (10) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 1 000,01 bis einschließlich EUR 5 000,00,
- (11) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 5 000,01 bis einschließlich EUR 10 000,00,
- (12) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 10 000,01 und mehr.

§ 85 Verteilung nach Punktwerten

[1] Das Inkasso aus den Inkassosegmenten gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8) wird für jedes Inkassosegment gesondert nach Punktwerten verteilt. Hierzu werden für jedes Inkassosegment die Nettoverteilungssumme und die Aufführungszahlen ermittelt. Für die Veranstaltungen, für die keine Nutzungsmeldungen vorliegen, werden die Aufführungszahlen durch lineare Hochrechnung der sich aus den Nutzungsmeldungen ergebenden Aufführungen ermittelt.

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen sowie für Konzerte der Unterhaltungsmusik festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 2 und die für Kur- und Bäderveranstaltungen festgestellten Aufführungszahlen mit dem Faktor 1,5 multipliziert.

[3] Die für Potpourris geschützter Werke für große Besetzung (ab 19 selbständig geführte Stimmen) festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 4 multipliziert. Voraussetzung ist, dass das betreffende Potpourri für große Besetzung bei der GEMA angemeldet und in der angemeldeten Besetzung aufgeführt wurde. Dieser Absatz gilt nicht für Potpourris eigener Werke gemäß § 194 Abs. 6.

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt, so werden solche Aufführungen mit dem Faktor $\frac{1}{3}$ multipliziert.

[5] In jedem Inkassosegment wird für jedes Werk eine Punktzahl errechnet. Hierfür werden die jeweils ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II multipliziert.

[6] Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller für das jeweilige Inkassosegment ermittelten Punkte. Die Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert.

§ 86 Verteilung nach Veranstaltungen

Das Inkasso aus den Inkassosegmenten gemäß § 84 Ziff. (9) bis (12) wird für jedes Inkassosegment gesondert auf die durch Nutzungsmeldungen belegten Veranstaltungen verteilt. Dabei erhält jede durch eine Nutzungsmeldung belegte Veranstaltung eine Ausschüttung in Höhe des für sie erzielten Nettoinkassos. Dieses wird zu gleichen Teilen auf alle Werkaufführungen der jeweiligen Veranstaltung

aufgeteilt. Das auf die nicht durch Nutzungsmeldungen belegten Veranstaltungen entfallende Nettotinkasso jedes Inkassosegments wird als prozentualer Zuschlag auf die gemäß den vorstehenden Sätzen ermittelte Ausschüttung verteilt.

§ 87 Verteilung bei Vor- und Hauptprogramm

Unterscheidet die vom Veranstalter eingereichte Nutzungsmeldung zwischen Vor- und Hauptprogramm bzw. zwischen Vor- und Hauptgruppen, so wird die Nutzungsmeldung in dem Inkassosegment verrechnet, in das das Gesamtinkasso der Veranstaltung fällt. Bei der Verteilung nach Veranstaltungen gemäß § 86 wird das Gesamtinkasso zu 10 % dem Vorprogramm bzw. der Vorgruppe und zu 90 % dem Hauptprogramm bzw. der Hauptgruppe zugeordnet. Sind mehrere Vor- oder Hauptgruppen aufgetreten, so erfolgt die Aufteilung des auf Vor- oder Hauptgruppen jeweils entfallenden Inkassos zu gleichen Teilen.

§ 88 Gegenstand der Sparte

In der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der Unterhaltungsmusik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.
- (b) Werkaufführungen in an die GEMA abgerechneten öffentlichen Veranstaltungen mit eingeschränktem Konzertcharakter, wie z. B. Proben, Generalproben, offenes Singen oder offenes Musizieren.
- (c) Werkaufführungen veranstaltet von oder durchgeführt in Hochschulen, Schulen und anderen Bildungsanstalten während der üblichen Vorlesungs- und Unterrichtszeit, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie in Altenheimen oder anderen sozialen Einrichtungen (ausgenommen hochschul- oder schuleigene Veranstaltungen mit Lehrpersonal und/oder Schülern bzw. Studenten als Musiker).

Bei Veranstaltungen innerhalb eines Pauschalinkassovertrags wird für die Verteilung ein Inkasso von EUR 20,00 zugrunde gelegt. Bei einer Veranstaltungsdauer von weniger als einer Stunde wird dieser Betrag auf EUR 10,00 reduziert.

- (d) Werkaufführungen im Freien, auf öffentlich zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. Bahnhofshallen, Eingangshallen, dem öffentlichen Publikumsverkehr zugängliche Galerien und Passagen, Fußgängerzonen, Malls u.ä.) für die dort anzutreffenden Passanten.
- (e) Werkaufführungen in sogenannten Happenings, Hauskonzerten oder ähnlichen Veranstaltungen.
- (f) Werkaufführungen mit einer Gesamtbesucherzahl von weniger als 10 Zuhörern. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Bei der Verrechnung von Veranstaltungen innerhalb eines Pauschalinkassovertrags wird in der Verrechnung ein Inkasso von EUR 20,00 zugrunde gelegt. Bei einer Veranstaltungsdauer von weniger als einer Stunde reduziert sich dieser Betrag auf EUR 10,00.

- (g) Nutzungsmeldungen, die überwiegend Werke mit einer Spieldauer von bis zu 2 Minuten enthalten oder bei denen das Verhältnis von Gesamtauführungs-

ABSCHNITT 7 VERTEILUNG IN DER SPARTE UD (U-MUSIK- DIREKTVERTEILUNG)

dauer und Anzahl der Werkaufführungen durchschnittlich mehr als 30 Werkaufführungen pro Stunde ergibt.

Soweit die entsprechende Veranstaltung innerhalb eines Lizenzvertrages lizenziert wurde, bei dem eine Zuordnung des Inkassos zu einzelnen Veranstaltungen nicht möglich ist, wird die Nutzungsmeldung in der Sparte U in dem Inkassosegment gemäß § 84 Ziff. (1) mit einem Drittel der Aufführungen verrechnet.

- (h) Auf Antrag erfolgt Direktverteilung für die Werke in Veranstaltungen im Bereich der U-Musik gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8), in denen fast ausschließlich (zumindest 80 %) Werke eines Urhebers bzw. einer Urhebergemeinschaft im Sinne der §§ 8 und 9 UrhG (Autorenteam) aufgeführt werden und die in den Jahren 2001 bis einschließlich 31.12.2016 stattgefunden haben.

Bei Pauschalinkasso findet eine Direktverteilung nicht statt. Unter Pauschalinkasso wird das Inkasso aus solchen Verträgen verstanden, die mit einem Vertragspartner für eine unbegrenzte Anzahl von Aufführungen im Vertragsgebiet und Vertragszeitraum geschlossen werden – so z.B. der Pauschalvertrag mit der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz, den politischen Parteien und den Länder-Schulverwaltungen.

Werden nicht nur ausschließlich Werke der antragstellenden Rechteinhaber aufgeführt, sondern bis zu 20 % auch Werke anderer Rechteinhaber, so ist Bemessungsgrundlage für die Direktverteilung der Teil des Inkassos, der dem zahlenmäßigen Anteil der Werke, für die die Direktverteilung beantragt wird, an den in der Veranstaltung aufgeführten Werken entspricht. Maßgebend für die Zuordnung der Werke anderer Rechteinhaber zu den Inkassosegmenten nach § 84 ist das Gesamtinkasso der Veranstaltung.

Voraussetzung für die Direktverteilung ist das Vorliegen einer Nutzungsmeldung, deren Vollständigkeit von dem Veranstalter bestätigt worden ist.

Der Antrag kann nur von allen an den vom Antrag erfassten Werken beteiligten Rechteinhabern gemeinsam gestellt werden und bezieht sich nur auf die Werke des Antragstellers oder der Antragsteller, soweit diese in den in lit. h Abs. 1 genannten Veranstaltungen aufgeführt wurden.

Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach der Veranstaltung zu stellen.

- (i) Die Regelung in lit. h gilt auch für Zirkusveranstaltungen.

§ 89 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte UD werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 88 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 90 Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung.

KAPITEL 3: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHES SENDUNG**ABSCHNITT 1
ALLGEMEINE
REGELUNGEN****§ 91 Die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung**

[1] Der Nutzungsbereich Sendung umfasst die Sparten des Hörfunks (Sparten R und R VR) und des Fernsehens (Sparten FS, T FS, FS VR und T FS VR).

[2] Für die Verteilung in den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens hat die Mitgliederversammlung im Sinne einer Präambel als eine untrennbare Gesamtlösung die nachfolgenden Grundsätze beschlossen. Diese dienen dazu, die Prinzipien der nutzungsbezogenen Verteilung und der kulturellen Förderung (insbesondere des deutschsprachigen Repertoires und der zeitgenössischen ernsten Musik) in einem ausgewogenen Verhältnis zur Geltung zu bringen. Aufsichtsrat und Vorstand werden die Auswirkungen dieser Verteilungsregeln fortlaufend überprüfen. Sie werden den Mitgliedern spätestens im Herbst 2016 ausführlich Bericht hierüber erstatten und in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 zur Abstimmung stellen, ob die Verteilungsregeln für die Sparten des Hörfunks und des Fernsehens überarbeitet werden sollen. Stimmt mindestens eine Berufsgruppe mit Zweidrittelmehrheit für eine Überarbeitung, werden Aufsichtsrat und Vorstand für die ordentliche Mitgliederversammlung 2018 einen Vorschlag zur Neugestaltung der Verteilung in den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erarbeiten.

§ 92 Die Aufteilung der Einnahmen für Musiknutzungen im Rundfunk auf die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

[1] Der Aufteilung des Inkassos, das die GEMA für Musiknutzungen im Rundfunk erzielt, auf die Sparten des Hörfunks und des Fernsehens liegen die Vergütungen zu Grunde, die für die einzelnen Hörfunkwellen und Fernsehprogramme entsprechend den sich aus den jeweiligen Tarifen ergebenden Bemessungsgrundlagen und Musikanteilen ermittelt wurden. Bei der Berechnung der Vergütung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, die auf deren Einnahmen aus Rundfunkbeiträgen beruht, wird derzeit auch der Finanzierungsbedarf von Hörfunk und Fernsehen innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks berücksichtigt. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass bei der Aufteilung der auf Rundfunkbeiträgen beruhenden Einnahmen aus Musiknutzungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf die Sparten des Hörfunks und des Fernsehens auch solche Kosten berücksichtigt werden, die bei der Vergütungsberechnung ausgesondert werden, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Die Auswirkungen, die die Ermittlung von Vergütungsanteilen auf der Grundlage des Finanzierungsbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die Verteilung hat, sind regelmäßig zu überprüfen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über wesentliche strukturelle und quantitative Veränderungen bei der Ermittlung dieses Finanzierungsbedarfs zeitnah zu informieren.

[2] Von den Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Hörfunk zur Verfügung stehen, werden $66 \frac{2}{3} \%$ zugunsten des Senderechts und $33 \frac{1}{3} \%$ zugunsten der mechanischen Rechte verteilt. Der dem Senderecht zuzuordnende Anteil wird in der Sparte R gemäß § 100 verteilt. Der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil wird in der Sparte R VR gemäß § 104 verteilt.

[3] Die Aufteilung der aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen auf das Senderecht und die mechanischen Rechte richtet sich danach, welcher Anteil der für das jeweilige Vorjahr pro Fernsehprogramm ermittelten Minuten auf die Sparte FS (ohne Werbung im Sinne von § 1 k des Berechnungs-

gungsvertrags) entfallen ist (FS-Anteil). Minuten im Sinne dieser Vorschrift sind die mit den Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 multiplizierten Sendeminuten. Je nach FS-Anteil erfolgt die Aufteilung nach folgenden drei Segmenten:

- (a) Segment 1: Bei Fernsehprogrammen mit einem FS-Anteil von 100 % bis 66,67 % werden die aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verhältnis 2 zu 1 auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt.
- (b) Segment 2: Bei Fernsehprogrammen mit einem FS-Anteil von 66,66 % bis 33,33 % werden die aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verhältnis 2 zu $\frac{2}{3}$ auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt.
- (c) Segment 3: Bei Fernsehprogrammen mit einem FS-Anteil von 33,32 % bis 0 % werden die aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verhältnis 2 zu $\frac{1}{3}$ auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt.

Für die Aufteilung der Einnahmen aus Musikknutzungen in solchen Fernsehprogrammen, für die kein eigener FS-Anteil ermittelt werden kann, wird ein FS-Anteil zugrunde gelegt, der dem Durchschnitt aller ermittelten FS-Anteile entspricht.

[4] Der dem Senderecht zuzuordnende Anteil an den aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen wird in den Sparten FS und T FS zu einem Minutenwert auf der Grundlage einer gemeinsamen Nettoverteilungssumme verteilt. Der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil an den aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen wird in den Sparten FS VR und T FS VR zu einem Minutenwert auf der Grundlage einer gemeinsamen Nettoverteilungssumme verteilt. Die Verteilung erfolgt für die Sparten FS und T FS gemäß § 110 und für die Sparten FS VR und T FS VR gemäß § 114.

§ 93 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

[1] In den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erfolgt die Ermittlung der Nutzungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, gegebenenfalls auch durch Dritte, gelieferten Nutzungsmeldungen. Über nähere Einzelheiten befindet jeweils der Aufsichtsrat.

[2] Die Verteilung erfolgt aufgrund der Spieldauerangaben in den Nutzungsmeldungen.

§ 94 Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweiterleitung und der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze liegen. Diese Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den Verteilungssummen in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens verteilt. Werden einzelne Werke eines Ausschüttungsberechtigten in einem Geschäftsjahr überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) von Rundfunkveranstaltern genutzt, für die die GEMA gemäß Satz 1 Einnahmen unterhalb der jeweiligen vom Aufsichtsrat festgesetzten Grenze erhält, erfolgt auf Antrag für diese Nutzungen eine Verteilung nach Maßgabe von Abs. 2.

[2] Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gestellt wird. Der Antrag muss nachprüfbar Angaben zu Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten und kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter bestätigt wurden und die Verrechnung einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Der Ausschüttungsbetrag wird nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musiknutzung im Verhältnis zu den auf den jeweiligen Rundfunkveranstalter entfallenden Einnahmen ermittelt. Wenn der betreffende Ausschüttungsberechtigte bei der Verteilung für das jeweilige Geschäftsjahr eine Ausschüttung in den Sparten des Hörfunks beziehungsweise Fernsehens erhalten hat, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den in dieser Verteilung enthaltenen Zuschlag für die nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verrechneten Rundfunkveranstalter. Die Ausschüttung erfolgt im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Rundfunkverteilung.

ABSCHNITT 2
DIE VERTEILUNG IN
DEN SPARTEN DES
HÖRFUNKS

UNTERABSCHNITT 1. VERTEILUNG IN DER SPARTE R (HÖRFUNK)

§ 95 Gegenstand der Sparte

In der Sparte R (Hörfunk) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Hörfunk.

§ 96 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte R werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) der dem Senderecht zuzuordnende Anteil von $66 \frac{2}{3}$ % der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Hörfunk zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 2,
- (b) 60 % der Einnahmen für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos gemäß § 17,
- (c) 60 % der Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen gemäß § 18, soweit keine Direktverteilung auf Antrag gemäß § 130 erfolgt,
- (d) 100 % der Einnahmen für die Kabelweisersendung von Hörfunksendungen im In- und Ausland gemäß § 19,
- (e) 50 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2,
- (f) 66,67 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetradio, die nicht in den Sparten I R und I R VR verteilt werden, gemäß § 152 Abs. 2,
- (g) 66,67 % des den Sparten des Hörfunks zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, die nicht in den Sparten WEB und WEB VR verteilt werden, gemäß § 187 Abs. 2 lit. b.

§ 97 Die Gewichtung der Nutzungen mit Senderkoeffizienten

[1] Für die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegenden Hörfunkwellen werden für jedes Geschäftsjahr variable Sen-

derkoeffizienten gebildet. Die Bildung der Senderkoeffizienten im Hörfunk erfolgt einheitlich für die Verteilung in den Sparten R und R VR.

[2] Die Bildung der Senderkoeffizienten für den privaten Hörfunk erfolgt, indem der jeweils pro Hörfunkwelle zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für die jeweilige Hörfunkwelle ermittelten Minuten dividiert wird. Für den öffentlich-rechtlichen Hörfunk wird ein Senderkoeffizient für jede Landesrundfunkanstalt gebildet, der einheitlich für alle Hörfunkwellen der jeweiligen Landesrundfunkanstalt gilt. Hierzu wird der für die jeweilige Landesrundfunkanstalt dem Hörfunk zuzuordnende Nettobetrag durch die Summe der ermittelten Minuten aller einzelnen Wellen dieser Landesrundfunkanstalt geteilt. Die Ermittlung der Minuten für digitale Hörfunkwellen erfolgt hierbei unter Anwendung eines Faktors, der der wirtschaftlichen und strukturellen Bedeutung des digitalen Hörfunks innerhalb des öffentlich-rechtlichen Hörfunks Rechnung trägt. Dieser Faktor beträgt für das Geschäftsjahr 2013 einheitlich ein Zehntel. Über Anpassungen des Faktors für spätere Geschäftsjahre beschließt der Aufsichtsrat.

[3] Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist die Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 auf Grund der jeweiligen tariflichen Bemessungsgrundlagen und Musikanteile der Hörfunkwellen ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung, vermindert um die in §§ 29 und 30 vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Kabelweitersendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten. Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die Senderkoeffizienten im Hörfunk mit $\frac{1}{3}$ multipliziert.

§ 98 Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

- (1) Anteil deutschsprachigen Repertoires,
- (2) Anteil an ernster Musik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik,
- (3) Anteil der Sendung von Eigen- und Auftragsproduktionen,
- (4) Anteil der Sendung von Live-Produktionen bzw. Live-Mitschnitten,
- (5) Anteil redaktionell betreuter Beiträge mit Musikbezug,
- (6) Anteil regionalen Repertoires,
- (7) Anteil an Nischenrepertoire abseits des Mainstreams,
- (8) Anteil des Repertoires von Nachwuchsurhebern,
- (9) Anteil eigener musikalischer Ereignisse mit Sendebezug (Festivals, Konzerte etc.),
- (10) Programmviefalt, gemessen an der Zahl unterschiedlicher Werke pro Welle.

[2] Für jedes Geschäftsjahr wird für jede Hörfunkwelle festgestellt, in welchem Maße sie jedes der in Abs. 1 genannten Kriterien erfüllt. Hierzu werden für die Kriterien gemäß Abs. 1 Ziff. (3) bis (10) jeweils 3 Erfüllungsstufen gebildet, denen die folgenden Punktzahlen zugeordnet werden:

1. Stufe: 1 Punkt
2. Stufe: 3 Punkte
3. Stufe: 5 Punkte

Für die Kriterien gemäß Abs. 1 Ziff. (1) und (2) werden jeweils 5 Erfüllungsstufen gebildet, denen die folgenden Punktzahlen zugeordnet werden:

1. Stufe: 1 Punkt
2. Stufe: 3,5 Punkte
3. Stufe: 6 Punkte
4. Stufe: 8,5 Punkte
5. Stufe: 11 Punkte

[3] Der Kulturfaktor für eine Hörfunkwelle ergibt sich durch Division der Summe der für diese ermittelten Punkte durch die Anzahl der Kriterien.

[4] Zur Ermittlung, regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Kulturfaktoren wird ein Hörfunkausschuss gebildet aus 3 vom Aufsichtsrat zu benennenden Aufsichtsratsmitgliedern, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe, und 3 vom Werkausschuss zu benennenden Mitgliedern des Werkausschusses, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe. Auf den Hörfunkausschuss findet die Geschäftsordnung für Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung. Die Einberufung des Hörfunkausschusses erfolgt durch ein vom Aufsichtsrat bei der Benennung zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied des Hörfunkausschusses.

[5] Die vom Hörfunkausschuss ermittelten Kulturfaktoren bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Die für die einzelnen Hörfunkwellen festgelegten Kulturfaktoren werden veröffentlicht.

§ 99 Die Gewichtung bei paralleler und gleichzeitiger Sendung

[1] Werden über eine Hörfunkwelle zeitweise parallel mehrere regionale Sendungen ausgestrahlt, ohne dass für diese Sendungen ein gesondertes Inkasso erzielt wird, wird die Sendezeit der regionalen Sendungen durch die Zahl der parallel stattfindenden Ausstrahlungen geteilt.

[2] Wird eine Hörfunkwelle gleichzeitig über mehrere Wellenbereiche desselben Rundfunkveranstalters ausgestrahlt, z. B. analog über MW und UKW oder analog und digital usw., so erfolgt nur eine einmalige Berücksichtigung.

§ 100 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In der Sparte R wird ein Minutenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Hörfunk-Senderecht). Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk-Senderecht. Die Verteilung für die Kabelweiterleitung, Wiedergabe und sonstige Zweitverwertung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt unter Anwendung eines anteiligen Minutenwerts (Minutenwert Hörfunk-Großes Recht).

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten, multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 97 bis 99 und den Punktbewertungen für die Sparte R gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

- (1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel;
- (2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel;
- (3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel.

Dies gilt nicht für Werke gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 5.

UNTERABSCHNITT 2. VERTEILUNG IN DER SPARTE R VR (HÖRFUNK-VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT)

§ 101 Gegenstand der Sparte

In der Sparte R VR (Hörfunk-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Hörfunksendungen.

§ 102 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte R VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil von 33 $\frac{1}{3}$ % der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musikenutzungen im Hörfunk zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 2,
- (b) 75 % der Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 20 Abs. 1,
- (c) 25 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Tonträgern gemäß § 22 Abs. 1,
- (d) 25 % des auf den Verleih von Tonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 2,
- (e) 25 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2,
- (f) 33,33 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetradio, die nicht in den Sparten I R und I R VR verteilt werden, gemäß § 152 Abs. 2,
- (g) 33,33 % des den Sparten des Hörfunks zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, die nicht in den Sparten WEB und WEB VR verteilt werden, gemäß § 187 Abs. 2 lit. b.

§ 103 Die Gewichtung der Nutzungen in der Sparte R VR

Bei der Verteilung in der Sparte R VR finden die für die jeweilige Hörfunkwelle gebildeten Senderkoeffizienten gemäß § 97 und Kulturfaktoren gemäß § 98 sowie die Gewichtungen für parallele und gleichzeitige Sendung gemäß § 99 Anwendung.

§ 104 Durchführung der Verteilung

- [1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In der Sparte R VR wird ein Minutenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Hörfunk-Vervielfältigungsrecht). Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk-Vervielfältigungsrecht.

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß § 103.

**ABSCHNITT 3
DIE VERTEILUNG IN
DEN SPARTEN DES
FERNSEHENS**

UNTERABSCHNITT 1. VERTEILUNG IN DEN SPARTEN FS (FERNSEHEN) UND T FS (TONFILM IM FERNSEHEN)

§ 105 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte FS (Fernsehen) erhalten Werke in Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Fernsehen.

[2] In der Sparte T FS (Tonfilm im Fernsehen) erhalten Werke in Filmen, bei denen es sich nicht um Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens handelt (Fremdproduktionen), eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Fernsehen.

§ 106 Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS und T FS gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

- (a) der dem Senderecht zuzuordnende Anteil der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 3,
- (b) 100 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Fernsehsendungen gemäß § 15,
- (c) 20 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16,
- (d) 100 % der Einnahmen für die Kabelweiterleitung von Fernsehsendungen im In- und Ausland gemäß § 19,
- (e) $63 \frac{1}{3}$ % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 3,
- (f) 66,67 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetfernsehen, die nicht in den Sparten I FS, I T FS, I FS VR und I T FS VR verteilt werden, gemäß § 157 Abs. 2,
- (g) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,
- (h) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2,
- (i) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, die nicht in den Sparten WEB und WEB VR verteilt werden, gemäß § 187 Abs. 2 lit. c.

§ 107 Die Gewichtung der Nutzungen mit Koeffizienten für Fernsehsendungen

[1] Die Verteilung in den Sparten FS und T FS erfolgt unter Anwendung der nachfolgenden nutzungsbezogenen Koeffizienten.

[2] Koeffizient 0,1 gilt für Musik zu Videotextprogrammen.

[3] Koeffizient 1 gilt für folgende Werknutzungen:

- (a) Tonsignete, Pausen- und Vorlaufmusik; Einleitungs- und Schlussmusik zu Sende-reihen oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders regelmäßig, d. h. mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen, ausgestrahlt werden. Bei Werknutzungen nach diesem Absatz werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor $\frac{1}{3}$ und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor $\frac{1}{10}$ multipliziert;
- (b) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von standardisierten Formatelementen in den Einzelsendungen einer regelmäßig ausgestrahlten Sendereihe oder Serie im Sinne von lit. a, z.B. im Rahmen von Talk-, Koch- oder Gerichtsshow sowie Spielsendungen, zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor $\frac{1}{6}$ und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor $\frac{1}{10}$ multipliziert;
- (c) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die in regelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien im Sinne von lit. a mit bewegten oder unbewegten Bildern (z. B. Landschafts- oder Weltraumaufnahmen) überwiegend ohne Wortbeitrag zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor $\frac{1}{6}$ und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor $\frac{1}{10}$ multipliziert.

[4] Koeffizient 1,25 gilt für Musik in Fremdproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Serien.

[5] Koeffizient 2 gilt für folgende Werknutzungen:

- (a) Musik in Fremdproduktionen, die nicht unter Koeffizient 1,25 fällt;
- (b) Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Sendereihen oder Serien (z. B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien), die nicht unter Koeffizient 1 fällt;
- (c) Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen; hier erfolgt eine Kappung der jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten und mit Koeffizient 2 multiplizierten Minuten bei über 5 000 Minuten auf ein Drittel und bei über 10 000 Minuten auf ein Zehntel; im Übrigen bleiben unberührt die gemäß Abs. 3 mit Koeffizient 1 in der Sparte FS abzurechnenden Sachverhalte (wie z. B. Tonsignete).

[6] Koeffizient 3 gilt für Musik, die nicht unter Koeffizient 0,1, 1, 1,25, 2 und 6 fällt.

[7] Koeffizient 6 gilt für dargestellte Musik.

§ 108 Die Gewichtung der Nutzungen mit AR-Senderkoeffizienten

[1] Für die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegenden Fernsehprogramme werden für jedes Geschäftsjahr variable AR-Senderkoeffizienten gebildet.

[2] Die Bildung der AR-Senderkoeffizienten erfolgt, indem der jeweils pro Fernsehprogramm zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für das jeweilige Fernsehprogramm ermittelten Minuten dividiert wird.

[3] Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist der gemäß § 92 Abs. 3 dem Senderecht zuzuordnende Anteil an der Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung, vermindert um die in §§ 29 und 30 vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Kabelweitersendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten multipliziert mit den Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 und der Gewichtung bei paralleler und regionaler Sendung gemäß § 109. Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die AR-Senderkoeffizienten mit $\frac{1}{2}$ multipliziert.

§ 109 Die Gewichtung bei paralleler und gleichzeitiger Sendung

[1] Werden über ein Fernsehprogramm zeitweise parallel mehrere regionale Sendungen ausgestrahlt, ohne dass für diese Sendungen ein gesondertes Inkasso erzielt wird, wird die Sendezeit der regionalen Sendungen durch die Zahl der parallel stattfindenden Ausstrahlungen geteilt.

[2] Wird ein Fernsehprogramm gleichzeitig über mehrere Wellenbereiche desselben Rundfunkveranstalters ausgestrahlt, z. B. analog und digital usw., so erfolgt nur eine einmalige Berücksichtigung.

§ 110 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[3] In der Sparte FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV multipliziert werden.

[4] In der Sparte T FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Musiksekundenzahl mit einem aus dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht abgeleiteten Musiksekundenwert. Die

Musiksekunden für Werke mit Verrechnung in der Sparte T FS VR werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendesekunden mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 multipliziert werden.

[5] Die Verteilung für die Kabelweitersendung, Wiedergabe und sonstige Zweitverwertung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt unter Anwendung eines anteiligen Minutenwerts (Minutenwert Fernsehen-Großes Recht).

UNTERABSCHNITT 2. VERTEILUNG IN DEN SPARTEN FS VR (FERNSEHEN-VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT) UND T FS VR (TONFILM IM FERNSEHEN-VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT)

§ 111 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte FS VR (Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Fernsehsendungen sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

[2] In der Sparte T FS VR (Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Fremdproduktionen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Fernsehsendungen.

§ 112 Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

- (a) der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 3,
- (b) 95 % der Einnahmen aus der gewerblichen Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 21,
- (c) 25 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Bildtonträgern gemäß § 22 Abs. 2,
- (d) 25 % des auf den Verleih von Bildtonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 3,
- (e) 31 $\frac{2}{3}$ % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 3,
- (f) 33,33 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetfernsehen, die nicht in den Sparten I FS, I T FS, I FS VR und I T FS VR verteilt werden, gemäß § 157 Abs. 2,
- (g) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,
- (h) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2,
- (i) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, die nicht in den Sparten WEB und WEB VR verteilt werden, gemäß § 187 Abs. 2 lit. c.

§ 113 Die Gewichtung der Nutzungen in den Sparten FS VR und T FS VR

[1] Bei der Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR finden die Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 Anwendung. Bei Nutzungen, für die die GEMA das Herstellungsrecht nicht an die Sendunternehmen vergibt, werden die mit den Koeffizienten gewichteten Minuten mit $\frac{1}{10}$ multipliziert.

[2] Für die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegenden Fernsehprogramme werden für jedes Geschäftsjahr variable VR-Senderkoeffizienten gebildet. Die Bildung der VR-Senderkoeffizienten erfolgt, indem der jeweils pro Fernsehprogramm zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für das jeweilige Fernsehprogramm ermittelten Minuten dividiert wird. Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist der gemäß § 92 Abs. 3 den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil an der Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 ergibt, vermindert um die in § 29 Abs. 4 vorgesehene Kommission. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten multipliziert mit den sich gemäß Abs. 1 und 3 ergebenden Gewichtungen.

[3] Bei der Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR finden die Gewichtungen für parallele und gleichzeitige Sendung gemäß § 109 Anwendung.

§ 114 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In den Sparten FS VR und T FS VR wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht). Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den sich gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 ergebenden Gewichtungen.

[3] In der Sparte FS VR ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS VR werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 multipliziert werden.

[4] In der Sparte T FS VR ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Musiksekundenzahl mit einem aus dem Minutenwert Fernsehen-Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht abgeleiteten Musiksekundenwert. Die Musiksekunden für Werke mit Verrechnung in der Sparte T FS VR werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Musiksekunden mit den Gewichtungen gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 multipliziert werden.

[5] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

KAPITEL 4: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS WIEDERGABE**§ 115 Die Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe**

Der Nutzungsbereich Wiedergabe umfasst die Sparten der öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 21 und 22 UrhG (Sparten DK, EM und M) sowie die Sparte DK VR.

**ABSCHNITT 1
VERTEILUNG IN DER
SPARTE DK
(DISKOTHEKEN-
WIEDERGABEN)**

§ 116 Gegenstand der Sparte

In der Sparte DK (Diskotheken-Wiedergaben) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne des § 21 UrhG in Diskotheken, Clubs u.Ä.

§ 117 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte DK werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 116 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 118 Ermittlung der Nutzungen

In der Sparte DK erfolgt die Ermittlung der Wiedergabeminuten auf der Grundlage eines statistisch abgesicherten Monitoring-Verfahrens, das vom Aufsichtsrat und vom Vorstand festgelegt wird. Die Grundsätze des Monitoring-Verfahrens sind zu veröffentlichen. Reklamationen einzelner Nutzungen sind wegen der Ermittlung des Repertoires aufgrund des Monitoring-Verfahrens bzw. einer repräsentativen Stichprobe ausgeschlossen.

§ 119 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] Die Verteilung erfolgt nach einem Minutenwert. Für jedes im Rahmen des Monitoring-Verfahrens ermittelte Werk wird die Gesamtzahl der wiedergegebenen Minuten ermittelt. Der Minutenwert ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller wiedergegebenen Minuten. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für ein Werk ermittelten Minuten mit dem Minutenwert.

**ABSCHNITT 2
VERTEILUNG IN DER
SPARTE DK VR
(DISKOTHEKEN-
WIEDERGABEN-
VERVIELFÄLTIGUNGS-
RECHT)**

§ 120 Gegenstand der Sparte

In der Sparte DK VR (Diskotheken-Wiedergaben-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG durch Discjockeys zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe in Diskotheken, Clubs u. Ä.

§ 121 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte DK VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 120 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 122 Durchführung der Verteilung

Die Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich für das jeweilige Geschäftsjahr gemäß § 119 in der Sparte DK ergeben. Reklamationen einzelner Nutzungen sind aufgrund der Zuschlagsverteilung ausgeschlossen.

**ABSCHNITT 3
VERTEILUNG IN DER
SPARTE EM (E-MUSIK-
WIEDERGABEN)**

§ 123 Gegenstand der Sparte

In der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben) erhalten Werke der ersten Musik eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG, soweit nicht eine Ausschüttung in der Sparte BM erfolgt.

§ 124 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte EM werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 123 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 125 Ermittlung der Nutzungen

Die Verteilung in der Sparte EM erfolgt auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen. Für die Ermittlung der Nutzungen gilt § 68 entsprechend.

§ 126 Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung.

§ 127 Gegenstand der Sparte

In der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne der §§ 21 und 22 UrhG, soweit nicht eine Verteilung in einer anderen Sparte erfolgt.

§ 128 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte M werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 20 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16,
- (b) 40 % der Einnahmen für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos gemäß § 17,
- (c) 40 % der Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen gemäß § 18.

§ 129 Durchführung der Verteilung

[1] Aufkommen in der Sparte U gemäß § 86 sowie Aufkommen in der Sparte UD mit Ausnahme der Werkaufführungen gemäß § 88 lit. b bis f erhält einen M-Zuschlag in Höhe von 20 %.

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in U-Veranstaltungen gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in U-Veranstaltungen gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteilbar behandelt werden.

[3] Die Berücksichtigung von mehr als 100 tatsächlichen und gemäß § 85 Abs. 4 gewichteten Aufführungen für ein Werk in der Sparte M ist nur möglich, wenn im gleichen oder im vorhergehenden Geschäftsjahr in der Sparte R oder in der Sparte FS für dieses Werk mindestens 2 gemäß §§ 97 bis 99 oder §§ 107 bis 109 gewichtete Minuten abgerechnet worden sind. Bei Potpourris geschützter Werke gemäß § 194 Abs. 4 und 5 wird jede tatsächliche Aufführung entsprechend dem

**ABSCHNITT 4
VERTEILUNG IN DER
SPARTE M (U-MUSIK-
WIEDERGABEN)**

in dieser Bestimmung geregelten Anteilsschlüssel den verrechneten Werken oder Werkteilen zugeordnet, wobei ^{12/12} (100 %) als eine Aufführung zu werten sind.

§ 130 Direktverteilung auf Antrag

[1] Ist bei Einnahmen aus sonstigen Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen gemäß § 18 eine Verteilung in der Sparte M nach § 129 nicht möglich, weil die wiedergegebenen Werke nicht live aufgeführt werden, so wird der der Sparte M zugeordnete Anteil von 40 % dieser Einnahmen auf Antrag direkt verteilt. Bei Werken, die weder live aufgeführt werden, noch eine Ausschüttung in der Sparte R erhalten, werden die aus Nutzungen gemäß Satz 1 zur Verfügung stehenden Einnahmen auf Antrag zu 100 % direkt verteilt.

[2] Voraussetzung für die Direktverteilung ist, dass

- (a) sich der jeweiligen Nutzung eine konkrete Einnahme zuordnen lässt,
- (b) ein an den genutzten Werken beteiligter Berechtigter – gegebenenfalls zugleich stellvertretend für alle übrigen an den vom Antrag erfassten Werken beteiligten Berechtigten – bis zum 30.06. des auf das jeweilige Nutzungsjahr folgenden Jahres einen schriftlichen Antrag auf Direktverteilung bei der GEMA eingereicht hat. Der Antrag muss die Werke, für die die Direktverteilung beantragt wird, den Nutzer und den vom Antrag erfassten Nutzungszeitraum benennen.
- (c) dem Antrag eine Bestätigung des Nutzers beiliegt, aus der sich ergibt, in welchem Zeitraum die im Antrag benannten Werke genutzt wurden und welchen Anteil sie an den insgesamt in diesem Zeitraum erfolgten Werkwiedergaben ausmachen. In begründeten Fällen kann die GEMA als Nachweis die Vorlage einer vollständigen, vom Nutzer bestätigten Wiedergabeliste verlangen.
- (d) die Direktverteilung einen Mindestbetrag von EUR 10,00 pro Werk erwarten lässt.

[3] Die Bemessungsgrundlage für die Direktverteilung richtet sich nach dem Verhältnis des vom Antrag erfassten Zeitraums zur Gesamtnutzungsdauer sowie nach dem Anteil der Werkwiedergaben, für die die Direktverteilung beantragt wird, an der Gesamtzahl der Werkwiedergaben, die in dem vom Antrag erfassten Zeitraum stattgefunden haben.

[4] Die Direktverteilung erfolgt zum 1.11. des auf die Nutzung folgenden Jahres.

KAPITEL 5: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS VORFÜHRUNG

§ 131 Die Sparten des Nutzungsbereichs Vorführung

Der Nutzungsbereich Vorführung umfasst die Sparten der Filmvorführung (Sparten T, TD und TD VR).

§ 132 Gegenstand der Sparte

In der Sparte T (Tonfilm) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vorführung von audiovisuellen Werken (Filmen) im Sinne des § 19 Abs. 4 UrhG in Kinos, soweit nicht eine Verteilung in der Sparte TD erfolgt.

§ 133 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte T werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) der nach dem Abzug für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen gemäß § 17 verbleibende Anteil von 92% der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für betriebsübliche Musikdarbietungen in Kinos zur Verfügung stehen,
- (b) 30 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16.

§ 134 Ermittlung der Nutzungen

In der Sparte T wird die Zahl der Vorführungen jedes einzelnen Filmes grundsätzlich aufgrund der durch die Kinos, ggf. auch durch Dritte, gelieferten Nutzungsmeldungen festgestellt.

§ 135 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In der Sparte T wird ein Musiksekundenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für alle Werke mit Verrechnung in der Sparte T ermittelten Sekunden dividiert wird. Die Sekundenzahl pro Werk wird ermittelt, indem die Musiksekunden, die sich für das Werk aufgrund der Anmeldungen für audiovisuelle Werke pro Film ergeben, mit der Anzahl der Vorführungen der betreffenden Filme multipliziert werden. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Sekundenzahl mit dem Musiksekundenwert.

[3] Filme, deren Vorführungszahlen in einem Verteilungszeitraum so gering sind, dass die Kosten der Verteilung den zu verteilenden Betrag übersteigen, werden in dem betreffenden Verteilungszeitraum nicht berücksichtigt und können auf den nächsten Verteilungszeitraum vorgetragen werden. Sind in dem nächsten Verteilungszeitraum keine weiteren Vorführungen dieses Films zu verzeichnen, so werden die vorgetragenen Nutzungen des Films von der Verteilung ausgenommen.

§ 136 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte TD (Tonfilm-Direktverteilung) erhalten Werke in Wirtschaftsfilmern eine Ausschüttung, insbesondere für die Vorführung im Sinne des § 19 Abs. 4 UrhG.

[2] In der Sparte TD VR (Tonfilm-Direktverteilung-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Wirtschaftsfilmern eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne von § 16 Abs. 1 UrhG zum Zwecke der Vorführung.

§ 137 Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten TD und TD VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 136 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Diese Einnahmen werden zu $\frac{2}{3}$ % in der Sparte TD und zu $\frac{1}{3}$ % in der Sparte TD VR verteilt.

§ 138 Durchführung der Verteilung

In den Sparten TD und TD VR erfolgt jeweils Direktverteilung auf die sich aus der Anmeldung des audiovisuellen Werkes ergebenden Werke.

ABSCHNITT 2
VERTEILUNG IN
DEN SPARTEN TD
(TONFILM-DIREKTVER-
TEILUNG) UND TD VR
(TONFILM-DIREKTVER-
TEILUNG-VERVIELFÄL-
TIGUNGSRECHT)

KAPITEL 6: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHES VERVIELFÄLTIGUNG UND VERBREITUNG

§ 139 Die Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung

Der Nutzungsbereich Vervielfältigung und Verbreitung umfasst die Sparten der Vervielfältigung und Verbreitung auf Tonträgern (Sparte Phono VR) und Bildtonträgern (Sparte BT VR).

ABSCHNITT 1

VERTEILUNG IN DER SPARTE PHONO VR (TONTRÄGER-VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT)

§ 140 Gegenstand der Sparte

In der Sparte Phono VR (Tonträger-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG und die Verbreitung im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG auf Tonträgern.

§ 141 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte Phono VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 140 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) 25 % der Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 20 Abs. 1,
- (c) 75 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Tonträgern gemäß § 22 Abs. 1,
- (d) 75 % des auf den Verleih von Tonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 2,
- (e) 25 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 2.

§ 142 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung der Einnahmen, die aus den in § 140 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen, auf die sich aus der Anmeldung des Tonträgers ergebenden Werke. Die übrigen in der Sparte Phono VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt.

[2] Lizenzeinnahmen bis zu EUR 1,02 pro Werk werden nicht werkbezogen, sondern als prozentualer Zuschlag auf die in der Sparte Phono VR verrechneten Werke verteilt.

[3] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

ABSCHNITT 2

VERTEILUNG IN DER SPARTE BT VR (BILDTONTRÄGER-VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT)

§ 143 Gegenstand der Sparte

In der Sparte BT VR (Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG und die Verbreitung im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG auf Bildtonträgern sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

§ 144 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte BT VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 143 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,

- (b) 30 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16,
- (c) 5 % der Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 21,
- (d) 75 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Bildtonträgern gemäß § 22 Abs. 2,
- (e) 75 % des auf den Verleih von Bildtonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 3,
- (f) 5 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen gemäß § 25 Abs. 3,
- (g) 30 % der Einnahmen für Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,
- (h) 30 % der Einnahmen für Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2.

§ 145 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung der Einnahmen, die aus den in § 143 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen, auf die sich aus der Anmeldung des Bildtonträgers ergebenden Werke. Die übrigen in der Sparte BT VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt.

[2] Lizenzeinnahmen bis zu EUR 1,02 pro Werk werden nicht werkbezogen, sondern als prozentualer Zuschlag auf die in der Sparte BT VR verrechneten Werke verteilt.

[3] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

KAPITEL 7: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS ONLINE

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 146 Die Sparten des Nutzungsbereichs Online

Der Nutzungsbereich Online umfasst die Sparten des Internetradios (Sparten I R und I R VR), des Internetfernsehens (Sparten I FS, I T FS und I FS VR, I T FS VR), der Nutzung durch Onlineanbieter von Rufftonmelodien (Sparten KMOD und KMOD VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten MOD D und MOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten MOD S und MOD S VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten VOD D und VOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten VOD S und VOD S VR) und der Nutzung als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten (Sparten WEB und WEB VR).

§ 147 Der Grundsatz der Direktverteilung im Nutzungsbereich Online

[1] Die Verteilung von Einnahmen aus dem Nutzungsbereich Online erfolgt im Wege der Direktverteilung.

[2] Eine Direktverteilung wird nicht durchgeführt, soweit für Einnahmen aus Onlinenutzungen keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind oder die Kosten für eine Verteilung im Wege der Direktverteilung außer Verhältnis zu den Einnahmen stünden. Die Verteilung der hiernach nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen erfolgt gemäß den für die einzelnen Sparten getroffenen Regelungen.

**ABSCHNITT 2
VERTEILUNG IN DEN
SPARTEN I R (INTER-
NETRADIO) UND
I R VR (INTERNETRA-
DIO-VERVIELFÄLTI-
GUNGSRRECHT)**

§ 148 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte I R (Internetradio) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Internet-Hörfunk.

[2] In der Sparte I R VR (Internetradio-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG für Hörfunksendungen im Internet.

§ 149 Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 148 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 150 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Die zur Verfügung stehenden Einnahmen werden zu 66,67 % in der Sparte I R und zu 33,33 % in der Sparte I R VR verteilt.

§ 151 Ermittlung der Nutzungen

Die GEMA stellt die genutzten Werke grundsätzlich anhand der von den Internet-Radioveranstaltern zur Verfügung gestellten Nutzungsmeldungen fest. Die für die Ermittlung der Nutzungen und die Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung geltenden Regelungen gemäß §§ 93 und 94 finden entsprechende Anwendung.

§ 152 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147. Hierbei finden die für die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung (Hörfunk) geltenden Regelungen entsprechende Anwendung, soweit sie der Direktverteilung nicht widersprechen.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen zu 66,67 % in der Sparte R und zu 33,33 % in der Sparte R VR verteilt.

§ 153 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte I FS (Internetfernsehen) erhalten Werke in Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Internet-Fernsehen.

[2] In der Sparte I T FS (Internetfernsehen-Tonfilm) erhalten Werke in Fremdproduktionen eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Internet-Fernsehen.

[3] In der Sparte I FS VR (Internetfernsehen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Fernsehsendungen im Internet sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

[4] In der Sparte I T FS VR (Internetfernsehen-Tonfilm-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Fremdproduktionen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Fernsehsendungen im Internet.

**ABSCHNITT 3
VERTEILUNG IN
DEN SPARTEN I FS
(INTERNETFERNSE-
HEN), I T FS (INTER-
NETFERNSEHEN-
TONFILM), I FS VR
(INTERNETFERNSE-
HEN-VERVIELFÄLTI-
GUNGSRRECHT) UND
I T FS VR (INTERNET-
FERNSEHEN-TONFILM-
VERVIELFÄLTIGUNGS-
RECHT)**

§ 154 Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 153 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 155 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Die Einnahmen werden zu 66,67 % in den Sparten I FS und I T FS und zu 33,33 % in den Sparten I FS VR und I T FS VR verteilt.

§ 156 Ermittlung der Nutzungen

Die GEMA stellt die genutzten Werke grundsätzlich anhand der von den Internet-Fernsehveranstaltern zur Verfügung gestellten Nutzungsmeldungen fest. Die für die Ermittlung der Nutzungen und die Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung geltenden Regelungen gemäß §§ 93 und 94 finden entsprechende Anwendung.

§ 157 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147. Hierbei finden die für die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung (Fernsehen) geltenden Regelungen entsprechende Anwendung, soweit sie der Direktverteilung nicht widersprechen.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen zu 66,67 % in den Sparten FS und T FS und zu 33,33 % in den Sparten FS VR und T FS VR verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

§ 158 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte KMOD (Ruftonmelodien) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Onlineanbieter von Ruftonmelodien.

[2] In der Sparte KMOD VR (Ruftonmelodien-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Onlineanbieter von Ruftonmelodien.

§ 159 Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 158 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 160 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Die Einnahmen werden zu 33,33 % in der Sparte KMOD und zu 66,67 % in der Sparte KMOD VR verteilt.

§ 161 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Onlineanbieter von Ruftonmelodien.

§ 162 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten KMOD und KMOD VR verteilt.

**ABSCHNITT 4
VERTEILUNG IN DEN
SPARTEN KMOD (RUF-
TONMELODIEN) UND
KMOD VR (RUF-
TONMELODIEN-VER-
VIELFÄLTIGUNGSRECHT)**

ABSCHNITT 5
VERTEILUNG IN DEN
SPARTEN MOD D
(MUSIC-ON-DEMAND-
DOWNLOAD) UND
MOD D VR (MUSIC-
ON-DEMAND-DOWN-
LOAD-VERVIELFÄLTI-
GUNGSRECHT)

§ 163 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte MOD D (Music-on-Demand-Download) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download).

[2] In der Sparte MOD D VR (Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download).

§ 164 Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 163 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 165 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Die Einnahmen werden zu 33,33 % in der Sparte MOD D und zu 66,67 % in der Sparte MOD D VR verteilt.

§ 166 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Anbieter der Music-on-Demand-Dienste.

§ 167 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten MOD D und MOD D VR verteilt.

ABSCHNITT 6
VERTEILUNG IN DEN
SPARTEN MOD S
(MUSIC-ON-DEMAND-
STREAMING) UND
MOD S VR (MUSIC-
ON-DEMAND-
STREAMING-VERVIEL-
FÄLTIGUNGSRECHT)

§ 168 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte MOD S (Music-on-Demand-Streaming) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming).

[2] In der Sparte MOD S VR (Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming).

§ 169 Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten MOD S und MOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 168 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) 100 % des auf Audiowerke entfallenden Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung gemäß § 52a UrhG gemäß § 24 Abs. 2,
- (c) 33 1/3 % der Einnahmen aus Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, für die keine Direktverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. a.

§ 170 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Die Einnahmen werden zu 66,67 % in der Sparte MOD S und zu 33,33 % in der Sparte MOD S VR verteilt.

§ 171 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Anbieter der Music-on-Demand-Dienste.

§ 172 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten MOD S und MOD S VR verteilt.

§ 173 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte VOD D (Video-on-Demand-Download) erhalten Werke in Filmen eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download).

[2] In der Sparte VOD D VR (Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Filmen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download).

§ 174 Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 173 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 175 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Die Einnahmen werden zu 33,33 % in der Sparte VOD D und zu 66,67 % in der Sparte VOD D VR verteilt.

§ 176 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Anbieter der Video-on-Demand-Dienste.

§ 177 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für den Nutzungsbereich Video-on-Demand insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen des Nutzungsbereichs Video-on-Demand unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen zu 70 % zugunsten der Sparten des Fernsehens (hiervon zu 33,33 % in den Sparten FS und T FS und zu 66,67 % in den Sparten FS VR und T FS VR) und zu 30 % zugunsten der Sparte BT VR verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

§ 178 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte VOD S (Video-on-Demand-Streaming) erhalten Werke in Filmen eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming).

[2] In der Sparte VOD S VR (Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Filmen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming).

§ 179 Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten VOD S und VOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

(a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 178 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,

ABSCHNITT 7
VERTEILUNG IN DEN
SPARTEN VOD D
(VIDEO-ON-DEMAND-
DOWNLOAD) UND
VOD D VR (VIDEO-
ON-DEMAND-DOWN-
LOAD-VERVIELFÄLTI-
GUNGSRECHT)

ABSCHNITT 8
VERTEILUNG IN DEN
SPARTEN VOD S
(VIDEO-ON-DEMAND-
STREAMING) UND
VOD S VR (VIDEO-
ON-DEMAND-
STREAMING-VERVIEL-
FÄLTIGUNGSRECHT)

(b) 100 % des auf audiovisuelle Werke entfallenden Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung gemäß § 52a UrhG gemäß § 24 Abs. 3.

§ 180 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Die Einnahmen werden zu 66,67 % in der Sparte VOD S und zu 33,33 % in der Sparte VOD S VR verteilt.

§ 181 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Anbieter der Video-on-Demand-Dienste.

§ 182 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für den Nutzungsbereich Video-on-Demand insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen des Nutzungsbereichs Video-on-Demand unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen zu 70 % zugunsten der Sparten des Fernsehens (hiervon zu 66,67 % in den Sparten FS und T FS und zu 33,33 % in den Sparten FS VR und T FS VR) und zu 30 % in der Sparte BT VR verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

§ 183 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte WEB (Websites) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten.

[2] In der Sparte WEB VR (Websites-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG zum Zweck der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten.

§ 184 Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 183 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 185 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Die Einnahmen werden zu 66,67 % in der Sparte WEB und zu 33,33 % in der Sparte WEB VR verteilt.

§ 186 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Betreiber der Internet- und Intranetseiten.

§ 187 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten WEB und WEB VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für diese Sparten insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 %

ABSCHNITT 9 VERTEILUNG IN DEN SPARTEN WEB (WEB- SITES) UND WEB VR (WEBSITES-VERVIEL- FÄLTIGUNGSRECHT)

beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen der Sparten WEB und WEB VR unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen wie folgt verteilt:

- (a) $33\frac{1}{3}$ % werden als prozentualer Zuschlag zu den Sparten des Nutzungsbereichs Music-on-Demand-Streaming verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparte MOD S und 33,33 % zugunsten der Sparte MOD S VR.
- (b) $33\frac{1}{3}$ % werden zugunsten der Sparten des Hörfunks verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparte R und 33,33 % zugunsten der Sparte R VR.
- (c) $33\frac{1}{3}$ % werden zugunsten der Sparten des Fernsehens verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparten FS und T FS und 33,33 % zugunsten der Sparten FS VR und T FS VR.

[3] Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

KAPITEL 8: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHES AUSLAND

§ 188 Verteilung in der Sparte A

[1] In der Sparte A (Ausland) erhalten Werke des GEMA-Repertoires eine Ausschüttung für die Nutzung im Wege der Aufführung, Vorführung, öffentlichen Zugänglichmachung, Sendung und Wiedergabe im Ausland, soweit die Rechtewahrnehmung auf der Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen zwischen der GEMA und den jeweiligen ausländischen Verwertungsgesellschaften für musikalische Urheberrechte erfolgt.

[2] Es erfolgt eine Ausschüttung der von den ausländischen Verwertungsgesellschaften erhaltenen Einnahmen nach Maßgabe der von diesen vorgenommenen Verteilung unter Berücksichtigung der in den Repräsentationsvereinbarungen getroffenen Regelungen.

§ 189 Verteilung in der Sparte A VR

[1] In der Sparte A VR (Ausland-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke des GEMA-Repertoires eine Ausschüttung für die Nutzung im Wege der Vervielfältigung und Verbreitung im Ausland, soweit die Rechtewahrnehmung auf der Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen zwischen der GEMA und den jeweiligen ausländischen Verwertungsgesellschaften für musikalische Urheberrechte erfolgt.

[2] Es erfolgt eine Ausschüttung der von den ausländischen Verwertungsgesellschaften erhaltenen Einnahmen nach Maßgabe der von diesen vorgenommenen Verteilung unter Berücksichtigung der in den Repräsentationsvereinbarungen getroffenen Regelungen.

KAPITEL 9: DIE AUFTEILUNG DER AUSSCHÜTTUNG AUF DIE AUSSCHÜTTUNGSBE- RECHTIGTEN BEI GEMA-ORIGINALWERKEN

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 190 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Kapitels gelten für Werke, bei denen mindestens ein Originalurheber oder Originalverlag GEMA-Mitglied ist (GEMA-Originalwerke).

§ 191 Die Ausschüttung bei mehreren Beteiligten derselben Berufsgruppe

Sind mehrere Ausschüttungsberechtigte derselben Berufsgruppe beteiligt, so findet eine Teilung der betreffenden Anteile statt.

§ 192 Die Ausschüttung bei Berechtigten der GEMA und anderer Verwertungsgesellschaften derselben Berufsgruppe

Sind bei Werken von GEMA-Mitgliedern mit Mitgliedern anderer Verwertungsgesellschaften derselben Berufsgruppe unterschiedliche Beteiligungen vereinbart, so findet gegen Erstattung der Mehrkosten die Aufteilung gemäß Anmeldung statt.

§ 193 Freie Vereinbarkeit bei Werken der Unterhaltungsmusik

[1] Für Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b), die bei der GEMA ab dem 1.1.1996 angemeldet werden, gilt hinsichtlich der Anteile der grundsätzlich gleichberechtigten Urheber die freie Vereinbarkeit des Anteilsschlüssels zwischen den berechtigten Urhebern. Der hierbei festgelegte Schlüssel muss von allen berechtigten Urhebern bei der Erstanmeldung des Werkes durch Unterschrift bestätigt werden.

[2] Für Werke, bei denen Musik und Text von einem Urheber allein geschaffen wurden, besteht die Möglichkeit der Gleichstellung der Anteile für Musik und Text.

[3] Der aufgrund freier Vereinbarung festgelegte Schlüssel gilt für alle Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe.

[4] Kommt es zu keiner solchen Vereinbarung, gilt der bisherige Verteilungsschlüssel.

§ 194 Die Aufteilung der Ausschüttung bei Potpourris

[1] Der Anteilsschlüssel für die Aufteilung bei Potpourris gilt für Potpourris in allen Sparten.

[2] Potpourris sind zusammengesetzte Werke, die aus 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken oder Teilen von 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken bestehen, welche von einem Potpourri-Bearbeiter zusammengestellt und durch Überleitungen verbunden oder in sonstiger Weise musikalisch bearbeitet wurden.

[3] Potpourris, die ausschließlich aus urheberrechtlich freien Werken oder Werkteilen zusammengesetzt sind (Potpourris freier Werke), werden als Bearbeitungen freier Werke registriert. Soweit es sich um eine urheberrechtlich schutzfähige Bearbeitung handelt, erfolgt die Beteiligung des Potpourri-Bearbeiters und ggf. des Potpourri-Verlegers entsprechend den Anteilsschlüsseln für die Bearbeitung freier Werke gemäß Abschnitt 2 und 3 dieses Kapitels.

[4] Bei Potpourris, die aus vorbestehenden urheberrechtlich geschützten Werken zusammengesetzt sind (Potpourris geschützter Werke), wird für die Verteilung wie folgt unterschieden:

(a) Bei unverlegten Potpourris geschützter Werke werden $\frac{6}{12}$ (50 %) zugunsten des Potpourri-Bearbeiters und $\frac{6}{12}$ (50 %) zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.

(b) Bei verlegten Potpourris geschützter Werke werden $\frac{3}{12}$ (25 %) zugunsten des Potpourri-Bearbeiters, $\frac{3}{12}$ (25 %) zugunsten des Potpourri-Verlegers und $\frac{6}{12}$ (50 %) zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.

[5] Soweit Potpourris geschützter Werke auch freie Werke enthalten, werden die auf die freien Werke entfallenden Anteile zu gleichen Teilen auf die vorbestehenden geschützten Werke aufgeteilt.

[6] Abweichend von Abs. 4 und 5 werden Potpourris geschützter Werke, bei denen am Potpourri sowie an allen im Potpourri verwendeten vorbestehenden Werken dieselben Ausschüttungsberechtigten beteiligt sind (Potpourris eigener Werke), entsprechend den Anteilsschlüsseln gemäß Abschnitt 2 und 3 dieses Kapitels als neue Werke dieser Ausschüttungsberechtigten ohne Mitarbeiterbeteiligung verrechnet. Werden Potpourris eigener Werke von Dritten bearbeitet, gelten Abs. 4 und 5.

ABSCHNITT 2

DIE AUFTEILUNG DER AUSSCHÜTTUNG IN DEN SPARTEN DER RECHTE DER ÖFFENTLICHEN WIEDERGABE

UNTERABSCHNITT 1. ALLGEMEINER ANTEILSSCHLÜSSEL

§ 195 Anteilsschlüssel

[1] In den Sparten BM, DK, E, ED, EM, I R, I FS, I T FS, KMOD, M, MOD D, MOD S, R, TD, U, UD, VOD D, VOD S und WEB wird die pro Werk ermittelte Ausschüttung auf die am Werk beteiligten Ausschüttungsberechtigten wie folgt aufgeteilt:

| am Werk Beteiligte | | Anteile bei erhöhtem Bearbeiterteil gemäß § 198 | |
|--------------------|-------------|--|-----------------|
| A. | Komponist | $\frac{12}{12}$ | |
| B. | Komponist | $\frac{8}{12}$ | |
| | Textdichter | $\frac{4}{12}$ | |
| C. | Komponist | $\frac{11}{12}$ | $\frac{10}{12}$ |
| | Bearbeiter | $\frac{1}{12}$ | $\frac{2}{12}$ |
| D. | Komponist | $\frac{7}{12}$ | $\frac{6}{12}$ |
| | Bearbeiter | $\frac{1}{12}$ | $\frac{2}{12}$ |
| | Textdichter | $\frac{4}{12}$ | $\frac{4}{12}$ |
| E. | Komponist | $\frac{8}{12}$ | |
| | Verleger | $\frac{4}{12}$ | |
| F. | Komponist | $\frac{5}{12}$ | |
| | Textdichter | $\frac{3}{12}$ | |
| | Verleger | $\frac{4}{12}$ | |

| am Werk Beteiligte | | Anteile bei erhöhtem Bearbeiterteil gemäß § 198 | |
|--------------------|-------------|--|----------------|
| G. | Komponist | $\frac{7}{12}$ | $\frac{6}{12}$ |
| | Bearbeiter | $\frac{1}{12}$ | $\frac{2}{12}$ |
| | Verleger | $\frac{4}{12}$ | $\frac{4}{12}$ |
| H. | Komponist | $\frac{4}{12}$ | $\frac{4}{12}$ |
| | Bearbeiter | $\frac{1}{12}$ | $\frac{2}{12}$ |
| | Textdichter | $\frac{3}{12}$ | $\frac{3}{12}$ |
| | Verleger | $\frac{4}{12}$ | $\frac{3}{12}$ |

[2] Die Ausschüttung für Nutzungen dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt bei Manuskriptwerken an den Rechtsbefugten der Urheber, bei verlegten Werken an den Verleger, der verpflichtet ist, die Aufteilung nach Maßgabe des Bühnenverlagsvertrages vorzunehmen.

§ 196 Beteiligung des Textdichters bei Werken der ernsten Musik

Bei Werken der ernsten Musik, bei denen in geringem Umfang Text aufgeführt wird, ist der Anteil des Textdichters entsprechend dem Verhältnis des verwendeten Textes zum Gesamtumfang des Werkes zu verrechnen. In Zweifelsfällen oder auf Antrag entscheidet der Werkausschuss. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 197 Beteiligung bei textierten Werken der U-Musik mit Gleichrangigkeit von Musik und Text

Soweit der Werkausschuss textierte Werke der U-Musik, die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel II Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, gelten für die Anteile von Komponisten und Textdichtern folgende Regelungen:

| am Werk Beteiligte | | Anteile bei erhöhtem Bearbeiterteil gemäß § 198 | |
|--------------------|-------------|--|----------------|
| B. | Komponist | $\frac{6}{12}$ | |
| | Textdichter | $\frac{6}{12}$ | |
| D. | Komponist | $\frac{6}{12}$ | $\frac{5}{12}$ |
| | Bearbeiter | $\frac{1}{12}$ | $\frac{2}{12}$ |
| | Textdichter | $\frac{5}{12}$ | $\frac{5}{12}$ |
| F. | Komponist | $\frac{4}{12}$ | |
| | Textdichter | $\frac{4}{12}$ | |
| | Verleger | $\frac{4}{12}$ | |

Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 198 Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke

Bei Bearbeitungen geschützter Werke beträgt der Bearbeiteranteil $\frac{1}{12}$, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und $\frac{2}{12}$, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt.

§ 199 Die Beteiligung des Bearbeiters urheberrechtlich freier Werke

[1] Bei Bearbeitungen freier Werke beträgt der Anteil des Bearbeiters $\frac{3}{12}$. Bei Werken mit Text wird der Bearbeiter in Höhe des Textdichters beteiligt. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung.

[2] Bei der Benutzung urheberrechtlich freier Werke kann auf Antrag und unter Vorlage der Notenbelege die Beteiligung des Bearbeiters auf einen halben Komponistenanteil gemäß § 195 festgesetzt werden, wenn das neue Werk zugleich vom vorbestehenden fremden Werk und von neuen, eigenen kompositorischen Leistungen geprägt ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss der GEMA. Für die Prüfung sind vom Ausschüttungsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Tonträger vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Tonträgern und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung.

UNTERABSCHNITT 2. ANTEILSSCHLÜSSEL FÜR DIE SPARTE FS

§ 200 Anteilsschlüssel

[1] Für Werke mit Verteilung in der Sparte FS gilt folgender Anteilsschlüssel:

| am Werk Beteiligte | | Anteile | |
|--------------------|-------------|---|-----------------|
| | | bei erhöhtem Bearbeiteranteil gemäß § 198 | |
| A. | Komponist | $\frac{24}{24}$ | |
| B. | Komponist | $\frac{12}{24}$ | |
| | Textdichter | $\frac{12}{24}$ | |
| C. | Komponist | $\frac{22}{24}$ | $\frac{20}{24}$ |
| | Bearbeiter | $\frac{2}{24}$ | $\frac{4}{24}$ |
| D. | Komponist | $\frac{11}{24}$ | $\frac{10}{24}$ |
| | Bearbeiter | $\frac{2}{24}$ | $\frac{4}{24}$ |
| | Textdichter | $\frac{11}{24}$ | $\frac{10}{24}$ |
| E. | Komponist | $\frac{16}{24}$ | |
| | Verleger | $\frac{8}{24}$ | |

| am Werk Beteiligte | | Anteile | |
|--------------------|-------------|---|-------|
| | | bei erhöhtem Bearbeiterteil gemäß § 198 | |
| F. | Komponist | 9/24 | |
| | Textdichter | 7/24 | |
| | Verleger | 8/24 | |
| G. | Komponist | 14/24 | 12/24 |
| | Bearbeiter | 2/24 | 4/24 |
| | Verleger | 8/24 | 8/24 |
| H. | Komponist | 8/24 | 7/24 |
| | Bearbeiter | 2/24 | 4/24 |
| | Textdichter | 7/24 | 6/24 |
| | Verleger | 7/24 | 7/24 |

[2] Die Ausschüttung für Nutzungen dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt bei Manuskriptwerken an den Rechtsbefugten der Urheber, bei verlegten Werken an den Verleger, der verpflichtet ist, die Aufteilung nach Maßgabe des Bühnenverlagsvertrages vorzunehmen.

§ 201 Beteiligung des Bearbeiters

[1] Für die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke gilt § 198 entsprechend.

[2] Für die Beteiligung des Bearbeiters urheberrechtlich freier Werke gilt § 199 entsprechend.

UNTERABSCHNITT 3. ANTEILSSCHLÜSSEL FÜR DIE SPARTEN T UND T FS

§ 202 Anteilsschlüssel

Für Werke mit Verteilung in den Sparten T und T FS gilt folgender Anteilsschlüssel:

| am Werk Beteiligte | | Anteile |
|--------------------|-------------|---------|
| A. | Komponist | 12/12 |
| B. | Komponist | 8/12 |
| | Textdichter | 4/12 |
| C. | Komponist | 10/12 |
| | Bearbeiter | 2/12 |
| D. | Komponist | 6/12 |
| | Bearbeiter | 2/12 |
| | Textdichter | 4/12 |
| E. | Komponist | 8/12 |
| | Verleger | 4/12 |

| | am Werk Beteiligte | Anteile |
|----|--------------------|----------------|
| F. | Komponist | $\frac{5}{12}$ |
| | Textdichter | $\frac{3}{12}$ |
| | Verleger | $\frac{4}{12}$ |
| G. | Komponist | $\frac{6}{12}$ |
| | Bearbeiter | $\frac{2}{12}$ |
| | Verleger | $\frac{4}{12}$ |
| H. | Komponist | $\frac{4}{12}$ |
| | Bearbeiter | $\frac{2}{12}$ |
| | Textdichter | $\frac{3}{12}$ |
| | Verleger | $\frac{3}{12}$ |

§ 203 Beteiligung des Textdichters

[1] Der Textdichter erhält eine Beteiligung für die von ihm textierten Musiklängen sowie für diejenigen Längen der Illustrationsmusiken, denen die von ihm textierten Lieder motivisch zugrunde liegen.

[2] Bei Neutextierungen bzw. Übersetzungen erhalten sowohl der Original-Textdichter als auch der Übersetzer bzw. der Dichter des neuen Textes je $\frac{1}{2}$ des auf den ganzen Text entfallenden Anteils.

§ 204 Beteiligung des Bearbeiters

[1] Der Bearbeiter erhält eine Beteiligung für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.

[2] Bei Bearbeitungen geschützter Werke erhält der Bearbeiter die Anteile gemäß § 202.

[3] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke erhält der Bearbeiter $\frac{4}{12}$.

[4] Ist im Falle von Abs. 3 außer dem Bearbeiter ein Textdichter vorhanden, so erhält der Textdichter $\frac{3}{12}$ für die von ihm textierten, der Bearbeiter $\frac{3}{12}$ für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.

[5] Ist im Falle von Abs. 3 außer dem Bearbeiter ein Verleger vorhanden, jedoch kein Textdichter, so erhalten der Bearbeiter $\frac{3}{12}$ und der Verleger $\frac{3}{12}$, wobei die Grundsätze unter § 205 Anwendung finden.

[6] Sind im Falle von Abs. 3 ein Verleger, ein Textdichter und ein Bearbeiter vorhanden, so erhalten der Textdichter $\frac{2}{12}$ für die von ihm textierten, der Bearbeiter $\frac{2}{12}$ für die von ihm bearbeiteten Musiklängen; der Verleger erhält (unter Berücksichtigung der in § 205 genannten Grundsätze) $\frac{2}{12}$.

[7] Bei der Benutzung urheberrechtlich freier Werke kann der Bearbeiteranteil unter entsprechender Anwendung von § 199 Abs. 2 auf einen halben Komponistenanteil festgesetzt werden.

§ 205 Beteiligung des Verlegers

[1] Bei solchen Filmen, deren einzelne Musiknummern und Liedertexte aufgrund des zwischen den Berufsorganisationen vereinbarten Normalverlagsvertrages von dem Komponisten bzw. den etwaigen sonstigen Urhebern einem Verleger zur verlagsmäßigen Verwertung übergeben wurden, erhält der Verleger eine Beteiligung

für die Längen der Tonfilmmusik, die er veröffentlicht hat, wobei als veröffentlichte Längen auch die Wiederholungen und motivischen Verwendungen gelten.

[2] Bei solchen Filmen, deren gesamte Musik und Liedertexte aufgrund des zwischen den Berufsorganisationen vereinbarten Normalverlagsvertrages von den Komponisten bzw. den etwaigen sonstigen Urhebern einem Verleger zur verlagsmäßigen Verwertung übergeben wurden, erhält der Verleger eine Beteiligung für alle Längen, wenn er die mit den Autoren vertragsmäßig vereinbarten Teile der Filmmusik veröffentlicht hat.

[3] Die Voraussetzung für die Beteiligung des Verlegers ist erfüllt, wenn er die in Abs. 1 und Abs. 2 erwähnte Musik in einer für den Musikhandel bestimmten Form, und zwar in einer Ausgabe für Klavier bzw. für Klavier und Gesang oder in einer Ausgabe für Salonorchester bzw. Orchester oder Blasmusik veröffentlicht hat.

**ABSCHNITT 3
DIE AUFTEILUNG DER
AUSSCHÜTTUNG IN
DEN SPARTEN DER
RECHTE DER VERVIEL-
FÄLTIGUNG UND
VERBREITUNG**

§ 206 Anteilsschlüssel für die Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR gelten folgende Anteilsschlüssel:

| | | Werkanmeldungen ab dem 1.1.1979 | Werkanmeldungen vor dem 1.1.1979 |
|----|--------------------|------------------------------------|-------------------------------------|
| A. | Komponist | 100 % | 100 % |
| B. | Komponist | 50 % | 50 % |
| | Textdichter | 50 % | 50 % |
| C. | Komponist | 60 % | 50 % |
| | Verleger | 40 % | 50 % |
| D. | Komponist | 30 % | 25 % |
| | Textdichter | 30 % | 25 % |
| | Verleger | 40 % | 50 % |
| E. | Komponist (frei) | – | – |
| | Textdichter | 60 % | 50 % |
| | Verleger | 40 % | 50 % |
| F. | Komponist | 60 % | 50 % |
| | Textdichter (frei) | – | – |
| | Verleger | 40 % | 50 % |
| G. | Komponist | 100 % | 100 % |
| | Textdichter (frei) | – | – |
| H. | Komponist (frei) | – | – |
| | Textdichter | 100 % | 100 % |
| I. | Komponist (frei) | – | – |
| | Bearbeiter | 37,5 % | 37,5 % |
| | Textdichter | 25 % | 25 % |
| | Verleger | 37,5 % | 37,5 % |

| | | Werkanmeldungen ab dem 1.1.1979 | Werkanmeldungen vor dem 1.1.1979 |
|----|-----------------------|------------------------------------|-------------------------------------|
| K. | Komponist (frei) | – | – |
| | Bearbeiter | 25 % | 25 % |
| | Textdichter (Neutext) | 37,5 % | 37,5 % |
| | Verleger | 37,5 % | 37,5 % |
| L. | Komponist (frei) | – | – |
| | Bearbeiter | 50 % | 50 % |
| | Textdichter | 50 % | 50 % |
| M. | Komponist (frei) | – | – |
| | Bearbeiter | 60 % | 50 % |
| | Verleger | 40 % | 50 % |
| N. | Komponist (frei) | – | – |
| | Bearbeiter | 100 % | 100 % |

[2] Für Werke, bei denen die Werkanmeldungen vor dem 1.1.1979 eingegangen sind, kann auf Antrag des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers der Anteil des Verlegers bei Abs. 1 lit. C bis F und M entsprechend dem für Werkanmeldungen ab dem 1.1.1979 geltenden Anteilsschlüssel herabgesetzt werden. Bei einem textierten urheberrechtlich geschützten Werk der Musik muss der Antrag von Komponist und Textdichter gemeinsam gestellt werden. Voraussetzung für Anträge dieser Art ist entweder ein Schiedsspruch nach § 16 B Ziff. 1 a) der GEMA-Satzung oder die rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichts. Die Vorschriften in §§ 17, 30, 32 des Gesetzes über das Verlagsrecht und in §§ 36, 41 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sind anwendbar.

[3] Abs. 2 gilt entsprechend für einen Antrag des Verlegers, wenn die Voraussetzungen für die Herabsetzung des Anteils weggefallen sind.

[4] Für Werke, bei denen die Werkanmeldungen zwischen dem 1.1.1979 und dem 31.12.1989 eingegangen sind, erfolgt bei Abs. 1 lit. C bis F und M eine Beteiligung von 50 % für die Urheber und 50 % für die Verleger, soweit eine solche Beteiligung zwischen den Beteiligten vereinbart und der GEMA unter den Voraussetzungen der Ausnahmeregelung gemäß Abschn. IV Ziff. 1 a) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan B für das mechanische Vervielfältigungsrecht in der jeweils geltenden Fassung angemeldet worden ist.

[5] Soweit es sich um die Vervielfältigung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, handelt, erfolgt die Ausschüttung an den Bühnenverleger, der verpflichtet ist, die Verteilung nach Maßgabe des Bühnenverlagsvertrages vorzunehmen.

[6] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

§ 207 Anteilsschlüssel für die Sparten FS VR, R VR und T FS VR

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten FS VR, R VR und T FS VR gilt folgender Anteilsschlüssel:

| | | |
|----|-----------------------|-------|
| A. | Komponist | 100 % |
| B. | Komponist | 50 % |
| | Textdichter | 50 % |
| C. | Komponist | 60 % |
| | Verleger | 40 % |
| D. | Komponist | 30 % |
| | Textdichter | 30 % |
| | Verleger | 40 % |
| E. | Komponist (frei) | 30 % |
| | Textdichter | 30 % |
| | Verleger | 40 % |
| F. | Komponist | 30 % |
| | Textdichter (frei) | 30 % |
| | Verleger | 40 % |
| G. | Komponist | 70 % |
| | Textdichter (frei) | 30 % |
| H. | Komponist (frei) | 50 % |
| | Textdichter | 50 % |
| I. | Komponist (frei) | - |
| | Bearbeiter | 30 % |
| | Textdichter | 30 % |
| | Verleger | 40 % |
| K. | Komponist (frei) | - |
| | Bearbeiter | 30 % |
| | Textdichter (Neutext) | 30 % |
| | Verleger | 40 % |
| L. | Komponist (frei) | - |
| | Bearbeiter | 50 % |
| | Textdichter | 50 % |
| M. | Komponist (frei) | - |
| | Bearbeiter | 60 % |
| | Verleger | 40 % |
| N. | Komponist (frei) | - |
| | Bearbeiter | 100 % |

[2] Soweit es sich um die Vervielfältigung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, handelt, erfolgt

die Ausschüttung an den Bühnenverleger, der verpflichtet ist, die Verteilung nach Maßgabe des Bühnenverlagsvertrages vorzunehmen.

[3] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

§ 208 Anteilsschlüssel für die Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR gilt folgender Anteilsschlüssel:

| | | |
|----|-----------------------|-------|
| A. | Komponist | 100 % |
| B. | Komponist | 50 % |
| | Textdichter | 50 % |
| C. | Komponist | 60 % |
| | Verleger | 40 % |
| D. | Komponist | 30 % |
| | Textdichter | 30 % |
| | Verleger | 40 % |
| E. | Komponist (frei) | - |
| | Textdichter | 60 % |
| | Verleger | 40 % |
| F. | Komponist | 60 % |
| | Textdichter (frei) | - |
| | Verleger | 40 % |
| G. | Komponist | 100 % |
| | Textdichter (frei) | - |
| H. | Komponist (frei) | - |
| | Textdichter | 100 % |
| I. | Komponist (frei) | - |
| | Bearbeiter | 30 % |
| | Textdichter | 30 % |
| | Verleger | 40 % |
| K. | Komponist (frei) | - |
| | Bearbeiter | 30 % |
| | Textdichter (Neutext) | 30 % |
| | Verleger | 40 % |
| L. | Komponist (frei) | - |
| | Bearbeiter | 50 % |
| | Textdichter | 50 % |

| | | |
|----|------------------|-------|
| M. | Komponist (frei) | - |
| | Bearbeiter | 60 % |
| | Verleger | 40 % |
| N. | Komponist (frei) | - |
| | Bearbeiter | 100 % |

[2] Soweit es sich um die Vervielfältigung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, handelt, erfolgt die Ausschüttung an den Bühnenverleger, der verpflichtet ist, die Verteilung nach Maßgabe des Bühnenverlagsvertrages vorzunehmen.

[3] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

KAPITEL 10: DIE AUFTEILUNG DER AUSSCHÜTTUNG AN DIE AUSSCHÜTTUNGSBE- RECHTIGTEN BEI SUBVERLEGTE WERKEN

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 209 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für Werke mit Beteiligung von GEMA-Originalverlegern, die außerhalb Deutschlands subverlegt werden, sowie für Werke mit Beteiligung von ausländischen Originalverlegern, die in Deutschland subverlegt werden.

§ 210 Voraussetzungen für die Beteiligung eines Subverlegers

[1] Die Beteiligung des Subverlegers bedarf der Zustimmung der GEMA. Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Werke. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Subverlagsvertrag den Regelungen des Verteilungsplanes nicht widerspricht.

[2] Die Beteiligung des Subverlegers bedarf der Zustimmung der Urheber. Diese kann bereits im Verlagsvertrag erteilt werden. Die Zustimmung der Urheber ist nicht erforderlich, wenn lediglich der normale Verlagsanteil des Originalverlegers zwischen dem Original- und Subverleger aufgeteilt wird. Abs. 4 bleibt unberührt.

[3] Der Subverleger hat das übernommene Werk in einer eigenen neugedruckten Ausgabe zu veröffentlichen. Die aus technischen und wirtschaftlichen Gründen gemeinsam mit dem Originalverleger veröffentlichte Ausgabe wird als eine eigene Ausgabe des Subverlegers angesehen, wenn Original- und Subverleger für das Subverlagsgebiet im Impressum stehen.

[4] Die Veröffentlichung einer eigenen neugedruckten Ausgabe ist nicht erforderlich, wenn es sich um ein großes Instrumental- oder Vokalwerk der E- und gehobenen U-Musik handelt, dessen Aufführungsmaterial von dem Originalverleger selbst nur mietweise abgegeben wird oder vom Subverleger wegen zu hoher Herstellungskosten in der ausländischen Originalausgabe vertrieben wird. In diesen Fällen ist eine Werkanmeldung des Subverlegers bei der GEMA erforderlich. Die Beteiligung des Subverlegers bedarf in diesen Fällen stets der Zustimmung der Urheber und der jeweils zuständigen Auslandsgesellschaft.

[5] Verleger können Werke und/oder Verlagskataloge an ausländische Verleger mit einer Beteiligung des ausländischen Verlegers oder ausländischer Mitautoren an den Einnahmen aus den Rechten nur mit Zustimmung der inländischen Autoren, der GEMA und derjenigen ausländischen Verwertungsgesellschaft vergeben, die das Werk für das betreffende Land verwaltet.

[6] Abschlüsse ausländischer Verleger mit deutschen Verlegern über Werke, die mit einer Beteiligung des deutschen Verlegers oder deutscher Mitautoren an in Deutschland oder im Ausland anfallenden Einnahmen aus den Rechten in Verlag genommen werden, bedürfen der Zustimmung der betreffenden ausländischen Autoren und Verwertungsgesellschaften sowie der GEMA.

[7] Subverlags- und Generalverträge sollen für die Dauer der Schutzfrist des Werkes, mindestens aber für 10 Jahre, abgeschlossen werden. In Ausnahmefällen kann eine kürzere Laufzeit anerkannt werden. Der Vertrag muss jedoch für mindestens 3 Kalenderjahre geschlossen werden. Die Laufzeiten der Verträge müssen mit den Kalenderjahren übereinstimmen. Innerhalb eines Verteilungszeitraums können unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nicht berücksichtigt werden.

[8] Für ein im Verwaltungsgebiet der GEMA originalverlegtes Werk ist der Abschluss eines Subverlagsvertrages für dieses Gebiet nicht zulässig.

[9] Der Abschluss eines Subverlagsvertrages ist von den GEMA-Ausschüttungsberechtigten umgehend unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der GEMA anzumelden. Die Anmeldenden haften der GEMA für die Richtigkeit der Anmeldung. Die GEMA ist berechtigt, die Ausschüttungen an die auf den Belegexemplaren genannten Urheber und Verleger oder deren Rechtsnachfolger mit befreiender Wirkung zu leisten, sofern im Zeitpunkt der Verteilung keine Anmeldung des Subverlagsvertrages vorliegt.

[10] Erwirbt ein ausländischer Verleger einen deutschen Verlagskatalog, so bleiben die Anteile der Urheber hiervon unberührt, selbst wenn der Erwerber für den Katalog oder Einzelwerke einen Subverlagsvertrag mit einem deutschen Verleger schließt.

[11] Abtretungen von GEMA-Originalwerken an Verleger, die einer Verwertungsgesellschaft angehören, mit der die GEMA keine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden nicht anerkannt.

[12] Eine Abtretung des zwischen dem Original- und dem Subverleger vereinbarten Anteils ist lediglich intern zwischen den beteiligten Verlegern möglich und hat keinen Einfluss auf die Abrechnung der GEMA.

§ 211 Beteiligung mehrerer Verleger bei in Deutschland subverlegten Werken

Sind bei in Deutschland subverlegten Werken mehrere Verleger unterschiedlich zu beteiligen, so findet gegen Erstattung der Mehrkosten die Aufteilung gemäß Anmeldung statt.

§ 212 Zweiter Subverleger

Falls ein GEMA-Verlagsmitglied ein Werk von einem ausländischen ersten Subverleger in den zweiten Subverlag übernimmt, beteiligt die GEMA lediglich ihr Verlagsmitglied und den Originalverleger des Werkes mit Ausnahme von Werken eines Originalverlegers in den USA. Erwirbt ein GEMA-Verlagsmitglied von dem kontinentalen Subverleger eines Originalverlegers aus den USA ein Werk, so beteiligt die GEMA ihr Verlagsmitglied und den kontinentalen Subverleger.

§ 213 Gemeinschaftsproduktionen

[1] Vollständig verlegte Werke, an denen mindestens ein GEMA-Originalverleger sowie mindestens ein ausländischer Originalverleger beteiligt sind (Gemeinschaftsproduktionen), können weder zwischen den beteiligten Verlegern der Gemeinschaftsproduktion noch in den Ländern, in denen die Verleger ihren Sitz haben, subverlegt werden.

[2] Im Falle einer Gemeinschaftsproduktion ist der Anteil für die beteiligten Verleger in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nicht höher als $\frac{4}{12}$ und in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung nicht höher als 50 %.

§ 214 Repräsentant

[1] Übernimmt ein GEMA-Verleger ausländische Werke lediglich zum Zwecke der Verbreitung von einem ausländischen Originalverleger, ohne eine eigene Ausgabe zu drucken und (bei An- und Ummeldungen ab dem 1.1.2007) handelsüblich zu vertreiben (zum Beispiel durch die Aufnahme in die Internationale Datenbank für Noten und Verlagsartikel (IDNV-Verzeichnis) oder durch die Vergabe einer ISMN-Nummer und/oder eines Barcodes), so soll dieser Verleger (Repräsentant) grundsätzlich nicht über sein Hauptkonto beteiligt werden. § 210 Abs. 4 bleibt unberührt.

[2] Die mit dem ausländischen Originalverleger vereinbarte Beteiligung ist dem Repräsentanten nach Abzug einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 auf ein Sonderkonto gutzuschreiben. Die dem Sonderkonto gutgeschriebene Ausschüttung wird im Rahmen der Wertung und bei der Berechnung des für die Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft erforderlichen Aufkommens nicht berücksichtigt.

[3] Abweichend von Abs. 1 und 2 kann der Repräsentant in den Sparten T, TD, TD VR, T FS und T FS VR mit bis zu $\frac{6}{12}$ über sein Hauptkonto beteiligt werden. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der GEMA und der ausländischen Verwertungsgesellschaft und das Einverständnis der Autoren, das vor Abschluss des Vertrages der GEMA nachzuweisen ist. Der Repräsentant muss der GEMA die im Tonfilm übliche Musikaufstellung einsenden.

§ 215 Anerkannte Anteilsschlüssel

[1] Vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 und 3 erkennt die GEMA die von den Beteiligten vereinbarte Aufteilung nach dem Londoner Anteilsschlüssel und nach dem Stockholmer Anteilsschlüssel an.

[2] Die Anwendung des Londoner Anteilsschlüssels und des Stockholmer Anteilsschlüssels ist bei im deutschsprachigen Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken ausgeschlossen. In diesem Fall sind die von der Auslandsgesellschaft an die GEMA zu verrechnenden Anteile nach den Anteilsschlüsseln für GEMA-Originalwerke gemäß Kapitel 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans an die Ausschüttungsberechtigten der GEMA auszuschütten.

[3] Die Anwendung des Stockholmer Anteilsschlüssels ist ausgeschlossen, wenn der Komponist oder der Originaltextdichter Ausschüttungsberechtigter der GEMA ist.

§ 216 Londoner Anteilsschlüssel

[1] Der Anteil, der auf die Urheber (Komponist, Originalbearbeiter, Subbearbeiter, Originaltextdichter, Subtextdichter) entfällt, beträgt $\frac{6}{12}$ (50 %) der Gesamtanteile des subverlegten Werkes. Die Anteile, die auf den Original- und Subverleger zusammen entfallen, betragen $\frac{6}{12}$ (50 %) der Gesamtanteile.

ABSCHNITT 2 DIE AUFTEILUNG DER AUSSCHÜTTUNG BEI SUBVERLEGTEN WER- KEN IN DEN SPARTEN DER RECHTE DER ÖFFENTLICHEN WIE- DERGABE

[2] Die Aufteilung zwischen Original- und Subverleger richtet sich nach den zwischen den beteiligten Verlegern getroffenen Vereinbarungen.

[3] Die deutschen Subverleger haben, wenn die Zustimmung der GEMA erfolgen soll, in den Subverlagsverträgen darauf zu achten, dass die Anteile eventueller GEMA-Subtextdichter nicht unter $\frac{3}{24}$ (12 $\frac{1}{2}$ %) der Gesamtanteile und die Anteile eventueller GEMA-Subbearbeiter nicht unter $\frac{2}{24}$ (8 $\frac{1}{3}$ %) der Gesamtanteile liegen.

[4] Der Subtextdichter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn

(a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,

(b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und

(c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 bleibt unberührt.

[5] Bei Subbearbeitungen geschützter Originalwerke beträgt der Subbearbeiteranteil in den Sparten des Allgemeinen Anteilsschlüssels gemäß § 195 und in der Sparte FS $\frac{1}{24}$, soweit es sich bei den Subbearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und $\frac{2}{24}$, soweit es sich bei den Subbearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt.

[6] Der Subbearbeiter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn er von einem Subverleger hierzu autorisiert und seine Subbearbeitung ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Regelungen zu Glaubhaftmachung und Reklamation gemäß § 59 bleiben unberührt.

§ 217 Stockholmer Anteilsschlüssel

[1] Der Anteil der Original-Ausschüttungsberechtigten (Originalurheber und Originalverleger) und der Anteil der Sub-Ausschüttungsberechtigten (Suburheber und Subverleger) beträgt jeweils $\frac{6}{12}$.

[2] Die für die am Werk beteiligten GEMA-Sub-Ausschüttungsberechtigten zur Verfügung stehenden $\frac{6}{12}$ der Ausschüttung werden wie folgt aufgeteilt:

| | am Werk beteiligte Sub-Ausschüttungs- berechtigte | Anteile | bei niedrigem Bearbeiteranteil gemäß Abs. 3 |
|----|---|-----------------|---|
| A. | Verleger | $\frac{12}{24}$ | |
| B. | Verleger | $\frac{8}{24}$ | |
| | Textdichter | $\frac{4}{24}$ | |
| C. | Verleger | $\frac{10}{24}$ | $\frac{11}{24}$ |
| | Bearbeiter | $\frac{2}{24}$ | $\frac{1}{24}$ |
| D. | Verleger | $\frac{7}{24}$ | $\frac{8}{24}$ |
| | Textdichter | $\frac{3}{24}$ | $\frac{3}{24}$ |
| | Bearbeiter | $\frac{2}{24}$ | $\frac{1}{24}$ |

[3] Für Subbearbeitungen geschützter Originalwerke gilt § 216 Abs. 5 entsprechend.

ABSCHNITT 3
DIE AUFTEILUNG DER
AUSSCHÜTTUNG BEI
SUBVERLEGTE WER-
KEN IN DEN SPARTEN
DER RECHTE DER VER-
VIELFÄLTIGUNG UND
VERBREITUNG

§ 218 Allgemeine Regelungen

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken richtet sich die Beteiligung des Subverlegers nach den zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Verteilungspläne der betreffenden ausländischen Verwertungsgesellschaften. Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland erfolgt eine Beteiligung von 50 % für die Urheber und 50 % für den Originalverleger, wenn mindestens einer der Urheber der GEMA angehört.

[2] Bei im Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken richtet sich die Verteilung der Anteile der Originalbezugsberechtigten nach den Regelungen des Kapitels 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans. Für die Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR erkennt die GEMA die Beteiligungsquoten gemäß Abs. 1 Satz 2 an.

[3] Bei in den deutschsprachigen Ländern erstmalig erschienenen Werken mit deutschsprachigem Originaltext dürfen im Falle eines Subverlages in einem deutschsprachigen Land die auf den Original- und Subverleger entfallenden Anteile zusammen nicht mehr als 60 % der Gesamtausschüttung betragen. Diese Regelung gilt sowohl für in Deutschland subverlegte ausländische Werke als auch für im Ausland subverlegte GEMA-Originalwerke.

§ 219 Die Aufteilung bei nicht vertretenen ausländischen Originalverlegern

Gehört der ausländische Originalverleger keiner Verwertungsgesellschaft an, mit der die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, so erhält der deutsche Subverleger in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online auch den Anteil des Originalverlegers verrechnet mit der Maßgabe, die Weiterverteilung an den Originalverleger nach den Regelungen seines Subverlagsvertrages vorzunehmen. Gehört auch der Urheber keiner solchen Verwertungsgesellschaft an, so erhält der deutsche Subverleger auch dessen Anteil. Im Falle der Weitergabe des Werkes an Subverleger in Österreich und der Schweiz erhält der österreichische bzw. schweizerische Subverleger an Stelle des deutschen Subverlegers dessen Anteil. Der Anteil des deutschen Subtextdichters gemäß §§ 220 und 221 bleibt davon unberührt.

§ 220 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland hat der Subtextdichter Anspruch auf Beteiligung, wenn

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,
- (b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und
- (c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

[2] Es wird lediglich ein Subtext für die Dauer der Schutzfrist anerkannt. Der Subtextdichter erhält von 100 % einen festen Anteil von $16\frac{2}{3}$ %. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Subverlegers.

[3] Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland, die nach dem 31.12.1979 bei der GEMA registriert werden, gilt zudem Folgendes:

- (a) Mit schriftlicher Einwilligung des Subtextdichters kann vom Subverleger im Einzelfalle ein Spezialtext autorisiert werden. Stellt der Spezialtext lediglich eine

Bearbeitung oder Umgestaltung dar, so wird der betreffende Textdichteranteil zwischen den beiden Textdichtern geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so erhält nur der Spezialtextdichter den betreffenden Textdichteranteil.

(b) Unter veränderten Verhältnissen kann vom Subverleger die Aktualisierung des Subtextes verlangt werden. Lehnt der Subtextdichter dies ab oder ist er dazu nicht in der Lage, so hat der Subverleger das Recht, nach 3 Monaten, von der Aufforderung durch den Subverleger an gerechnet, einen anderen Textdichter zu wählen. Der bisherige Subtextdichter darf nicht widersprechen, wenn seine Weigerung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Stellt der neue Text lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung dar, so wird der betreffende Textdichteranteil zwischen den beiden Textdichtern geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so erhält nur der neue Textdichter den betreffenden Textdichteranteil.

(c) Die Originalversionen werden an die Berechtigten (gemäß Anmeldung des Subverlegers) des Originalwerks verrechnet.

§ 221 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten R VR, FS VR, T FS VR, TD VR, BT VR, I FS VR, I T FS VR, VOD D VR und VOD S VR

Für angemeldete Subtextierungen ausländischer Originalwerke erhält der Subtextdichter 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Anteils. Für den Beteiligungsanspruch des Subtextdichters gelten die in § 220 Abs. 1 geregelten Voraussetzungen entsprechend.

§ 222 Beteiligung des ausländischen Subtextdichters

Bei autorisierten fremdsprachigen Textierungen deutschsprachiger Werke, die nicht im Ausland subverlegt sind, erhält der ausländische Textdichter in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online bei Nutzungen von Aufnahmen mit seinem Text in dem autorisierten Gebiet die Hälfte des in seinem Land geltenden Textdichteranteils, jedoch in den Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR nicht mehr als 12,5 % und in den Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR nicht mehr als 15 % der Ausschüttung. Der Restbetrag wird nach dem jeweiligen Originalanteilsschlüssel verteilt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 223 Inkrafttreten

Dieser Verteilungsplan tritt mit Wirkung zum 1.1.2017 in Kraft.

§ 224 Auslegungsregel

Dieser Verteilungsplan ersetzt gemäß dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26./27.4.2016 zu Tagesordnungspunkt 23 den bisherigen Verteilungsplan der GEMA, bestehend aus den Verteilungsplänen A. für das Auführungs- und Senderecht, B. für das mechanische Vervielfältigungsrecht und C. für den Nutzungsbereich Online. Die mit der Beschlussfassung über Tagesordnungspunkt 23 der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26./27.4.2016 verbundenen Änderungen des Wortlauts sowie des Aufbaus des bisherigen Verteilungsplans

sind in der Absicht erfolgt, diesen redaktionell zu überarbeiten. Inhaltliche Änderungen sind mit dieser Überarbeitung nicht beabsichtigt, es sei denn, eine Änderung ist in der Begründung des Beschlussantrages zum Tagesordnungspunkt 23, abgedruckt in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vom 26./27.4.2016, ausdrücklich als inhaltliche Änderung gekennzeichnet worden. Bei der Auslegung der Regelungen des vorliegenden Verteilungsplans ist deshalb im Zweifel anzunehmen, dass mit einer im Rahmen des Tagesordnungspunkts 23 der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26./27.4.2016 beschlossenen Änderung des Wortlauts und des Aufbaus keine inhaltliche Abweichung von der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung des Verteilungsplans gewollt war.

**EDV-VERRECHNUNGSSCHLÜSSEL
FÜR DIE PUNKTBEWERTUNG DER ABSCHNITTE X–XIII****ABSCHNITT X**

| | E-Musik | | Rundfunk | |
|---|---------|-----------|----------|-----------|
| | Punkte | Schlüssel | Punkte | Schlüssel |
| 1. Werke gemäß Abschn. X Ziff. 3 | | | | |
| bis zu 2 Minuten | 12 | 038 | 1 | 038 |
| über 2 Minuten bis zu 4 Minuten | 24 | 039 | 1 | 039 |
| 2. Werke gemäß Abschn. X Ziff. 4 | | | | |
| bis zu 2 Minuten | 24 | 048 | 1¼ | 048 |
| über 2 Minuten bis zu 4 Minuten | 36 | 049 | 1½ | 049 |
| 3. Instrumentalwerke (1–2 Instrumentalstimmen) sowie 1–4 stimmige solistische Vokalwerke a cappella oder mit Begleitung von 1–2 Instrumenten sowie Chansons | | | | |
| unter 5 Minuten | 36 | 031 | 1¼ | 030 |
| ab 5 Minuten | 96 | 032 | 1¼ | 030 |
| ab 10 Minuten | 180 | 033 | 1¼ | 030 |
| ab 20 Minuten | 360 | 034 | 1¾ | 034 |
| ab 30 Minuten | 480 | 035 | 1¾ | 034 |
| ab 45 Minuten | 720 | 036 | 1¾ | 034 |
| ab 60 Minuten | 960 | 037 | 1¾ | 034 |
| Chansons (E) | 36 | 131 | 1¼ | 130 |
| 4. Instrumentalwerke (3–9 Instrumentalstimmen) sowie soli- stische Vokalwerke mit mehr als vier realen Stimmen a cappella oder mit Begleitung von 3–6 obligaten Instru- menten | | | | |
| unter 5 Minuten | 60 | 041 | 2 | 040 |
| ab 5 Minuten | 120 | 042 | 2 | 040 |
| ab 10 Minuten | 240 | 043 | 2 | 040 |
| ab 20 Minuten | 480 | 044 | 2 | 040 |
| ab 30 Minuten | 720 | 045 | 2 | 040 |
| ab 45 Minuten | 960 | 046 | 2 | 040 |
| ab 60 Minuten | 1 200 | 047 | 2 | 040 |
| 5. Entfällt | | | | |
| 6. Entfällt | | | | |

| | E-Musik | | Rundfunk | |
|--|---------|-----------|----------|-----------|
| | Punkte | Schlüssel | Punkte | Schlüssel |
| 7. Chorwerke a cappella (1–4stimmig) oder mit Begleitung von 1–2 Instru- menten | | | | |
| bis zu 2 Minuten..... | 12 | 078 | 1 | 078 |
| über 2 Minuten bis zu 3 Minuten | 24 | 079 | 1 | 079 |
| bis unter 5 Minuten..... | 36 | 071 | 1½ | 070 |
| ab 5 Minuten | 96 | 072 | 1½ | 070 |
| ab 10 Minuten | 180 | 073 | 1½ | 070 |
| ab 20 Minuten | 360 | 074 | 1½ | 070 |
| ab 30 Minuten | 720 | 075 | 1½ | 070 |
| ab 45 Minuten | 960 | 076 | 1½ | 070 |
| ab 60 Minuten | 1200 | 077 | 1½ | 070 |
| 8. Chorwerke mit Begleitung von 3–6 obligaten Instrumenten oder a cap- pella mit mehr als 4 realen Stimmen | | | | |
| bis zu 2 Minuten..... | 36 | 088 | 1¼ | 088 |
| über 2 Minuten bis zu 3 Minuten | 72 | 089 | 1½ | 089 |
| bis unter 5 Minuten..... | 96 | 081 | 1¾ | 080 |
| ab 5 Minuten | 120 | 082 | 1¾ | 080 |
| ab 10 Minuten | 240 | 083 | 1¾ | 080 |
| ab 20 Minuten | 480 | 084 | 1¾ | 080 |
| ab 30 Minuten | 720 | 085 | 1¾ | 080 |
| ab 45 Minuten | 960 | 086 | 1¾ | 080 |
| ab 60 Minuten | 1200 | 087 | 1¾ | 080 |
| 9. Werke für Streich- und Kammeror- chester in beliebiger Besetzung sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit Streich- und Kammerorchester- begleitung | | | | |
| bis zu 2 Minuten..... | 40 | 098 | 1¾ | 098 |
| über 2 Minuten bis zu 3 Minuten | 80 | 099 | 2 | 099 |
| bis unter 5 Minuten..... | 120 | 091 | 2¼ | 090 |
| ab 5 Minuten | 240 | 092 | 2¼ | 090 |
| ab 10 Minuten | 480 | 093 | 2¼ | 090 |
| ab 20 Minuten | 960 | 094 | 2¼ | 090 |
| ab 30 Minuten | 1200 | 095 | 2¼ | 090 |
| ab 45 Minuten | 1680 | 096 | 2¼ | 090 |
| ab 60 Minuten | 2160 | 097 | 2¼ | 090 |

| | E-Musik | | Rundfunk | |
|---|---------|-----------|----------|-----------|
| | Punkte | Schlüssel | Punkte | Schlüssel |
| 10. Werke für großes Orchester sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit großem Orchester | | | | |
| bis zu 2 Minuten | 80 | 108 | 2 | 108 |
| über 2 Minuten bis zu 3 Minuten | 160 | 109 | 2¼ | 109 |
| bis unter 5 Minuten | 240 | 101 | 2½ | 100 |
| ab 5 Minuten | 480 | 102 | 2½ | 100 |
| ab 10 Minuten | 960 | 103 | 2½ | 100 |
| ab 20 Minuten | 1 200 | 104 | 2½ | 100 |
| ab 30 Minuten | 1 680 | 105 | 2½ | 100 |
| ab 45 Minuten | 2 160 | 106 | 2½ | 100 |
| ab 60 Minuten | 2 400 | 107 | 2½ | 100 |
| 11. Elektroakustische Musik, Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteil- len | | | | |
| bis zu 2 Minuten | 12 | 308 | 1 | 300 |
| über 2 Minuten bis zu 4 Minuten | 24 | 309 | 1 | 300 |
| über 4 Minuten bis zu 5 Minuten | 36 | 301 | 1 | 300 |
| über 5 Minuten bis zu 10 Minuten | 96 | 302 | 1 | 300 |
| über 10 Minuten bis zu 20 Minuten.... | 180 | 303 | 1 | 300 |
| über 20 Minuten bis zu 30 Minuten.... | 360 | 304 | 1 | 300 |
| über 30 Minuten bis zu 45 Minuten.... | 720 | 305 | 1 | 300 |
| über 45 Minuten bis zu 60 Minuten.... | 960 | 306 | 1 | 300 |
| über 60 Minuten..... | 1 200 | 307 | 1 | 300 |
| auf Antrag im Rundfunk | | | 1¼ | 310 |
| | | | 1½ | 320 |
| | | | 1¾ | 330 |
| | | | 2 | 340 |
| | | | 2¼ | 350 |
| | | | 2½ | 360 |

| | E-Musik | | Rundfunk | |
|---|---------|-----------|----------|-----------|
| | Punkte | Schlüssel | Punkte | Schlüssel |
| auf Antrag Bewertung nach Punkteschema in Ziffer 9 | | | | |
| bis zu 2 Minuten | 40 | 408 | 1 | 400 |
| über 2 Minuten bis zu 3 Minuten | 80 | 409 | 1 | 400 |
| bis unter 5 Minuten | 120 | 401 | 1 | 400 |
| ab 5 Minuten | 240 | 402 | 1 | 400 |
| ab 10 Minuten | 480 | 403 | 1 | 400 |
| ab 20 Minuten | 960 | 404 | 1 | 400 |
| ab 30 Minuten | 1200 | 405 | 1 | 400 |
| ab 45 Minuten | 1680 | 406 | 1 | 400 |
| ab 60 Minuten | 2160 | 407 | 1 | 400 |
| auf Antrag im Rundfunk | | | 1¼ | 410 |
| | | | 1½ | 420 |
| | | | 1¾ | 430 |
| | | | 2 | 440 |
| | | | 2¼ | 450 |
| | | | 2½ | 460 |
| Erkennungsmusiken, Werke oder Werkfragmente | | | 1 | 170 |

ABSCHNITT XI

| | U-Musik | | Rundfunk | |
|--|---------|-----------|----------|-----------|
| | Punkte | Schlüssel | Punkte | Schlüssel |
| 1. | 12 | 001 | 1 | 001 |
| 2. | 24 | 002 | 1 | 002 |
| | 36 | 007 | 1 | 007 |
| | 48 | 008 | 1 | 008 |
| 3. | 36 | 003 | 1 | 003 |
| 3.a) | 36 | 014 | 1¼ | 014 |
| 3.b) | | 025 | | 025 |
| 4. | 48 | 004 | 1 | 004 |
| | 48 | 022 | 1¼ | 022 |
| 5. | 60 | 005 | 1 | 005 |
| | 60 | 023 | 1½ | 023 |
| 6. | | | | |
| bis zu 2 Minuten..... | 24 | 621 | 1 | 620 |
| über 2 Minuten bis zu 4 Minuten | 36 | 622 | 1 | 620 |
| über 4 Minuten bis zu 10 Minuten | 60 | 623 | 1¼ | 623 |
| über 10 Minuten bis zu 15 Minuten.... | 120 | 624 | 1½ | 624 |
| über 15 Minuten bis zu 20 Minuten.... | 180 | 625 | 1¾ | 625 |
| über 20 Minuten bis zu 30 Minuten.... | 360 | 626 | 1¾ | 625 |
| über 30 Minuten bis zu 45 Minuten.... | 480 | 627 | 2 | 627 |
| über 45 Minuten bis zu 60 Minuten.... | 720 | 628 | 2 | 627 |
| über 60 Minuten | 960 | 629 | 2 | 627 |
| 7. | 96 | 006 | 1½ | 006 |
| | | | 1¾ | 024 |
| Minuten | | | | |
| Analog: X Ziff. 1 bis zu 2 | 12 | 538 | 1 | 538 |
| über 2 bis zu 4 | 24 | 539 | 1 | 539 |
| Analog: X Ziff. 2 bis zu 2 | 24 | 548 | 1¼ | 548 |
| über 2 bis zu 4 | 36 | 549 | 1½ | 549 |
| Analog: X Ziff. 3 unter 5 | 36 | 531 | 1¼ | 530 |
| ab 5 | 96 | 532 | 1¼ | 530 |
| ab 10 | 180 | 533 | 1¼ | 530 |
| ab 20 | 360 | 534 | 1¾ | 534 |
| ab 30 | 480 | 535 | 1¾ | 534 |
| ab 45 | 720 | 536 | 1¾ | 534 |
| ab 60..... | 960 | 537 | 1¾ | 534 |
| Analog: X Ziff. 4 unter 5 | 60 | 541 | 2 | 540 |
| ab 5 | 120 | 542 | 2 | 540 |
| ab 10 | 240 | 543 | 2 | 540 |
| ab 20 | 480 | 544 | 2 | 540 |
| ab 30 | 720 | 545 | 2 | 540 |
| ab 45 | 960 | 546 | 2 | 540 |
| ab 60..... | 1200 | 547 | 2 | 540 |
| Analog: X Ziff. 7 bis zu 2..... | 12 | 578 | 1 | 578 |
| über 2 bis zu 3..... | 24 | 579 | 1 | 579 |
| bis unter 5 | 36 | 571 | 1½ | 570 |
| ab 5 | 96 | 572 | 1½ | 570 |
| ab 10 | 180 | 573 | 1½ | 570 |
| ab 20 | 360 | 574 | 1½ | 570 |
| ab 30 | 720 | 575 | 1½ | 570 |

| | U-Musik | | Rundfunk | | |
|------------------------|-------------------------|-----------|----------|-----------|-----|
| | Punkte | Schlüssel | Punkte | Schlüssel | |
| Minuten | | | | | |
| | ab 45 | 960 | 576 | 1½ | 570 |
| | ab 60..... | 1200 | 577 | 1½ | 570 |
| Analog: X Ziff. 8 | bis zu 2..... | 36 | 588 | 1¼ | 588 |
| | über 2 bis zu 3..... | 72 | 589 | 1½ | 589 |
| | bis unter 5 | 96 | 581 | 1¾ | 580 |
| | ab 5 | 120 | 582 | 1¾ | 580 |
| | ab 10 | 240 | 583 | 1¾ | 580 |
| | ab 20 | 480 | 584 | 1¾ | 580 |
| | ab 30 | 720 | 585 | 1¾ | 580 |
| | ab 45 | 960 | 586 | 1¾ | 580 |
| | ab 60..... | 1200 | 587 | 1¾ | 580 |
| Analog: X Ziff. 9 | bis zu 2..... | 40 | 598 | 1¾ | 598 |
| | über 2 bis zu 3 | 80 | 599 | 2 | 599 |
| | bis unter 5 | 120 | 591 | 2¼ | 590 |
| | ab 5 | 240 | 592 | 2¼ | 590 |
| | ab 10 | 480 | 593 | 2¼ | 590 |
| | ab 20 | 960 | 594 | 2¼ | 590 |
| | ab 30 | 1200 | 595 | 2¼ | 590 |
| | ab 45 | 1680 | 596 | 2¼ | 590 |
| | ab 60..... | 2160 | 597 | 2¼ | 590 |
| Analog: X Ziff. 10 | bis zu 2..... | 80 | 608 | 2 | 608 |
| | über 2 bis zu 3..... | 160 | 609 | 2¼ | 609 |
| | bis unter 5 | 240 | 601 | 2½ | 600 |
| | ab 5 | 480 | 602 | 2½ | 600 |
| | ab 10 | 960 | 603 | 2½ | 600 |
| | ab 20 | 1200 | 604 | 2½ | 600 |
| | ab 30 | 1680 | 605 | 2½ | 600 |
| | ab 45 | 2160 | 606 | 2½ | 600 |
| | ab 60..... | 2400 | 607 | 2½ | 600 |
| Analog: X Ziff. 11 | bis zu 2..... | 12 | 808 | 1 | 800 |
| | über 2 bis zu 4..... | 24 | 809 | 1 | 800 |
| | über 4 bis zu 5 | 36 | 801 | 1 | 800 |
| | über 5 bis zu 10 | 96 | 802 | 1 | 800 |
| | über 10 bis zu 20..... | 180 | 803 | 1 | 800 |
| | über 20 bis zu 30 | 360 | 804 | 1 | 800 |
| | über 30 bis zu 45..... | 720 | 805 | 1 | 800 |
| | über 45 bis zu 60..... | 960 | 806 | 1 | 800 |
| | über 60 | 1200 | 807 | 1 | 800 |
| auf Antrag im Rundfunk | | | | 1¼ | 810 |
| | | | | 1½ | 820 |
| | | | | 1¾ | 830 |
| | | | | 2 | 840 |
| | | | | 2¼ | 850 |
| | | | | 2½ | 860 |

| | U-Musik | | Rundfunk | |
|---|---------|-----------|----------|-----------|
| | Punkte | Schlüssel | Punkte | Schlüssel |
| (frühere Ziff. 7 enthalten in Ziff. 7 Abs. 3) | 96 | 010 | 1¾ | 010 |
| | 96 | 011 | 2 | 011 |
| | 96 | 012 | 2¼ | 012 |
| | 96 | 013 | 2½ | 013 |
| | 240 | 015 | 2½ | 013 |
| | 480 | 016 | 2½ | 013 |
| | 960 | 017 | 2½ | 013 |
| | 1 200 | 018 | 2½ | 013 |
| | 1 680 | 019 | 2½ | 013 |
| | 2 160 | 020 | 2½ | 013 |
| | 2 400 | 021 | 2½ | 013 |
| Gemischte Potpourris | 12 | 009 | 1 | 009 |

ABSCHNITT XII

| | E-Musik | | Rundfunk | |
|-----------------------------------|---------|-----------|----------|-----------|
| | Punkte | Schlüssel | Punkte | Schlüssel |
| bis zu 2 Minuten | 12 | 128 | 1 | 120 |
| über 2 bis zu 4 Minuten | 24 | 129 | 1 | 120 |
| über 4 bis zu 5 Minuten | 36 | 121 | 1 | 120 |
| über 5 bis zu 10 Minuten | 96 | 122 | 1 | 120 |
| über 10 bis zu 20 Minuten | 180 | 123 | 1 | 120 |
| über 20 bis zu 30 Minuten | 360 | 124 | 1 | 120 |
| über 30 bis zu 45 Minuten | 720 | 125 | 1 | 120 |
| über 45 bis zu 60 Minuten | 960 | 126 | 1 | 120 |
| über 60 Minuten | 1 200 | 127 | 1 | 120 |
| Werkausschuss-Einstufung Rundfunk | | | 1¼ | 180 |
| | | | 1½ | 110 |
| | | | 1¾ | 190 |
| | | | 2 | 200 |
| | | | 2¼ | 210 |
| | | | 2½ | 220 |

ABSCHNITT XIII

| | Punkte | Schlüssel | Rundfunk | |
|---|--------|-----------|----------|-----------|
| | | | Punkte | Schlüssel |
| Bühnenmusik (Kleines Recht) | | | 1 | 150 |
| Nettoeinzerverrechnung | | 161 | 1 | 160 |
| | | 162 | | |
| ABSCHNITT I, 15 a) Fernsehauftragskompositionen – Einbeziehung in die E-Wertung | | | 1 | 140 |

ANTEIL-VERRECHNUNGSSCHLÜSSEL

AUFFÜHRUNGS-
UND SENDERECHT

| | <i>Berech- tigte</i> | | <i>FS</i> | | <i>Tonfilm</i> | |
|--------|--------------------------|-----------------|---------------|------------------|----------------|----------------|
| | <i>U, VK, R, E, M</i> | | <i>%</i> | <i>Anteile</i> | <i>%</i> | <i>Anteile</i> |
| K | 100 | 12 | 100 | 24 | 100 | 12 |
| K frei | 66,67 Ausfall | 8 | 50 Ausfall | 12 | 66,67 Ausfall | 8 |
| T | 33,33 | 4 | 50 | 12 | 33,33 | 4 |
| K | 66,67 | 8 | 50 | 12 | 66,67 | 8 |
| T frei | 33,33 Ausfall | 4 | 50 Ausfall | 12 | 33,33 Ausfall | 4 |
| K frei | 41,67 Ausfall | 5 | 41,67 Ausfall | 10 | 50 Ausfall | 6 |
| B | 25 | 3 | 25 | 6 | 25 | 3 |
| V | 33,33 | 4 | 33,33 | 8 | 25 | 3 |
| K frei | 75 Ausfall | 9 | 75 Ausfall | 18 | 66,67 Ausfall | 8 |
| B | 25 | 3 | 25 | 6 | 33,33 | 4 |
| K | 58,34 | 7 ¹⁾ | 45,84 | 11 ¹⁾ | 50 | 6 |
| B | 8,33 | 1 | 8,33 | 2 | 16,67 | 2 |
| T frei | 33,33 Ausfall | 4 | 45,83 Ausfall | 11 | 33,33 Ausfall | 4 |
| K | 50 | 6 ²⁾ | 41,67 | 10 ²⁾ | 50 | 6 |
| B | 16,67 | 2 | 16,66 | 4 | 16,67 | 2 |
| T frei | 33,33 Ausfall | 4 | 41,67 Ausfall | 10 | 33,33 Ausfall | 4 |
| K | 33,34 | 4 ¹⁾ | 33,33 | 8 ¹⁾ | 33,33 | 4 |
| B | 8,33 | 1 | 8,33 | 2 | 16,67 | 2 |
| T frei | 25 Ausfall | 3 | 29,17 Ausfall | 7 | 25 Ausfall | 3 |
| V | 33,33 | 4 | 29,17 | 7 | 25 | 3 |
| K | 33,33 | 4 ²⁾ | 29,17 | 7 ²⁾ | 33,33 | 4 |
| B | 16,67 | 2 | 16,66 | 4 | 16,67 | 2 |
| T frei | 25 Ausfall | 3 | 25 Ausfall | 6 | 25 Ausfall | 3 |
| V | 25 | 3 | 29,17 | 7 | 25 | 3 |

1) Bearbeiteranteil 1/12 oder 2/24 für Werke der Bewertungsgruppe 12.

2) Bearbeiteranteil 2/12 oder 4/24 für Werke der Bewertungsgruppe ab 24.

**MECHANISCHES
VERVIELFÄLTIGUNGS-
RECHT**

| Berechtigte | Industrietonträger | | | | Rundfunk/FS | | Bildtonträger | |
|-------------|--------------------|------|-----|----|-------------|------------|---------------|------|
| | 3) | | 4) | | % | Ant. | % | Ant. |
| K | 100 | 12 | 100 | 12 | 100 | 12 | 100 | 12 |
| K frei | - | - | - | - | 50 | Ausfall 6 | - | - |
| T | 100 | 12 | 100 | 12 | 50 | 6 | 100 | 12 |
| K | 100 | 12 | 100 | 12 | 70 | 8,40 | 100 | 12 |
| T frei | - | - | - | - | 30 | Ausf. 3,60 | - | - |
| K frei | - | - | - | - | - | - | - | - |
| B | 60 | 7,20 | 50 | 6 | 60 | 7,20 | 60 | 7,20 |
| V | 40 | 4,80 | 50 | 6 | 40 | 4,80 | 40 | 4,80 |
| K frei | - | - | - | - | - | - | - | - |
| B | 100 | 12 | 100 | 12 | 100 | 12 | 100 | 12 |
| K | 100 | 12 | 100 | 12 | 70 | 8,40 | 100 | 12 |
| B | - | - | - | - | - | - | - | - |
| T frei | - | - | - | - | 30 | Ausf. 3,60 | - | - |
| K | 100 | 12 | 100 | 12 | 70 | 8,40 | 100 | 12 |
| B | - | - | - | - | - | - | - | - |
| T frei | - | - | - | - | 30 | Ausf. 3,60 | - | - |
| K | 60 | 7,20 | 50 | 6 | 30 | 3,60 | 60 | 7,20 |
| B | - | - | - | - | - | - | - | - |
| T frei | - | - | - | - | 30 | Ausf. 3,60 | - | - |
| V | 40 | 4,80 | 50 | 6 | 40 | 4,80 | 40 | 4,80 |
| K | 60 | 7,20 | 50 | 6 | 30 | 3,60 | 60 | 7,20 |
| B | - | - | - | - | - | - | - | - |
| T frei | - | - | - | - | 30 | Ausf. 3,60 | - | - |
| V | 40 | 4,80 | 50 | 6 | 40 | 4,80 | 40 | 4,80 |

3) Für Werkanmeldungen ab 1. 1. 1979.

4) Für Werkanmeldungen bis 31. 12. 1978.

AUFFÜHRUNGS-
UND SENDERECHT

| Berech- tigte | U, VK, R, E, M | | FS | | Tonfilm | |
|------------------|----------------|------------------|-------|------------------|---------|---------|
| | % | Anteile | % | Anteile | % | Anteile |
| K | 100 | 12 | 100 | 24 | 100 | 12 |
| K | 66,67 | 8 | 50 | 12 | 66,67 | 8 |
| T | 33,33 | 4 | 50 | 12 | 33,33 | 4 |
| K | 91,67 | 11 ⁵⁾ | 91,67 | 22 ⁵⁾ | 83,33 | 10 |
| B | 8,33 | 1 | 8,33 | 2 | 16,67 | 2 |
| K | 83,33 | 10 ⁶⁾ | 83,33 | 20 ⁶⁾ | 83,33 | 10 |
| B | 16,67 | 2 | 16,67 | 4 | 16,67 | 2 |
| K | 58,34 | 7 ⁵⁾ | 45,84 | 11 ⁵⁾ | 50 | 6 |
| B | 8,33 | 1 | 8,33 | 2 | 16,67 | 2 |
| T | 33,33 | 4 | 45,83 | 11 | 33,33 | 4 |
| K | 50 | 6 ⁶⁾ | 41,67 | 10 ⁶⁾ | 50 | 6 |
| B | 16,67 | 2 | 16,66 | 4 | 16,67 | 2 |
| T | 33,33 | 4 | 41,67 | 10 | 33,33 | 4 |
| K | 66,67 | 8 | 66,67 | 16 | 66,67 | 8 |
| V | 33,33 | 4 | 33,33 | 8 | 33,33 | 4 |
| K | 41,67 | 5 | 37,50 | 9 | 41,67 | 5 |
| T | 25 | 3 | 29,17 | 7 | 25 | 3 |
| V | 33,33 | 4 | 33,33 | 8 | 33,33 | 4 |
| K | 58,34 | 7 ⁵⁾ | 58,34 | 14 ⁵⁾ | 50 | 6 |
| B | 8,33 | 1 | 8,33 | 2 | 16,67 | 2 |
| V | 33,33 | 4 | 33,33 | 8 | 33,33 | 4 |
| K | 50 | 6 ⁶⁾ | 50 | 12 ⁶⁾ | 50 | 6 |
| B | 16,67 | 2 | 16,67 | 4 | 16,67 | 2 |
| V | 33,33 | 4 | 33,33 | 8 | 33,33 | 4 |
| K | 33,34 | 4 ⁵⁾ | 33,33 | 8 ⁵⁾ | 33,33 | 4 |
| B | 8,33 | 1 | 8,33 | 2 | 16,67 | 2 |
| T | 25 | 3 | 29,17 | 7 | 25 | 3 |
| V | 33,33 | 4 | 29,17 | 7 | 25 | 3 |

5) Bearbeiteranteil 1/12 oder 2/24 für Werke der Bewertungsgruppe 12.

6) Bearbeiteranteil 2/12 oder 4/24 für Werke der Bewertungsgruppe ab 24.

**MECHANISCHES
VERVIELFÄLTIGUNGS-
RECHT**

| Berech- tigte | Industrietonträger | | | | Rundfunk/FS | | Bildtonträger | |
|------------------|--------------------|------|-----|----|-------------|------|---------------|------|
| | 7) | | 8) | | % | Ant. | % | Ant. |
| K | 100 | 12 | 100 | 12 | 100 | 12 | 100 | 12 |
| K | 50 | 6 | 50 | 6 | 50 | 6 | 50 | 6 |
| T | 50 | 6 | 50 | 6 | 50 | 6 | 50 | 6 |
| K | 100 | 12 | 100 | 12 | 100 | 12 | 100 | 12 |
| B | – | – | – | – | – | – | – | – |
| K | 100 | 12 | 100 | 12 | 100 | 12 | 100 | 12 |
| B | – | – | – | – | – | – | – | – |
| K | 50 | 6 | 50 | 6 | 50 | 6 | 50 | 6 |
| B | – | – | – | – | – | – | – | – |
| T | 50 | 6 | 50 | 6 | 50 | 6 | 50 | 6 |
| K | 50 | 6 | 50 | 6 | 50 | 6 | 50 | 6 |
| B | – | – | – | – | – | – | – | – |
| T | 50 | 6 | 50 | 6 | 50 | 6 | 50 | 6 |
| K | 60 | 7,20 | 50 | 6 | 60 | 7,20 | 60 | 7,20 |
| V | 40 | 4,80 | 50 | 6 | 40 | 4,80 | 40 | 4,80 |
| K | 30 | 3,60 | 25 | 3 | 30 | 3,60 | 30 | 3,60 |
| T | 30 | 3,60 | 25 | 3 | 30 | 3,60 | 30 | 3,60 |
| V | 40 | 4,80 | 50 | 6 | 40 | 4,80 | 40 | 4,80 |
| K | 60 | 7,20 | 50 | 6 | 60 | 7,20 | 60 | 7,20 |
| B | – | – | – | – | – | – | – | – |
| V | 40 | 4,80 | 50 | 6 | 40 | 4,80 | 40 | 4,80 |
| K | 60 | 7,20 | 50 | 6 | 60 | 7,20 | 60 | 7,20 |
| B | – | – | – | – | – | – | – | – |
| V | 40 | 4,80 | 50 | 6 | 40 | 4,80 | 40 | 4,80 |
| K | 30 | 3,60 | 25 | 3 | 30 | 3,60 | 30 | 3,60 |
| B | – | – | – | – | – | – | – | – |
| T | 30 | 3,60 | 25 | 3 | 30 | 3,60 | 30 | 3,60 |
| V | 40 | 4,80 | 50 | 6 | 40 | 4,80 | 40 | 4,80 |

7) Für Werkanmeldungen ab 1. 1. 1979.

8) Für Werkanmeldungen bis 31. 12. 1978.

AUFFÜHRUNGS-
UND SENDERECHT

| Berechtigte | U, VK, R, E, M | | FS | | Tonfilm | |
|------------------|----------------|-----------------|---------------|-----------------|---------------|---------|
| | % | Anteile | % | Anteile | % | Anteile |
| K | 100 | 12 | 100 | 24 | 100 | 12 |
| K | 33,33 | 4 ⁹⁾ | 29,17 | 7 ⁹⁾ | 33,33 | 4 |
| B | 16,67 | 2 | 16,66 | 4 | 16,67 | 2 |
| T | 25 | 3 | 25 | 6 | 25 | 3 |
| V | 25 | 3 | 29,17 | 7 | 25 | 3 |
| K frei | 33,34 Ausfall | 4 | 16,66 Ausfall | 4 | 50 Ausfall | 6 |
| T frei | 33,33 Ausfall | 4 | 41,67 Ausfall | 10 | 25 Ausfall | 3 |
| B | 33,33 | 4 | 41,67 | 10 | 25 | 3 |
| K frei | 33,34 Ausfall | 4 | 16,66 Ausfall | 4 | 50 Ausfall | 6 |
| B | 33,33 | 4 | 41,67 | 10 | 25 | 3 |
| T | 33,33 | 4 | 41,67 | 10 | 25 | 3 |
| K frei | 25 Ausfall | 3 | 20,83 Ausfall | 5 | 50 Ausfall | 6 |
| T frei | 25 Ausfall | 3 | 25 Ausfall | 6 | 16,66 Ausfall | 2 |
| B | 25 | 3 | 25 | 6 | 16,67 | 2 |
| V | 25 | 3 | 29,17 | 7 | 16,67 | 2 |
| K frei | 25 Ausfall | 3 | 20,83 Ausfall | 5 | 50 Ausfall | 6 |
| B | 25 | 3 | 25 | 6 | 16,66 | 2 |
| T | 25 | 3 | 25 | 6 | 16,67 | 2 |
| V | 25 | 3 | 29,17 | 7 | 16,67 | 2 |
| K frei | 25 Ausfall | 3 | 20,83 Ausfall | 5 | 50 Ausfall | 6 |
| B | 25 | 3 | 25 | 6 | 16,66 | 2 |
| T ¹⁰⁾ | 25 | 3 | 25 | 6 | 16,67 | 2 |
| V | 25 | 3 | 29,17 | 7 | 16,67 | 2 |
| K frei | 41,67 Ausfall | 5 | 37,50 Ausfall | 9 | 41,67 Ausfall | 5 |
| T | 25 | 3 | 29,17 | 7 | 25 | 3 |
| V | 33,33 | 4 | 33,33 | 8 | 33,33 | 4 |
| K | 41,67 | 5 | 37,50 | 9 | 41,67 | 5 |
| T frei | 25 Ausfall | 3 | 29,17 Ausfall | 7 | 25 Ausfall | 3 |
| V | 33,33 | 4 | 33,33 | 8 | 33,33 | 4 |

9) Bearbeiteranteil 2/12 oder 4/24 für Werke der Bewertungsgruppe ab 24.

10) Bei Text-Neuschöpfung.

**MECHANISCHES
VERVIELFÄLTIGUNGS-
RECHT**

| Berech- tigte | Industrietonträger | | | | Rundfunk/FS | | Bildtonträger | |
|------------------|--------------------|------|----------------|------|-------------|------------|---------------|------|
| | ¹¹⁾ | | ¹²⁾ | | % | Ant. | % | Ant. |
| | % | Ant. | % | Ant. | % | Ant. | % | Ant. |
| K | 100 | 12 | 100 | 12 | 100 | 12 | 100 | 12 |
| K | 30 | 3,60 | 25 | 3 | 30 | 3,60 | 30 | 3,60 |
| B | – | – | – | – | – | – | – | – |
| T | 30 | 3,60 | 25 | 3 | 30 | 3,60 | 30 | 3,60 |
| V | 40 | 4,80 | 50 | 6 | 40 | 4,80 | 40 | 4,80 |
| K frei | – | – | – | – | – | – | – | – |
| T frei | – | – | – | – | 50 | Ausf. 6 | – | – |
| B | 100 | 12 | 100 | 12 | 50 | 6 | 100 | 12 |
| K frei | – | – | – | – | – | – | – | – |
| B | 50 | 6 | 50 | 6 | 50 | 6 | 50 | 6 |
| T | 50 | 6 | 50 | 6 | 50 | 6 | 50 | 6 |
| K frei | – | – | – | – | – | – | – | – |
| T frei | – | – | – | – | 30 | Ausf. 3,60 | – | – |
| B | 60 | 7,20 | 50 | 6 | 30 | 3,60 | 60 | 7,20 |
| V | 40 | 4,80 | 50 | 6 | 40 | 4,80 | 40 | 4,80 |
| K frei | – | – | – | – | – | – | – | – |
| B | 37,50 | 4,50 | 37,50 | 4,50 | 30 | 3,60 | 30 | 3,60 |
| T | 25 | 3 | 25 | 3 | 30 | 3,60 | 30 | 3,60 |
| V | 37,50 | 4,50 | 37,50 | 4,50 | 40 | 4,80 | 40 | 4,80 |
| K frei | – | – | – | – | – | – | – | – |
| B | 25 | 3 | 25 | 3 | 30 | 3,60 | 30 | 3,60 |
| T ¹³⁾ | 37,50 | 4,50 | 37,50 | 4,50 | 30 | 3,60 | 30 | 3,60 |
| V | 37,50 | 4,50 | 37,50 | 4,50 | 40 | 4,80 | 40 | 4,80 |
| K frei | – | – | – | – | 30 | Ausf. 3,60 | – | – |
| T | 60 | 7,20 | 50 | 6 | 30 | 3,60 | 60 | 7,20 |
| V | 40 | 4,80 | 50 | 6 | 40 | 4,80 | 40 | 4,80 |
| K | 60 | 7,20 | 50 | 6 | 30 | 3,60 | 60 | 7,20 |
| T frei | – | – | – | – | 30 | Ausf. 3,60 | – | – |
| V | 40 | 4,80 | 50 | 6 | 40 | 4,80 | 40 | 4,80 |

11) Für Werkanmeldungen ab 1. 1. 1979.

12) Für Werkanmeldungen bis 31. 12. 1978.

13) Bei Text-Neuschöpfung.